

Forensische Psychologie I

Univ. Ass. Dr. Johannes Klopff



**Arbeitsmaterialien mit Beiträgen von
Ammerstorfer Nicole, Baumann Michael, Ecker Michaela,
Estl Marlene, Herzog Andrea, Hillebrand Markus,
Kehrer Barbara, Mayr Susanne, Pelzel Cornelia,
Reikersdorfer Petra, Rohrer Madlen, Schernthaner Christine,
Teichmann Bettina, Valsky Karin**

**Vorwort, Design und Gestaltung durch
Christine Maria Neuner**

Vorwort

In den Berichten der Medien kommt es häufig vor, dass eine Konfrontation mit Körperverletzung, sexuellem Missbrauch, Mord oder anderen Gewaltverbrechen unüberwindbar erscheint. Viele Leser dieser aktuellen Nachrichten sind geschockt und können es sich nicht erklären, wie es zu solchen Ereignissen kommen kann. Nicht selten treffen dabei Betroffenheit und Ratlosigkeit aufeinander, so dass sich letztlich die Frage in den Vordergrund drängt: „Wie kann ein Mensch zu einer solchen Tat fähig sein?“

Die Problematik dieser Ereignisse liegt heutzutage jedoch nicht allein in der Erfassung der psychologischen Komponenten eines solchen Tatverhaltens begründet, sondern impliziert verschiedene interdisziplinäre Fachbereiche, die sich mit externen und internen Faktoren auseinandersetzen. Neben rechts- und kriminalpsychologischen Fragestellungen, sowie der Integration gerichtsmedizinischer Analysen, spielt die forensische Psychologie eine wesentliche, nicht zu vernachlässigende Rolle. In der Zusammenstellung von Arbeitsmaterialien, verfasst von Studentinnen und Studenten verschiedener Fachbereiche der Paris Lodron Universität Salzburg, wird anfänglich auf die Abgrenzung der einzelnen Disziplinen eingegangen. Im Großen und Ganzen deckt dieses Skript alle wesentlichen Aspekte ab, die in der forensischen Psychologie, v.a. auch in der Begutachtung von Tätern, eine herausragende Rolle spielen. Es stellt jedoch nicht den Versuch dar, eine Antwort auf die oben genannte Frage zu geben. Trotz aller Bemühungen kann auch diese Zusammenfassung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, aber es ist den Studentinnen und Studenten gelungen, eine ausgezeichnete Darstellung der wichtigsten Aufgabenbereiche der forensischen Psychologie zu kreieren. Daher hat sich offensichtlich die Mühe der Erstellung dieses Konzeptes gelohnt, um Interessierten dieses Fachbereiches der Psychologie einen Einstieg und Überblick über diese Thematik zu eröffnen und letztlich zu ermöglichen.

Abschließend sei Herrn Univ. Ass. Dr. Johannes Klopf dafür gedankt, dass er mit herausragender Kompetenz und Sorgfalt versucht hat, seine Studierenden in diesen Fachbereich einzuführen und für ihn zu faszinieren. Im Rahmen einer universitären Übung konnten auch diese Arbeitsmaterialien zusammen- und bereitgestellt werden.

Christine Maria Neuner
Univ. Ass. Dr. Johannes Klopf
Salzburg, Oktober 2004

„Forensische Psychologie“

| | | |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. | Einführung in Definition und Standortbestimmung der Forensischen Psychologie bezüglich Entwicklung und Abgrenzung gegenüber anderen Disziplinen | - 8 - |
| 1.1 | Definition und Standortbestimmung der forensischen Psychologie | - 8 - |
| 1.2 | Entwicklungsgeschichte der forensischen Psychologie | - 9 - |
| 1.3 | Abgrenzung der forensischen Psychologie gegenüber anderen Disziplinen | - 10 - |
| 1.3.1 | Rechts- und Kriminalpsychologie | - 10 - |
| 1.3.2 | Gerichtsmedizin und Forensische Psychiatrie | - 12 - |
| 2. | Von der Individualisierung zur Typologisierung von Täterprofilen | - 14 - |
| 2.1 | „Was ist das für ein Mensch, der so etwas tun konnte?“ | - 14 - |
| 2.2 | Das „Hallenser Anklagenprojekt“ | - 15 - |
| 2.2.1 | Konzeptionalisierung des „Hallenser Anklagenprojektes“ | - 15 - |
| 2.2.1.1 | Stichprobe und Kontrollgruppe | - 15 - |
| 2.2.1.2 | Untersuchungsverfahren und –instrumente | - 16 - |
| 2.3. | Untersuchungsergebnisse des „Hallenser Anklagenprojektes“ | - 17 - |
| 2.3.1 | Soziobiographie | - 17 - |
| 2.3.2 | Persönlichkeit und Persönlichkeitsstörungen bei Straftätern | - 19 - |
| 2.4 | Persönlichkeitsmerkmale und deren Klassifizierung unter Berücksichtigung der Differenzierung von Straftätertypen | - 19 - |
| 2.4.1 | Mehrfachtäter | - 22 - |
| 2.4.2 | Gewaltstraftäter | - 22 - |
| 2.4.3 | Sexualstraftäter | - 23 - |
| 2.5 | Persönlichkeit und Gefährlichkeit eines Straftäters | - 24 - |
| 2.6 | Forensische Wissenschaft im stetigen Wandel | - 25 - |
| 3. | Zurechnungs- und Schuldfähigkeit im Überblick | - 27 - |
| 3.1 | Die Zurechnungsfähigkeit - § 11 | - 27 - |
| 3.2 | Der Schuldbegriff | - 27 - |

| | | |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3.2.1 | Das Schuldprinzip | - 27 - |
| 3.2.2 | Der strafrechtliche Schuldbegriff | - 27 - |
| 3.2.2.1 | Wesen und Maßstab der strafrechtlichen Schuld | - 28 - |
| 3.2.2.2 | Begriff und Aufbau der Vorsatzschuld | - 28 - |
| 3.2.2.3 | Schuld und Kausalität | - 29 - |
| 3.2.2.4 | Strafzumessungsschuld | - 29 - |
| 3.3 | Die Schuldfähigkeit | - 29 - |
| 3.3.1 | Grundlagen und Definition | - 29 - |
| 3.3.2 | Ausschluss der Schuldfähigkeit | - 30 - |
| 3.3.2.1 | Verminderte und partielle Schuldfähigkeit | - 33 - |
| 3.3.2.2 | Actio libera in causa | - 33 - |
| 3.4 | Das Delikt des § 287 Abs. 1 | - 34 - |
| 3.5 | Abschließender Durchblick | - 35 - |
| 4. | Die Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 StGB | - 36 - |
| 4.1 | Maßnahme – Eine Abgrenzung zur Strafe | - 36 - |
| 4.2 | § 21 Abs. 1 – Zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher | - 37 - |
| 4.3 | § 21 Abs. 2 – Zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher | - 38 - |
| 4.4 | Bedingte Nachsicht bei vorbeugenden Maßnahmen | - 38 - |
| 4.5 | Gesetzesänderung und Praxis | - 39 - |
| 5. | Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose | - 41 - |
| 5.1 | Psychologische Begutachtung und Kriminalprognose – Eine Einführung | - 41 - |
| 5.2 | Grundlagen und Aufgaben individueller Kriminalprognosen | - 41 - |
| 5.2.1 | Wissenschaftstheoretische Aspekte | - 41 - |
| 5.2.1.1 | Grob skizzierte Vorgangsweise | - 42 - |
| 5.2.2 | Verhaltenswissenschaftliche Komplikationen | - 42 - |
| 5.2.3 | Aufgabenbestimmung | - 43 - |

| | | |
|-------|-----------------------------------------------------------------------|--------|
| 5.2.4 | Folgerungen | - 44 - |
| 5.3 | Methoden der Kriminalprognose | - 44 - |
| 5.3.1 | Prognose als Klassifikationsaufgabe – Die statistischen Prognosen | - 45 - |
| 5.3.2 | Prognose als Prophezeiung – Die intuitiven Prognosen | - 46 - |
| 5.3.3 | Prognose als Erklärung – Die klinischen Prognosen | - 46 - |
| 6. | Persönlichkeitsstörungen | - 48 - |
| 6.1 | Eine europäisch, geschichtliche Sichtweise der Persönlichkeitsstörung | - 48 - |
| 6.2 | Geschichte der Klassifikation von Persönlichkeitsstörungen | - 48 - |
| 6.3 | Persönlichkeitsstörungen und „Psychopathie“ | - 50 - |
| 6.3.1 | Die paranoide Persönlichkeitsstörung | - 52 - |
| 6.3.2 | Die schizoide Persönlichkeitsstörung | - 52 - |
| 6.3.3 | Die dissoziale bzw. antisoziale Persönlichkeitsstörung | - 53 - |
| 6.3.4 | Die emotional instabile Persönlichkeitsstörung | - 53 - |
| 6.3.5 | Die histrionische Persönlichkeitsstörung | - 54 - |
| 6.3.6 | Die anankastische Persönlichkeitsstörung | - 55 - |
| 6.3.7 | Die selbstunsichere Persönlichkeitsstörung | - 55 - |
| 6.3.8 | Die abhängige Persönlichkeitsstörung | - 56 - |
| 7. | Das Psychopathiekonzept | - 57 - |
| 7.1 | Das Psychopathiekonzept – Eine Einführung | - 57 - |
| 7.2 | Die antisoziale Persönlichkeitsstörung | - 58 - |
| 7.2.1 | Familiärer Einfluss | - 61 - |
| 7.2.2 | Biologische Faktoren | - 62 - |
| 7.2.3 | Mangel an Selbstkontrolle | - 63 - |
| 7.2.4 | Mangel an sozialer Kompetenz | - 63 - |
| 7.2.5 | Mangel an Empathie | - 63 - |
| 7.2.6 | Feindliche Attributionen | - 63 - |
| 7.3 | Entwicklung der „Psychopathy Checklist“ | - 63 - |

| | | |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 7.3.1 | Interne Struktur und Normierung der „Psychopathy Checklist“ | - 64 - |
| 7.4 | Psychopathie und Behandelbarkeit | - 64 - |
| 7.5 | Psychopathie und Risikoeinschätzung | - 65 - |
| 7.6 | Studie zur Erfassung dissozialer und psychopathischer Persönlichkeiten | - 65 - |
| 8. | Abweichungen des Sozialverhaltens, Sexualstraftäter, gesetzliche Grundlagen und Behandlungsmaßnahmen | - 69 - |
| 8.1 | Abweichende Formen der Sexualität | - 69 - |
| 8.2 | Definition des Sexualstraftäters nach StGb | - 70 - |
| 8.2.1 | Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit | - 71 - |
| 8.3 | Sanktionen bei Sexualstraftätern | - 71 - |
| 8.3.1 | Unterbringung im Maßnahmenvollzug | - 72 - |
| 8.3.2.1 | Pharmakotherapie | - 74 - |
| 8.3.2.2 | Psychotherapie | - 74 - |
| 8.3.2 | Therapiekonzepte | - 75 - |
| 8.4 | Entlassung aus einer vorbeugenden Maßnahme | - 75 - |
| 8.4.1 | Weisungen | - 75 - |
| 8.4.2 | Bewährungshilfe | - 76 - |
| 8.5 | Prognoseentscheidung einer bedingten Entlassung | - 76 - |
| 8.5.1 | Beispiele eines Manuals zur Vorhersage sexueller Gewalttaten | - 77 - |
| 8.5.1.1 | Definition sexueller Gewalt | - 77 - |
| 8.5.1.2 | Durchführung der Risikobeurteilung | - 77 - |
| 8.5.1.3 | Hauptrisiken für sexuelle Gewalt | - 78 - |
| 8.5.1.4 | Richtlinien der Entscheidungsbildung | - 81 - |
| 9. | Forensische Psychotherapie – Kriminaltherapie | - 82 - |
| 9.1 | Einführung in die Forensische Psychotherapie | - 82 - |
| 9.1.1 | Rahmenbedingungen der Forensischen Psychotherapie | - 82 - |
| 9.1.2 | Therapiemotivation und Forensische Psychotherapie | - 82 - |

| | | |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 9.1.3 | Grundlagen des Therapiemotivationsbegriffs | - 83 - |
| 9.1.4 | Ein Therapiemotivationskonzept für straffällige Zielgruppen | - 84 - |
| 9.2 | Forensische Psychotherapie und Bewährungshilfe | - 85 - |
| 9.3 | Anti-Aggressivitäts-Training (von Michael Heilemann und Gabrielle Fischwasser von Proeck) | - 87 - |
| 9.3.1 | Aspekte destruktiven, zerstörerischen Gewaltverhaltens | - 87 - |
| 9.3.2 | Klassifikation der Täter | - 89 - |
| 9.3.2.1 | Schläger aus Rache – offensiver Tätertyp | - 89 - |
| 9.3.2.2 | Gewalttäter zum Zwecke der Statusbalance – offensiver Tätertyp | - 89 - |
| 9.3.2.3 | Aggressionsgehemmte Gewalttäter – defensiver Tätertyp | - 89 - |
| 9.3.2.4 | Körperverletzer aus Konfirmitätsneigung – defensiver Tätertyp | - 90 - |
| 9.3.3 | Die Wiedergutmachungsforderung des Täters | - 90 - |
| 9.3.4 | Das Feigheitspaket des Täters | - 90 - |
| 9.3.5 | Legitimitätsstrategien des Täters | - 91 - |
| 9.3.6 | Grundsätze der Anti-Gewalt-Arbeit in der Zukunft | - 91 - |
| 9.4 | Anti-Aggressivitäts-Training – AAT | - 92 - |
| 9.4.1 | Definition und Durchführung | - 92 - |
| 9.4.2 | Voraussetzungen zur Teilnahme | - 92 - |
| 9.4.3 | Die vier Phasen des AAT | - 93 - |
| 9.4.3.1 | Biographische Analyse – Deskriptionsphase | - 93 - |
| 9.4.3.2 | Konfrontationsphase – Heißer Stuhl | - 93 - |
| 9.4.3.3 | Attraktivitätstraining | - 93 - |
| 9.4.3.4 | Realisationsphase | - 95 - |
| 9.4.4 | Grundregeln für das Antiaggressivitätsteam | - 96 - |
| 9.4.5 | Das Coolness-Training für Täter | - 96 - |
| 9.4.6 | Gesellenbrief zum „Friedlichen Schläger“ und das Anti-Schläger-Gelübde | - 97 - |
| 10. | Literaturverzeichnis | - 98 - |

1. Einführung in Definition und Standortbestimmung der Forensischen Psychologie bezüglich Entwicklung und Abgrenzung gegenüber anderen Disziplinen

1.1 Definition und Standortbestimmung der Forensischen Psychologie

Die Forensische Psychologie als ein Zweig der „Forensic Sciences“ befasst sich „mit psychologischen Fragestellungen, die auf den verschiedenen Rechtsgebieten im Rahmen von Gerichtsverfahren auftreten“ (Wegener, 1981, S. XI). Sie ist ein Teilgebiet der Angewandten Psychologie, „in dessen Rahmen Fragen der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen, der Schuldfähigkeit und des Strafvollzuges im Zusammenwirken mit den juristischen Instanzen behandelt werden“ (Fröhlich, 1994, S. 172). Psychologen geben als Sachverständige Stellungnahmen zum Realitätsgehalt von Zeugenaussagen, zur seelischen Reife und Schuldfähigkeit von Angeklagten und zu anderen Beweisfragen ab. Die Aufgabe des Psychologen ist dabei oft konfliktreich, da er „zugleich die Rolle des wissenschaftlichen Experten und die des nützlichen Richtergehilfen spielen soll“ (Wegener, 1981, S. 18).

Der Begriff „forensisch“ entstand im alten Rom. Die Gerichtsverhandlungen fanden nämlich auf dem großen Platz des Forum Romanum statt, und dort waren auch die zwölf Gesetzestafeln aufgestellt. Seit damals bedeutet forensisch soviel wie gerichtlich (Bankl, 2003, S. 13).

Anders als in der Klinischen oder der Pädagogischen Psychologie fehlen in der Forensischen Psychologie „umfassende Ansätze zu einer Gesamtheorie“ (Wegener, 1981, S. XII). Die europäische forensische Literatur lässt ein theoretisches Grundkonzept vermissen. Bezeichnenderweise zeigt die traditionelle Forensische Psychologie eine auffallende Tendenz, sich fast ausschließlich den Bedürfnissen der gerichtlichen Praxis anzupassen. Das umfassendste forensisch-psychologische Lehrbuch, der 11. Band des Handbuches der Psychologie (Undeutsch, 1967), steht ganz in dieser pragmatischen Tradition. Das Fehlen einer theoretisch fundierten Grundkonzeption und die damit einhergehende Fremdbestimmung der Disziplin wird von Waller (1970) kritisiert: „Die Selbstdarstellung einer Angewandten Disziplin darf sich nicht darin erschöpfen, ihr Arbeitsfeld auszubreiten und ‚Handlungsweisen‘ für die Bewältigung praktischer Fragestellungen zu geben. Sie erfordert darüber hinaus ein Minimum an Reflexion über ihren Auftrag bzw. ihre Funktion, insbesondere aber über die aus der Fremdbestimmung ihres Auftrages resultierenden Implikationen. Genauer gesagt: Eine Angewandte Disziplin, die

ihren Standort ausschließlich nach ihrer instrumentellen Funktion und ohne Besinnung auf die Zielbestimmungen ihres Auftrages definiert, degradiert sich zu einer bloßen Technologie und setzt sich dem Verdacht aus, für beliebige Ziele einsetzbar zu sein“ (S. 42).

Da Psychologie und Jurisprudenz menschliches Verhalten sehr unterschiedlich betrachten, erscheint eine klare Zielbestimmung der Forensischen Psychologie dringend geboten (Liebel und v. Uslar, 1975, S. 22). Nach Waller (1970) qualifiziert sich eine nur praxis-orientierte Konzeption einer Forensischen Psychologie als „unreflektierter Pragmatismus“. Dahinter stehe eine Haltung, die „eher derjenigen eines mit seinen (ihm angewiesenen) Aufgaben präokkupierten `Gehilfen´ entspricht...als der eines kompetenten Experten“ (S. 42).

Die moderne Forensische Psychologie „befasst sich insbesondere mit Interventionen zur Rehabilitation straffällig gewordener Jugendlicher und Erwachsener durch die Anwendung verschiedener Formen und Arten der Psychotherapie“ (Fröhlich, 1994, S. 172).

1.2 Entwicklungsgeschichte der Forensischen Psychologie

Die Entstehung einer forensisch-psychologischen Disziplin wurde durch die Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminologie begünstigt. Den Auftakt dazu gaben der Psychiater Cesare Lombroso mit seiner kriminalanthropologischen Lehre vom geborenen Verbrecher (1876) und Enrico Ferri mit seiner Schrift „Das Verbrechen als soziale Erscheinung“ (1896). Die damit entstandene Anlage-Umwelt-Kontroverse über die Ursachen krimineller Verhaltensweisen fand einen vorläufigen Abschluss in der Vereinigungstheorie von Liszt (1905), nach der das Verbrechen ein Produkt der Eigenart des Täters und der ihn umgebenden äußeren Verhältnisse ist. In Graz erschien 1898 erstmals eine „Kriminalpsychologie“ von Hans Gross (1847-1915). Um diese Zeit wurde weltweit eine Fülle von Arbeiten über den Verbrecher aus psychologischer, psychiatrischer, anthropologischer und soziologischer Sicht veröffentlicht.

Um die Wende zum 20. Jahrhundert wurde das Interesse der forensischen Psychologen auf die Aussagepsychologie gelenkt, insbesondere auf die Zeugenaussage bei Kindern und Jugendlichen und die Glaubwürdigkeit von Zeugen und Beschuldigten.

In Deutschland wurde die Forensische Psychologie zu Beginn des 20. Jahrhunderts von wissenschaftlich tätigen Psychologen gegründet. Der Berliner William Stern war im Jahr 1903 der erste forensisch-psychologische Gutachter vor Gericht. Die Forensische Psychologie hat in Forschung und Praxis unterschiedliche Epochen erlebt, „die in ihrem methodischen Inventar und ihrem Erkenntnisstand jeweils die Lage des Fachs widerspiegeln“ (Wegener, 1980, S. 1). Neben Assoziationsversuchen zur Tatbestandsdiagnostik, Untersuchungen zur Auswirkung von Suggestivfragen und der physiologischen Begleiterscheinungen der Lüge begann sich die Ursachenanalyse jugendlicher Verwahrlosung und Kriminalität als weiterer Schwerpunkt herauszubilden. Nach dem Ersten Weltkrieg verlief die Entwicklung der psychologischen Gutachtertätigkeit wechselhaft. Das Interesse der Justiz an gutachterlicher Tätigkeit durch Psychologen nahm kontinuierlich zu bis 1930. Von 1930 bis 1945 spielte die Psychologie vor Gericht nur noch eine untergeordnete Rolle. Erst Ende der 1940-er Jahre wurde das Interesse der Juristen an psychologischen Erkenntnissen als Unterstützung des Rechtsfindungsprozesses wieder größer (Kühne, 1988, S. 25f.).

Die Tatbestandsdiagnostik ging eine Reihe von Irrwegen (zB „Lügendetektion“ und „Gehirnwäsche“). Dennoch hat die Forensische Psychologie ihren Platz im juristischen Bereich bis heute behauptet und ausgebaut (Liebel und v. Uslar, 1975, S. 21).

1.3 Abgrenzung der Forensischen Psychologie zu anderen Disziplinen

Die Forensische Psychologie muss einer Reihe von Nachbardisziplinen offen gegenüberstehen, um deren methodologische und empirische Erkenntnisgewinne übernehmen zu können. Dem steht das Problem der Abgrenzung und Kompetenz gegenüber. Diese Doppelfunktion – Rezeption von Erkenntnissen und Kompetenzfrage – zeigt sich vor allem in der Beziehung zur Kriminalpsychologie und zur Rechtspsychiatrie (Liebel und v. Uslar, 1975).

1.3.1 Rechts- und Kriminalpsychologie

Die **Rechtspsychologie** stellt ein Teilgebiet der Angewandten Psychologie dar und nimmt Bezug auf Theorien, Methoden und Ergebnisse aus den Grundlagenfächern der wissenschaftlichen Psychologie: Allgemeine Psychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungs-

und Persönlichkeitspsychologie. Für die Rechtspsychologie von Bedeutung sind auch andere Teildisziplinen der Angewandten Psychologie, nämlich klinische, diagnostische und pädagogische Psychologie (Liebel und v. Uslar, 1975, S. 29).

Die wesentlichen Fragen der **Kriminalpsychologie** beziehen sich auf „die Psychologie des Täters und der Tätergruppe, des Opfers und der Kriminalitätsursachen in der Gesellschaft,“ auf die „Psychologie der strafenden Gesellschaft und deren Repräsentanten in der Strafgesetzgebung und Strafrechtspraxis“ (Schneider, 1971, S. 417).

Die Abgrenzung zwischen Rechtspsychologie, Kriminalpsychologie und Forensischer Psychologie ist unklar. Durch die Fülle von neuen Forschungsfragen der empirischen Rechtspsychologie wird der Rahmen der Forensischen Psychologie und der Kriminalpsychologie weit überschritten. Die Forensische Psychologie und die Kriminalpsychologie könnten folglich als Teildisziplinen dem Begriff der Rechtspsychologie untergeordnet werden. Nach einem Teil der Literatur ist die Kriminalpsychologie der Forensischen Psychologie unterzuordnen. So repräsentiert etwa für Marbe (1913) die Forensische Psychologie „die gesamte Psychologie, soweit sie für das Gerichtswesen im weitesten Sinn des Wortes von Interesse ist“ (S. 22). Dem steht die Auffassung gegenüber, die Forensische Psychologie sei der Kriminalpsychologie zu subsumieren. Krüger (1950) etwa umschreibt die Kriminalpsychologie als „die Anwendung der Psychologie auf das Gesamtgebiet von Rechtsbruch und Rechtsbrechern, von Rechtssprechung und Strafvollzug“. Forensische Psychologie sei dagegen lediglich die Psychologie, die „speziell nur bei der Gerichtsverhandlung zur Geltung“ komme (S. 254, zitiert nach Liebel und v. Uslar, 1975, S. 30). Die diversen Umschreibungsversuche erlauben die Schlussfolgerung, dass beide Disziplinen eigenständige Wissenschaftsbereiche darstellen, die sich in Teilbereichen überschneiden. „Dabei zielen die hauptsächlichen Fragen der Kriminalpsychologie auf die Psychologie des Täters und des Opfers und auf die sozialpsychologischen Aspekte der Kriminalität in der Gesellschaft. Die Forensische Psychologie dagegen beinhaltet alles das, was zur psychologischen Durchdringung des Gerichts- und Rechtswesens erheblich ist: Begutachtung eines Täters oder Zeugen, Psychologie des Gerichtsverfahrens, psychologische Aspekte richterlicher Urteilsfindung, Therapie im Strafvollzug, der Prozess der Gesetzgebung usw“ (Liebl und v. Uslar, S. 30).

1.3.2 Gerichtsmedizin und Forensische Psychiatrie

Die **Gerichtsmedizin** (Rechtsmedizin) ist – wie die Forensische Psychologie oder die Forensische Psychiatrie – eine forensische Hilfswissenschaft. Gerichtliche Medizin bedeutet keine Verbindung von Jurisprudenz und Medizin, sondern „medizinische Kriminalistik“. In der Praxis ist Gerichtsmedizin „das Mitwirken ärztlicher Experten bei der Aufklärung von Kriminalfällen“ (Bankl, 2003, S. 12). Gerichtsmediziner werden mit einer Fragestellung, mit einem völlig undurchsichtigen Problem, mit einer konkreten Spur oder mit der Feststellung von Befunden an einem Tatopfer konfrontiert. Daraus die nötigen Schlüsse und Konsequenzen zu ziehen, geschieht einerseits durch die pathologisch-anatomische Befunderhebung mittels Obduktion und andererseits durch die Anwendung modernster Labormethoden zur Lösung bestimmter Fragen.

Die **Forensische Psychiatrie** ist nach heutigem Verständnis ein Spezialgebiet der Psychiatrie, welches sich „mit den fachspezifischen Begutachtungsfragen und mit der Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher befasst. Seine historischen Wurzeln hat das Fach in der Rechtswissenschaft und in der Rechtsmedizin. Der forensische Psychiater bewegt sich an den Grenzen zu einer Reihe anderer Fächer: Rechtswissenschaften, Kriminologie, Soziologie, Psychologie, Rechtsmedizin und die verschiedenen Strömungen der Psychiatrie haben Anteil am Denkgebäude des forensischen Psychiaters“ (Nedopil, 1996, S. 2). Im engeren Sinn befasst sich die Forensische Psychiatrie mit den Fragen, die von Gerichten und Verwaltungsbehörden an Psychiater gestellt werden. „In einem weiteren Sinn deckt das Fach jenen breiten Überlappungsbereich zwischen Recht und Psychiatrie ab, der sich sowohl aus den rechtlichen Problemen mit psychisch Kranken und Gestörten für Ärzte, Gerichte und Behörden ergibt als auch aus den medizinischen und psychologischen Problemen dieser Menschen für ihre Fähigkeit zu rechtsrelevantem Handeln“ (Nedopil, 1996, S. 2). Neben der zentralen Aufgabe der Beurteilung psychischer Störungen von Straftätern obliegt der forensischen Psychiatrie auch die Beurteilung psychischer Störungen „in anderen rechtlichen Angelegenheiten (Zivilrecht, Betreuungsrecht, Verkehrsrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht, u.ä.)“ (v. Oefele, 1998, S. 2).

Durch die historische Entwicklung der Forensischen Psychologie erweist sich ihre Nachbarschaft zur Gerichtsmedizin bzw. zur Forensischen Psychiatrie als bedeutsam: In ihrem Bemühen um Anerkennung als Sachverständige vor Gericht geraten die Psychologen in ein Konkurrenzverhältnis zur forensischen Psychiatrie. So blieb etwa die Monopolstellung

der Psychiatrie in der sehr wichtigen Klassifikationsfrage der Zurechnungsunfähigkeit bzw. Zurechnungsfähigkeit bis jetzt unangetastet.

Häufig wird es für den Richter schwierig sein, ob er als Sachverständigen einen Psychiater oder einen Psychologen wählen soll. „Als – undifferenzierte und oberflächliche – Faustregel gilt hier: Handelt es sich um krankhafte Zustände und Verläufe, wird ein Mediziner heranzuziehen sein. Geht es um Fragen aus dem `Normalbereich´ des Seelischen, wird man sich eher für den Psychologen entscheiden“ (Liebe und v. Uslar, 1975, S. 32).

2. Von der Individualisierung zur Typologisierung von Täterprofilen

2.1 „Was ist das für ein Mensch, der so etwas tun konnte?“

Von **S. ULLRICH** und **A. MARNEROS**

(In: Musolf, C. & Hoffmann, J. (Hrsg.) (2002). „Täterprofile bei Gewaltverbrechen“. Springer, Berlin Heidelberg)

„Was ist das nur für ein Mensch, der so etwas tun konnte?“ – eine Frage, die in aller Munde ist, wenn ein Verbrechen geschieht, wenn jemand unmoralisch, antisozial, nicht normkonform oder einfach nur in ungewöhnlicher Weise handelt. In dieser oftmals gestellten Frage spiegelt sich eine, zwar anders formulierte, jedoch inhaltlich ähnliche Frage der Wissenschaft wieder. Psychologie, Psychiatrie, Kriminologie und Philosophie versuchen darauf eine Antwort zu geben. Eine Frage, die impliziert, dass die Verantwortung für ein Verbrechen, antisoziales oder nicht normkonformes Handeln bei dem Menschen selbst liegt, mit dem Individuum zu tun hat, also von seiner Persönlichkeit abhängig ist.

Die **Intentionen** zur Beantwortung dieser Frage sind verschieden. Zum einen liegt eine praktische Bedeutung darin, nämlich die Person zu finden, die sich für die Straftat verantwortlich zeichnet. Zum anderen geht es darum, Theorien zu entwickeln und zu prüfen, die straffälliges Verhalten erklären können. Trotz dieser, auf den ersten Blick unterschiedlichen Herangehensweisen an diese Frage, kann gerade ein Zusammenspiel dieser eher theoretisch / empirischen Ansätze die Suche nach einer Antwort erleichtern.

Die Ergebnisse empirischer Untersuchungen zu diversen Tätergruppen beispielsweise können Hilfestellungen bei der Erstellung eines Täterprofils im Einzelfall geben. Schließlich kann man hier auf einen Merkmalspool zurückgreifen, der nachweislich mit bestimmten Deliktvariablen assoziiert ist.

Um im Hinblick auf die Assoziation von Delinquenz und Persönlichkeit die richtigen Antworten zu finden, muss man zuerst die **richtigen Fragen** stellen. Diese können beispielsweise sein:

- Ist delinquentes Verhalten mit einem bestimmten Persönlichkeitstypus verbunden?
- Ist delinquentes Verhalten eine Störung per se oder nur als Begleiterscheinung einer bestimmten Persönlichkeitsstruktur anzusehen?
- Finden sich unter Rechtsverbrechern überproportional häufig spezifische, besondere Persönlichkeitsausgestaltungen?

- Kann eine Persönlichkeit mit ihren Verhaltensmustern, insbesondere ihren normdiskonformen Handlungen, losgelöst von ihrer relevanten sozialen Umgebung beurteilt werden?
- Können spezifische Sozialisationserfahrungen eine entscheidende Rolle für delinquentes Handeln spielen – unabhängig von spezifischen Persönlichkeitstypologien?
- Können peristatische Umstände, aktuelle Erlebnisse, aktuelle soziale Veränderungen prägenden Einfluss ausüben – ebenfalls unabhängig von der Spezifität der Persönlichkeit?

Kriminalität ist multifaktoriell bedingt. Kriminalität kann nur vor dem Hintergrund eines sehr komplexen Wechselspiels verschiedener Bedingungen und Faktoren betrachtet werden. Monokausale Erklärungen sind unzulänglich. Das Heranziehen von Persönlichkeitseigenschaften zur Erklärung von Straftaten als täterorientierter Ansatz ist dabei nur ein Aspekt und kann alleinig der Komplexität der Sache sicherlich nicht gerecht werden. Dennoch kommt der Analyse der Persönlichkeitsstruktur von Straftätern eine große Bedeutung zu. Schließlich bedingt diese in gegebenen situativen und sozialen Kontexten bestimmte Verhaltensweisen, so auch normabweichendes und normverletzendes Handeln.

Das heißt also, dass neben der Individualisierung des Straftäterprofils auch eine Typologisierung von Tätern möglich sein könnte. Dies wurde mit der Durchführung des „Hallenser Angeklagtenprojektes“ (Marneros et al. 1998, 1999a, 1999b; Ulrich 1999) versucht.

2.2 Das „Hallenser Anklagenprojekt“

2.2.1 Konzeptionalisierung des „Hallenser Anklagenprojektes“

2.2.1.1 Stichprobe und Kontrollgruppe

Die Untersuchung wurde im Rahmen eines von der DFG geförderten Forschungsprojektes der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Martin-Luther-Universität

Halle – Wittenberg durchgeführt. Im Zeitraum des Jahres 1997 wurden Angeklagte der Landgerichte Halle und Dessau konsekutiv während des laufenden Verfahrens untersucht. Allerdings wurden nur Angeklagte in die Studie eingeschlossen, die nach Abschluss des Verfahrens auch rechtskräftig verurteilt worden sind.

Es stand schließlich eine **Stichprobe** von 105 angeklagten Straftätern zur Verfügung, wobei 91 % (96) Männer und nur 9 % (9) Frauen in der Stichprobe vertreten waren. Dieser geringe Frauenanteil spiegelt jedoch die realen Verhältnisse wieder, da nur ein geringer Prozentsatz der Straftaten (insbesondere der schweren Delikte) von Frauen verübt wird. Der Altersmittelwert der Straftäter liegt bei 33,63 Jahren (Spannweite 21 bis 58 Jahre).

Bei den Delikten wurden sämtliche **Straftatbestände** berücksichtigt, auch solche, die in Tateinheit vorlagen. Die Analyse zeigt, dass die Körperverletzung mit über 60 % das am häufigsten verübte Vergehen war. Bei 45 % der Probanden fanden sich Diebstahl und Unterschlagung. Sexualstraftaten sowie Raub und Erpressung waren mit jeweils ca. 30 % vertreten. Sachbeschädigung war am seltensten begangen worden (16,3 %). Bei immerhin 18 Probanden (17,3 %) ließ sich ein Tötungsdelikt eruieren.

Um Persönlichkeitskorrelate straffälligen Verhaltens identifizieren zu können, ist der Vergleich mit einer **Kontrollgruppe** aus der nichtstraffälligen Normalbevölkerung unabdingbar, da nur auf diese Art die Spezifität dieser Eigenschaften bei Straftätern nachgewiesen werden kann. Bei dieser Untersuchung konnte auf eine Kontrollstichprobe von 80, offiziell nicht straffälligen Personen zurückgegriffen werden.

2.2.2.2 Untersuchungsverfahren und -instrumente

Bei der Bearbeitung psychometrischer Tests spielt das grundlegende Verständnis der deutschen Sprache eine wesentliche Rolle. Daher wurden in die Studie nur deutschsprachige (Muttersprache) Probanden eingeschlossen.

Zum Einsatz kamen folgende **Verfahren**:

1. ein von den Versuchsleitern selbstentwickeltes soziobiographisches Interview
2. die „International Personality Disorder Examination“, ein strukturiertes klinisches Interview der WHO zur Diagnostik von Persönlichkeitsstörungen nach ICD-10

3. das NEO-FFI (Breitbandverfahren zur Normalpersönlichkeit)
4. der IPC- Fragebogen zu Kontrollüberzeugungen
5. der „Hostility and Direction of Hostility Questionnaire“ zur Erfassung von Feindseligkeit
6. der „LPS-3“ als Kurzintelligenztest zur Erfassung der logischen Denkfähigkeit.

2.3. Untersuchungsergebnisse des „Hallenser Anklagenprojektes“

2.3.1 Soziobiographie

Dass die soziale Umgebung, vor allem in den Frühstadien der Entwicklung der Persönlichkeit eines Menschen, von immenser Bedeutung für deren Prägung ist, darf als Allgemeintopos angenommen werden. So auch, dass die soziale Umgebung eines Menschen in Wechselwirkung von seiner Persönlichkeit mit geprägt wird. In diesem Zusammenhang ist folgende Frage interessant:

Unterscheidet sich der biographische Hintergrund von Straftätern von dem nicht straffälliger Menschen?

Der Vergleich der angeklagten Straftäter mit der Kontrollgruppe erbrachte deutliche Unterschiede hinsichtlich einer Vielzahl **biographischer Variablen**. So zeigte sich, dass im Vergleich sehr viele Angeklagte strukturell unvollständigen Familien entstammen. Dies zeigt sich vor allem dadurch, dass der leibliche Vater als Erziehungsträger oftmals durch andere Personen bzw. Institutionen ersetzt wurde. Ein Großteil der angeklagten Straftäter stammt aus Broken-Home-Verhältnissen (73,7 % im Vergleich zu 28,1 % in der Kontrollstichprobe). Hier fanden sich insbesondere ein Wechsel der Erziehungsträger und Heimaufenthalte (49,1 % und 45,6 %).

Ungünstige Sozialisationsbedingungen fanden sich ebenfalls bei Überprüfung der Herkunftsschicht der Straftäter. So erbrachte der statistische Vergleich, dass der sozioökonomische Status der Herkunftsfamilien der angeklagten Straftäter deutlich geringer ist, als der der Kontrollprobanden (69,2 % der Straftäter- Herkunft Unterschicht; aktuell: 100 % in Unterschicht. Kontrollgruppe: 42 % -Herkunft Unterschicht und aktuell Unterschicht: 23,2 %). Hinsichtlich der sozialen Mobilität zeigte sich bei den Probanden der

Straftäterstichprobe ein Abstieg über die Zeit, welcher bei der Kontrollstichprobe in der Form nicht zu finden war. Hier kommt sicher die Wechselwirkung von Delinquenz / Kriminalität und biographischen Daten zum Tragen.

Die Überprüfung der Stellung der Geschwisterreihe erbrachte, dass die angeklagten Straftäter im Vergleich zur Kontrollstichprobe eher spät geboren sind. Die statistische Analyse von Geburtsverlauf und frühkindlicher Entwicklung zeigte deutlich mehr Auffälligkeiten bei den angeklagten Straftätern. Des Weiteren wurde festgestellt, dass neben der strukturellen Unvollständigkeit auch funktionale Störungen in der Familie der angeklagten Straftäter deutlich häufiger vorkamen als in der Kontrollstichprobe. Dies zeigt sich in strengen, wenig wertschätzenden Erziehungsstilen, häufigem Weglaufen und einem hohen Anteil alkoholabhängiger Familienangehöriger ersten Grades. Die Beziehungen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern waren sichtlich problematisch gestaltet.

Deutlich wurden schon frühe Auffälligkeiten der angeklagten Straftäter, die sich insbesondere in gravierenden interaktionalen Schwierigkeiten in der Schule zeigten. Die Schulbildung der Straftäter war ebenso geringer, als die der Probanden in der Kontrollstichprobe. Hinsichtlich der Berufsausbildung ließen sich keine Unterschiede feststellen. Bemerkenswert ist jedoch, dass ein sehr hoher Prozentanteil der angeklagten Straftäter zum Zeitpunkt des Interviews arbeitslos war, signifikant mehr, als in der Kontrollstichprobe (63,5 % der forensischen Stichprobe waren zum Zeitpunkt des Interviews arbeitslos).

Die Überprüfung der Sekundärfamilien der Probanden erbrachte, dass ein signifikant höherer Anteil der angeklagten Straftäter zum Untersuchungszeitpunkt über keine Partnerschaft verfügte. Deutlich mehr der angeklagten Straftäter berichteten über traumatische Erlebnisse in ihrem Leben. Dabei handelt es sich insbesondere um sexuelle Missbrauchserfahrungen.

Man muss hier allerdings auf **Lamnek** (1985) hinweisen. Seiner Ansicht nach tragen negative Sozialisationsfaktoren eher dazu bei, dass de facto begangene Straftaten eher entdeckt, angezeigt werden und eher zur Verurteilung kommen. Die Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung und Verurteilung eines Jugendlichen aus desolaten Familienverhältnissen sehr viel größer ist, als bei einem Jugendlichen aus dem gehobenen Mittelstand.

Die deutliche Unterscheidung zwischen kriminalisierten und nicht-kriminalisierten, aber jeweils delinquenten Jugendlichen im Hinblick auf die strukturelle Unvollständigkeit der Familie zeigen eher an, dass dieser Aspekt als ein Kriminalisierungsfaktor zu werten ist. Dies

bedeutet, dass die geringere Sozialisationskapazität einer unvollständigen Familie hinsichtlich der Delinquenz nicht gegeben ist. Konformes und nonkonformes Verhalten wird dabei nicht mehr und nicht weniger als in vollständigen Familien erlernt. Allerdings scheint die unvollständige Familie weniger gut in der Lage, die Schutzfunktion vor Strafverfolgung zu übernehmen oder im Vorfeld die Deliktbegehung im Dunkelfeld zu belassen. Hinsichtlich funktional gestörter Familien zeigte sich ein stärkerer Effekt für die Delinquenzentwicklung. Delinquente, aber nicht kriminalisierte Jugendliche, gaben doppelt so oft schlechte Familienbeziehungen wie Nicht-Delinquente an.

Extrafamiliäre Sozialisationsinstanzen, wie z. B. Heim – und Fürsorgeerziehung haben nach Lamnek keinen Einfluss auf Begehung und Schweregrad einer Straftat. Vielmehr haben diese einen enormen Einfluss auf die offizielle Reaktion auf eine Straftat, was mit selektiver Wahrnehmung, die sich an vorausgegangenen stigmatisierenden Stereotypen orientiert, erklärt werden kann. Heim und Fürsorge können dementsprechend als ein einflussreicher Faktor bezüglich der Kriminalisierung eines Kindes oder Jugendlichen, der eine Straftat begangen hat, angesehen werden.

Vor dem Hintergrund solcher Befunde und bei der Erklärung kriminellen Verhaltens sollte somit eine kausale Interpretation von ungünstigen Sozialisationsbedingungen und Straffälligkeit kritisch hinterfragt werden.

2.3.2 Persönlichkeit und Persönlichkeitsstörungen bei Straftätern

Das wesentliche **Merkmal** einer Persönlichkeitsstörung nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation ist ein andauerndes Muster von innerem Erleben und Verhalten, das merklich von den Erwartungen der soziokulturellen Umgebung abweicht und sich in mindestens zwei der vier Bereiche Denken, Affektivität, Beziehungsgestaltung und Impulskontrolle bemerkbar macht. Persönlichkeitszüge werden im DSM-IV, dem diagnostischen Manual der „American Psychiatric Association“ als überdauernde Muster des Wahrnehmens, der Beziehungsgestaltung und des Denkens über die Umwelt und über sich selbst dargestellt. Sie kommen in einem breiten Spektrum sozialer und persönlicher Situationen und Zusammenhänge zum Ausdruck. Nur dann, wenn derartige Persönlichkeitszüge unflexibel und unangepasst sind, sowie in bedeutsamer Weise zu Funktionsbeeinträchtigungen oder subjektivem Leiden führen, konstituieren sie eine Persönlichkeitsstörung.

Diagnostiziert nach IDC-10 (WHO, 1993) zeigte sich ein deutlicher Unterschied zwischen den angeklagten Straftätern und der nichtstraffälligen Kontrollgruppe.

Während bei 43,8 % der Straftäter eine **Persönlichkeitsstörung** diagnostiziert wurde, betraf dies nur 2,5 % innerhalb der Kontrollprobanden. Die zwei am häufigsten gestellten Diagnosen in der Gruppe der Straftäter sind dabei die „dissoziale Persönlichkeitsstörung“ mit 35,2 %, sowie die „emotional instabilen Persönlichkeitsstörung“, welche bei den Straftätern in 18,1 % der Fälle diagnostiziert wurde (bei den nicht straffälligen Kontrollen hingegen nur in 1,3 % der Fälle).

Wie empirische Untersuchungen immer wieder zeigen, ist das Vorliegen mehrerer Störungsbilder aus diesem Bereich sehr hoch. Durchschnittlich werden bei Patienten mit der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung 2 bis 5 Diagnosen gestellt. Des Weiteren findet man sehr oft, dass bei Patienten mit einer Persönlichkeitsstörung auch einige Kriterien anderer Störungsbilder erfüllt sind. Diese Befunde sprechen für eine gewisse Abhängigkeit der Persönlichkeitsstörungen untereinander. Auch in dieser Untersuchung zeigte sich, dass in 44 % der Fälle mehr als eine Diagnose einer Persönlichkeitsstörung gestellt wurde.

In der „**International Personality Disorder Examination**“ (Mombour et al., 1996) wird jede Eigenschaft mit „0 = nicht vorhanden“, „1 = subklinisch“, sowie „2 = pathologisch“ beurteilt. Diese Beurteilungen ergeben dann die Summenscores für die verschiedenen Störungsbilder. Um die starken Abhängigkeiten der einzelnen Persönlichkeitsstörungen untereinander ebenfalls berücksichtigen zu können, werden oftmals Faktorenanalysen mit diesen dimensional Werten gerechnet, die aufgrund der Zusammenhänge der einzelnen Merkmalsbereiche verschiedene Symptomkonstellationen statistisch ermitteln.

Über die Hürde kategorialer Diagnostik von Persönlichkeitsstörungen hinaus, zeigte eine dimensionale Untersuchung von Persönlichkeitsmerkmalen, dass spezifische Wesensmerkmale sehr viel ausgeprägter in der Gruppe der angeklagten Straftäter sind. Die Analyse der Abhängigkeiten dimensionaler Ausprägungen untereinander erbrachte, dass sich zugrunde liegende Dimensionen pathologischer Persönlichkeitsmerkmale finden lassen.

Durch eine Faktorenanalyse konnten **3 Merkmalskombinationen** ermittelt werden:

neurotisch – dissozial

sensitiv – gewissenhaft

selbtsicher – eigenständig

Hier zeigte insbesondere der Faktor „Neurotische Dissozialität“ größte Differenzierungskraft zwischen den beiden Stichproben. Wesensmerkmale dabei sind ausgeprägte emotional

instabile Persönlichkeitszüge, dissoziale, paranoide und histrionische Anteile, die bei den Angeklagten deutlich höher ausgeprägt waren.

Die gefundenen Faktorenlösungen, d.h. die aus den dimensional Werten der ICD-10 – Persönlichkeitsstörungen extrahierten Merkmalskonstellationen zeigen deutliche Ähnlichkeit zu den Befunden anderer Untersuchungen (z.B.: Blackburn & Coid 1998), was für die Validität dieser Ergebnisse spricht.

2.4 Persönlichkeitsmerkmale und deren Klassifizierung unter Berücksichtigung der Differenzierung von Straftätertypen

Da unter dem Begriff der „Kriminalität“ ein sehr heterogenes Bild unterschiedlicher Straftatbestände fällt, kann ein simpler Vergleich zwischen Menschen, die wegen irgendeines Deliktes strafrechtlich auffällig wurden und nicht straffälligen Kontrollpersonen, diesem Bild nicht gerecht werden.

So war in dieser Untersuchung von besonderem Interesse, ob sich innerhalb der Gruppe der Straftäter verschiedene „Typen“ finden lassen, die sich durch spezifische Charakteristika auszeichnen. Aus diesem Grund wurden anhand von diversen Deliktmerkmalen diverse Untergruppen von Straftätern gebildet und hinsichtlich ihrer Persönlichkeit miteinander verglichen. Bei dieser „Typenbildung“ war es von besonderer Bedeutung, die gesamte strafrechtliche Anamnese der Probanden einzubeziehen, um Fehlklassifikationen zu vermeiden. Des Weiteren wurde auf die „Exklusivität“ der Gruppen geachtet, da anzunehmen ist, dass beispielweise ein „polytroper“ Straftäter (ein Mensch der wegen unterschiedlichster Delikte strafrechtlich in Erscheinung getreten ist), sich von einem Straftäter mit einer eher „homotropen“ kriminellen Karriere (nur Delikte ähnlicher Natur), unterscheidet.

Die Relevanz derartiger Gruppenanalysen beschränkt sich nicht auf eine reine Deskription verschiedener Tätertypen. Beispielweise können sie wesentliche Hinweise auf die künftige Legalbewährung eines Straftäters liefern. Auch im Hinblick auf die Resozialisierung eines Rechtsbrechers oder mögliche therapeutische Interventionen erbringen derartige Untersuchungen wesentliche Ergebnisse, die im Rahmen dieser Prozesse verwendet werden können. Auch vor dem Hintergrund von Einzelfallanalysen sowie dem Erstellen von Täterprofilen, kommen Beschreibungen von Tätertypologien eine besondere Bedeutung zu. Zwar können bei der Verwendung von „Querschnittsdesigns“ (wie im vorliegenden Fall) keine kausalen Zusammenhänge zwischen spezifischen Persönlichkeitseigenschaften und

spezifischen Taten postuliert werden (derartige Aussagen sind nur mit einer entsprechenden Längsschnittstudie möglich). Jedoch werden auch Zusammenhangsmaßen ein großer Stellenwert zugemessen.

2.4.1 Mehrfachtäter

In dieser Untersuchung war von Interesse, ob sich Mehrfachtäter von Einfachtätern unterscheiden. Daher wurden zwei Gruppen gebildet (Mehrfachtäter und Einfachtäter).

Dazu wurde die strafrechtliche Vorgeschichte der untersuchten forensischen Stichprobe analysiert. Bei nur einer einzigen Verurteilung wurde der Straftäter der Gruppe der Ersttäter, bei zwei oder mehr Verurteilungen der Gruppe der Mehrfach- oder Rückfalltäter zugeordnet (Einfachtäter: N = 29; Mehrfachtäter: N = 76). Die Häufigkeit verübter Straftaten wurde bei dieser Einteilung noch nicht berücksichtigt. Die Absolutzahlen wurden jedoch in spätere Analysen einbezogen.

Mehrfachtäter können als feindseliger beschrieben werden als Personen, die das erste Mal strafrechtlich in Erscheinung treten. Die Richtung der Feindseligkeit ist dabei extrapunitiv, d.h. richtet sich eher gegen andere Individuen. Insbesondere zeigte sich bei diesen eine stärkere Tendenz, die erlebten feindseligen Impulse auch in die Tat umsetzen zu wollen. Mehrfachtäter sind deutlich misstrauischer.

Im Hinblick auf ihre Introspektionsfähigkeit wurde deutlich, dass sie Kritik eher an anderen Menschen üben, als Fehler und Schwächen bei der eigenen Person zu suchen. Im Gegensatz zu Ersttätern findet sich bei ihnen die external ausgerichtete Überzeugung, dem Zufall oder dem Glück ausgeliefert zu sein. Festzustellen ist, dass Mehrfachtäter negativere Akzentuierungen ihrer Persönlichkeit aufweisen, als dies bei Ersttätern der Fall ist. Zu erwarten gewesen wäre eine deutliche Erhöhung des „Psychopathie – Faktors“, der neurotisch-dissozialen Ausrichtung, sowie eine geringere Verträglichkeit. Dies konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Ein sehr wesentlicher Befund erbrachte die Erkenntnis, dass **Einfachtäter** sehr viel später strafrechtlich in Erscheinung treten als Probanden mit mehreren Delikten.

2.4.2 Gewaltstraftäter

Bei Gewaltkriminalität stellt sich immer das **Problem der Definition**, was als Gewaltverbrechen angesehen werden kann. In dieser Untersuchung wurde auf eine enge,

jedoch allseits akzeptierte Begriffsbestimmung zurückgegriffen. Darunter fallen Tötungsdelikte, Vergewaltigungen, Raub, räuberische Erpressung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Körperverletzung. Nur die Probanden, die nie in ihrem Leben ein (offiziell registriertes) Gewaltdelikt verübt hatten, wurden als Nicht-Gewaltstraftäter bezeichnet (kein Gewaltdelikt N = 19; Gewaltstraftäter N = 86).

Die Ergebnisse des Gruppenvergleichs waren sehr dürftig. Nur im Hinblick auf zwei Merkmale, nämlich eine geringere Verträglichkeit sowie ein erhöhter Drang, feindselige Impulse ausleben zu wollen (bei den Gewaltstraftätern), ließen sich Unterschiede bei beiden Gruppen feststellen. Aufgrund der erhöhten Wahrscheinlichkeit von Zufallsbefunden sind diese beiden signifikanten Ergebnisse auch zu vernachlässigen.

Die Überprüfung zeigt somit, dass die Unterscheidung von Straftätern im Hinblick darauf, ob jemals ein Gewaltdelikt begangen wurde, zu keinerlei Erkenntnissen bezüglich deren Persönlichkeit führt. Die Absolutzahlen der Gewaltdelikte können sicherlich mehr Aufschlüsse bringen. Ebenfalls ist zu bedenken, dass es sich bei den Gewaltstraftaten um sehr unterschiedliche Delikte handelt, die einer differenzierteren Analyse bedürfen.

2.4.3 Sexualstraftäter

Obwohl bei der Beschreibung von Sexualstraftätern große Unterschiede gemacht werden (z.B. zwischen der Vergewaltigung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern), wurden in den meisten Studien diese gleichermaßen als Sexualdelikt behandelt und untersucht. Dabei zeigt sich doch schon ein Unterschied darin, dass in der Regel die Vergewaltigung als Gewaltdelikt bezeichnet wird, der sexuelle Missbrauch von Kindern hingegen nicht. In dieser unterschiedlichen Zuordnung spiegelt sich implizit eine Annahme über die Persönlichkeit dieser Straftäter wieder. So kann man annehmen, dass Vergewaltiger sehr viel mehr „gewalttätige“ Eigenschaften aufweisen als Menschen, die Kinder sexuell missbrauchen. Vergleichende Studien dazu gibt es jedoch kaum.

Aus diesem Grund wurden die Straftäter ermittelt, die wegen einer oder mehrerer Vergewaltigungen verurteilt worden sind (N = 17). Des Weiteren wurde eine Gruppe von Probanden gebildet, die zumindest einmal einen sexuellen Missbrauch an einem Kind begangen hatten (N = 12). Auf die Exklusivität der Gruppen wurde natürlich geachtet, d.h. Straftäter, die sowohl wegen Vergewaltigung als auch wegen Kindesmissbrauch verurteilt worden sind, wurden nicht in die Analysen einbezogen. Dies lag daran, dass es sich u. E. um eine weitere Subgruppe handelt, die getrennt betrachtet werden muss.

Der Gruppenvergleich erbrachte einige sehr **bemerkenswerte Unterschiede**, die der genannten These entsprechen. So zeigt sich bei den Vergewaltigern ein deutlich aggressiveres und feindseliges Persönlichkeitsprofil als bei Straftätern, die sexuellen Missbrauch an Kindern verübten. Die im Zusammenhang mit Gewalttätigkeit zu sehende Dimension „neurotisch-dissozial“ ist bei den Vergewaltigern sehr viel stärker ausgeprägt. Im Einklang damit können sie als geringer verträglich beschrieben werden und sie zeigen eine deutlich höhere Feindseligkeit. Auffällig sind extrapunitiv, also gegen andere gerichtete Tendenzen, die sich darin äußern, feindselige Impulse auch ausleben zu wollen, sowie Kritik eher an anderen Menschen zu üben. Interessanterweise liegt deren Intelligenzquotient (non verbaler IQ) deutlich unter dem der Straftäter auf Grund von sexuellem Kindersmissbrauch. Auch im Vergleich zu der Normstichprobe des Intelligenztests kann festgestellt werden, dass die Intelligenz der Vergewaltiger eher im unteren Norm- oder sogar im unterdurchschnittlichen Bereich anzusiedeln ist. Der durchschnittliche Intelligenzquotient der Straftäter mit sexuellem Missbrauch an Kindern liegt demgegenüber im Normbereich. Dieser Befund widerspricht der allgemeinen Annahme, dass eine geminderte Intelligenz oftmals bei diesen Tätern zu finden ist.

Die Befunde machen deutlich, dass es sich bei den Sexualstraftätern um eine sehr heterogene Gruppe handelt, die ausgeprägte Unterschiede in ihrem Persönlichkeitsprofil aufweisen. Probanden, die sexuellen Kindesmissbrauch begangen hatten, sind eher unauffällig. Sie stammen aus besseren Herkunftsschichten und haben eine höhere schulische Ausbildung. Sie werden bedeutend später strafrechtlich auffällig als die Vergewaltiger. Dies zeigte sich zumindest in den offiziellen Kriminalstatistiken.

Es liegt natürlich die Annahme nahe, dass es sich bei diesen unregistrierten Straftätern schon frühere Auffälligkeiten finden lassen. Die genannten biographischen Variablen sowie eine höhere Intelligenz wirken sich protektiv auf die Kriminalisierung, d.h. auf die Möglichkeit einer Strafanzeige und tatsächlichen Verurteilung, aus. Vergewaltiger zeigten eine insgesamt stärker ausgeprägte Kriminalitätsbelastung als die Probanden mit sexuellem Missbrauch.

Dies äußert sich in einer erhöhten Zahl an Verurteilungen, sowie Gewaltdelikten mit tätlichem Angriff auf Personen. Die immer wieder genannte hohe Aggressionsbereitschaft dieser Straftäter konnte somit mit dieser Untersuchung empirisch belegt werden.

2.5 Persönlichkeit und Gefährlichkeit eines Straftäters

Die **Gefährlichkeit** eines Straftäters lässt sich anhand verschiedener Merkmale ableiten. So können die Anzahl an Verurteilungen, die Häufigkeit gewalttätiger und strafbarer

Handlungen sowie das Alter bei der ersten strafrechtlichen Auffälligkeit, als Indikator gewertet werden.

Auch in dieser Untersuchung bestand Interesse daran, inwieweit diese Deliktvariablen in einem Zusammenhang mit Persönlichkeitseigenschaften stehen. Dabei war anzunehmen, dass bei zunehmender Gefährlichkeit auch die Persönlichkeitseigenschaften andere Ausprägungen aufweisen, als bei „ungefährlicheren“ Straftätern. Zur Überprüfung dieses Zusammenhangs wurden Partialkorrelationen unter Kontrolle des Lebensalters, sowie des Geschlechts gerechnet. Dabei ließen sich einige Zusammenhänge feststellen.

Im Hinblick auf das Alter bei der ersten strafrechtlichen Auffälligkeit fand sich eine negative Korrelation zu dem Faktor „selbstsicher-eigenständig“, sowie bezüglich des Drangs, feindselige Impulse ausleben zu wollen. Das heißt, je jünger die Probanden bei der ersten Verurteilung waren, desto ausgeprägter sind ihre Testwerte auf diesen beiden Dimensionen. Die Anzahl an Verurteilungen insgesamt zeigte sich mit dem Faktor „sensitiv-gewissenhaft“ negativ korreliert.

Im Bereich der Gewaltdelikte ließ sich feststellen, dass die Zahl gewalttätiger Straftaten positiv assoziiert ist mit dem „Psychopathie – Faktor“ „neurotisch-dissozial“, sowie dem Drang, Feindseligkeit ausleben zu wollen. Des Weiteren findet sich ein negativer Zusammenhang mit der Dimension Verträglichkeit, was bedeutet, dass mit abnehmender Verträglichkeit die Zahl der Gewaltdelikte zunimmt. Diese Befunde scheinen plausibel.

Die differenzierten Analysen von Gewaltstraftaten mit körperlichen Angriff auf eine Person und Gewalttaten, bei denen „nur psychische“ Gewalt ausgeübt wird, erbrachten jedoch, dass einzig die „neurotische Dissozialität“ mit der Summe tätlicher Angriffe positiv zusammenhängt. Bezüglich der psychischen, nur angedrohten Gewaltstraftaten fand sich eine positive Korrelation mit dem Drang, Feindseligkeit ausleben zu wollen sowie mit der paranoiden Feindseligkeit.

Letztlich zeigte sich, dass mit zunehmender extrapunitiver Tendenz, also eher gegen andere Personen gerichtete Feindseligkeit, die Zahl derartiger Gewalttaten steigt.

2.6 Forensische Wissenschaft im stetigen Wandel

In dem komplizierten, multifaktoriellen Bedingungsgefüge, das zu kriminellen Handlungen führt, ist die Persönlichkeit des Täters einer von vielen Bausteinen – jedoch ein sehr wichtiger.

In forensischen Begutachtungssituationen wird eine ausführliche Diagnostik der Persönlichkeit verlangt, da beim Vorliegen pathologischer Konstellationen der Frage der Schuldfähigkeit ein zentraler Stellenwert zukommt.

Für die Prognose der weiteren Legalbewährung spielt die Persönlichkeit eine sehr wichtige Rolle. Im Resozialisierungsprozess können sich Eigenschaften positiv oder negativ auf die Wiedereingliederung auswirken. Bei der Ermittlung der Täterschaft in einem Verbrechen können empirische Untersuchungen deutliche Hilfestellungen bei der Erstellung eines Täterprofils leisten. Dies nicht nur von Seiten der Psychiatrie und Psychologie im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale und deren Zusammenhang zu spezifischen Deliktmerkmalen. Jede forensische Wissenschaft, die täterorientiert forscht, kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten Variablen zu identifizieren, die mit verschiedenen Delikten eindeutig in Verbindung gebracht werden können. Aber auch der „Praktiker“, aufgrund seiner konkreten und unmittelbaren Begegnungen mit den „Einzelfällen“, kann den Wissenschaften wichtige Hinweise geben, die zu weiterführenden, differenzierteren Analysen führen können.

Aufgrund dieser Untersuchung können keine Aussagen dazu getroffen werden, inwieweit die hier festgestellten Persönlichkeitszüge, sowohl auf pathologischer als auch auf normalpsychologischer Ebene generell eine Disposition zur Straffälligkeit darstellen. Dennoch wurde deutlich, dass das Persönlichkeitsprofil straffälliger Menschen Akzentuierungen aufweist, die für die oben genannten Fragestellungen von großer Relevanz sind.

Des Weiteren konnte gezeigt werden, dass es sich bei der Gruppe der Straftäter um sehr unterschiedliche Menschen handelt. Diesen Aspekten muss folglich auch Rechnung getragen werden. Und unabhängig von der „Genese“ straffälligen Verhaltens kommt den im Querschnitt erfassten Korrelaten straffälligen Verhaltens bei der Fallanalyse eine große Bedeutung zu.

Generalisierung oder Einzelfall – dies sollte keine Entscheidung für „schwarz oder weiß“ sein. Gerade deren Kombination kann zu einer fruchtbaren Weiterentwicklung beider Betrachtungsweise führen.

Eine Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen, so auch zwischen Theorie, Empirie und Praxis kann folglich nur dazu beitragen, unser Wissen über Straftäter, deren Merkmale, Einzigartigkeiten und Gemeinsamkeiten zu erweitern.

3. Zurechnungs- und Schuldfähigkeit im Überblick**3.1 § 11 – Die Zurechnungsfähigkeit**

Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

Anm. Es entspricht dem Schuldprinzip, dass Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung Zurechnungsunfähigkeit begründen kann. Zu diesen Grundlagen kommen auch andere schwere, einem dieser Zustände gleichwertige seelische Störungen (z.B. schwere Neurosen, Defektzustände nach Geisteskrankheiten, schwerste Triebstörungen). Alle diese Zustände bewirken nur insoweit Zurechnungsunfähigkeit, als sie die Diskretionsfähigkeit oder die Dispositionsfähigkeit (vgl. § 4 Abs. 2 Z 1 JGG) ausschließen. Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit kommt nur als Strafbemessungsgrund (§ 34 Z1 und 11 und § 35) in Betracht.

3.2 Der Schuldbegriff**3.2.1 Das Schuldprinzip**

Der Grundsatz „keine Strafe ohne Schuld“ gehört zu den tragenden rechtsstaatlichen Prinzipien des österreichischen Strafrechts.

Für die unmittelbare Rechtsanwendung ergibt sich aus dem Schuldprinzip zweierlei:

- Schuld ist die Voraussetzung der Strafe.
- Das Maß der Strafe darf das Maß der Schuld nicht übersteigen.

3.2.2 Der strafrechtliche Schuldbegriff

Der strafrechtliche Schuldbegriff unterscheidet sich vom sonstigen Sprachgebrauch sowohl durch seinen spezifischen Bezugsgegenstand als auch durch seinen spezifischen Maßstab. Bezugsobjekt der strafrechtlichen Schuld ist somit allein die rechtswidrige Tat.

3.2.2.1 Wesen und Maßstab der strafrechtlichen Schuld

- Sozialethisches Unwerturteil: Wird als normativer Schuldbegriff bezeichnet und formuliert: Schuld ist Vorwerfbarkeit.

- Objektivierter Schuldmaßstab:
 - Ausgangsposition: Maßstab der Schuld ist nicht das individuelle Dafürkönnen des Täters, sondern der maßgerechte Mensch in der Situation des Täters.
 - Konkretisierung: Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er nicht so gehandelt hat, wie an seiner Stelle ein maßgerechter Mensch gehandelt hätte. Der Täter hat schuldhaft gehandelt, wenn ein maßgerechter Mensch in der Lage des Täters nach allgemeiner Erfahrung der Tatversuchung widerstanden hätte.

3.2.2.2 Begriff und Aufbau der Vorsatzschuld

Man unterscheidet zwei Schuldbegriffe, den der Vorsatzdelikte (= Vorsatzschuld) und den der Fahrlässigkeitsdelikte (= Fahrlässigkeitsschuld).

Mit dem Unwerturteil der Vorsatzschuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich gegen das Recht und für das Unrecht entschieden hat.

Um einem Täter eine rechtswidrige Vorsatzschuld vorwerfen zu können, müssen die nachfolgenden vier Schulselemente gegeben sein:

- Schuldfähigkeit
- Vorsatz
- Unrechtsbewusstsein
- keine Entschuldigungsgründe

Alle vier Schulselemente müssen zur Zeit der Tat vorhanden sein. Fehlt auch nur eines, handelt der Täter ohne Schuld und kann daher nicht wegen einer rechtswidrigen Vorsatztat bestraft werden.

3.2.2.3 Schuld und Kausalität

Der strafrechtliche Begriff der Schuld muss streng von der Kausalität unterschieden werden. Im Mittelpunkt der Kausalität steht die mit Hilfe eines logischen Schlussverfahrens und nach Maßgabe unseres Erfahrungswissens zu beantwortende Frage, ob der Täter einen bestimmten Erfolg verursacht hat. Die Kausalität ist objektives Tatbestandsmerkmal der Erfolgsdelikte. Sie betrifft allein das Unrecht der Tat.

Bei der Schuld geht es um eine ganz andere Frage, ob die rechtswidrige Tat dem Täter rechtlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Diese Frage lässt sich nur mit Hilfe der differenzierten Wertmaßstäbe der Vorsatz- bzw. Fahrlässigkeitsschuld entscheiden.

3.2.2.4 Strafzumessungsschuld

Der abstrakte strafrechtsdogmatische Schuldbegriff deckt sich nur zum Teil mit dem weiten Schuldbegriff des Strafzumessungsrechts (= Strafzumessungsschuld). Es geht darum, die Höhe der Strafe nach der Größe der persönlichen Schuld des Täters zu bemessen. Diese persönliche Schuld ist nicht nur tatbezogen, sondern in hohem Maße auch täterbezogen. Die Strafzumessungsschuld ist eine von Fall zu Fall variierende quantifizierbare Größe.

3.3 Die Schuldfähigkeit

3.3.1 Grundlagen und Definition

Die Schuldfähigkeit ist ein essentielles Element sowohl der Vorsatz- als auch der Fahrlässigkeitsschuld. Ein Schuldunfähiger erfüllt nicht den psychophysischen Mindeststandard normativer Ansprechbarkeit eines maßgerechten Menschen, an den das Strafrecht anknüpft. Er kann zwar handeln und rechtswidrige Taten begehen, aber er kann nicht „schuldig“ und daher auch nicht bestraft werden.

Den in §11 als Synonym für Schuldfähigkeit verwendete Begriff der Zurechnungsfähigkeit, sollte vermieden werden, da sonst im Hinblick auf die moderne Lehre von der objektiven Zurechenbarkeit diffuse Assoziationen entstehen.

Im § 11 ist die Schuldfähigkeit negativ, sowie in Form abschließender und kasuistischer Aufzählung umschrieben. Aus dieser Regelung lässt sich folgende positive Definition ableiten:

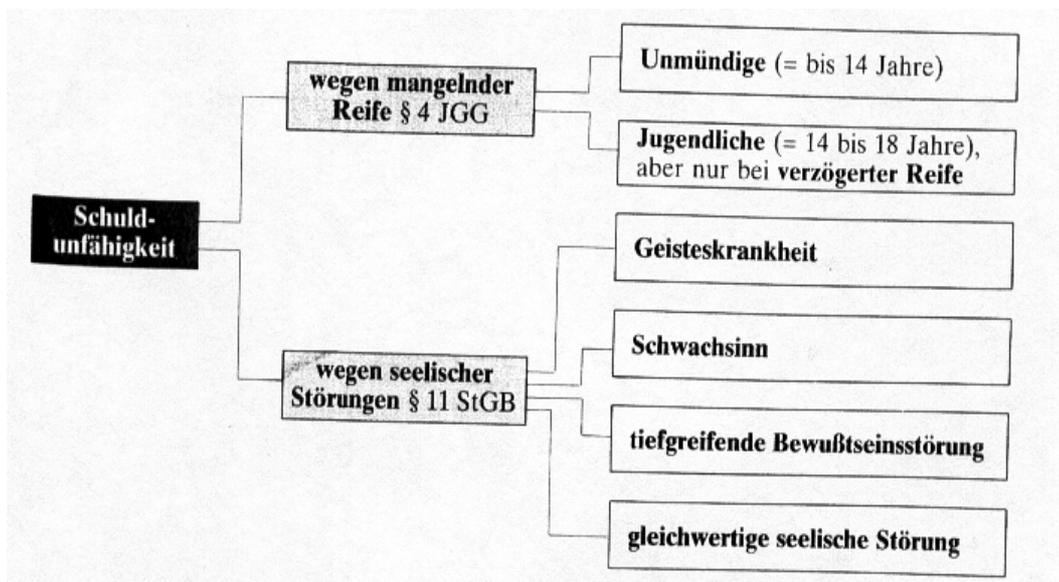
Schuldfähigkeit ist die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen (Diskretionsfähigkeit) und nach dieser Einsicht zu handeln (Dispositionsfähigkeit). Beides muss „zur Zeit der Tat“ vorhanden sein.

Ob der Täter schuldfähig ist, hängt zunächst einmal von seinem Alter, im übrigen aber vom Nichtvorliegen bestimmter seelischer Störungen ab.

Unmündige (bis 14-jährige) gelten ausnahmslos als schuldunfähig. Jugendliche (14- bis 18-jährige) nur bei verzögerter Reife.

3.3.2 Ausschluss der Schuldfähigkeit

Das StGB und das JGG gehen vom Regelfall aus, dass Jugendliche und Erwachsene schuldfähig sind. Die Schuldfähigkeit entfällt daher nur in bestimmten, im Gesetz ausdrücklich aufgezählten Fällen:



Die Vorschriften des StGB und des JGG über die Schuldunfähigkeit berufen sich, auch in der Psychiatrie anerkannten, sog gemischten (d.h. biologisch-psychologischen) Methode. Das bedeutet, dass zu einem „biologischen“ Merkmal (Geisteskrankheit, Schwachsinn, etc) kumulativ mindestens auch ein „psychologisches“ Merkmal (entweder Diskretions- oder Dispositionsunfähigkeit) hinzukommen muss, um die Schuldfähigkeit auszuschließen. Diese

Methode garantiert ein Maximum an Rechtssicherheit. Dass es wegen der Begrenztheit des menschlichen Erkenntnisvermögens gerade in diesem Bereich immer wieder zu folgenschweren Fehleinschätzungen kommt, ist ein bedauerliches Faktum.

- **Geisteskrankheit:** Darunter fallen nicht nur die echten Geisteskrankheiten wie Schizophrenie und manisch-depressives Irresein, sondern auch andere seelische Erkrankungen, etwa aufgrund von Infektionen (z.B. Syphilis), Hirnverletzungen, Alkoholsucht, Tumoren.
- **Schwachsinn:** Das ist angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisbare Ursache; dazu zählen Imbezillität, Idiotie und Debilität.
Die Formen des Schwachsinn fallen nur dann unter §11, wenn der Täter zur Tatzeit unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder danach zu handeln. Das betrifft nur schwere Fälle von Schwachsinn.
- **Tiefgreifende Bewusstseinsstörung:** Es handelt sich dabei um einen – meist alsbald vorübergehenden – Zustand, bei dem der Täter geistig desorientiert („weggetreten“) ist und die ihn umgebende Wirklichkeit nicht mehr erfasst oder illusionär erkennt.
Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung – der praktisch wichtigste Fall des §11 – kann sich insbesondere aus erheblicher Trunkenheit, Drogeneinwirkung, Medikamentenmissbrauch, Hypnose, massiven Schlafstörungen bzw. Schlaflosigkeit, starker Übermüdung, epileptischen Anfällen, hochgradigen Schock- oder Angstzuständen u.ä. ergeben.

Beim Alkoholrausch nimmt die Praxis einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung erst bei 3 ‰ an. Auch ein Unfallschock, z.B. des bei einem Verkehrsunfall selbst verletzten Täters, kann eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung auslösen. Die Praxis neigt insoweit zu allzu restriktiver Handhabung.

- Gleichwertige seelische Störung: Dieser Schuldausschluss kann insbesondere bei höchstgradigen Affekten, schweren Triebstörungen, besonders schweren Neurosen und Psychopathien in Betracht kommen. Aber: Diesem häufigen Einwand des Verteidigers begegnet die Praxis sehr zurückhaltend. Mit Recht. Denn bei vielen „Dauerkunden“ der Gerichte lassen sich asoziale Veranlagung, neurotische und psychopathische Züge, mehr oder wenige große Charakteranomalien, Gemütsarmut, Haltlosigkeit etc feststellen. Würde das genügen, wären viele der gefährlichsten Rechtsbrecher schuldunfähig. Selbst erhebliche psychische Defekte, wie Kleptomanie, Pädophilie, Pyromanie, Querulantenwahn, Cäsarenwahn, Verfolgungswahn oder sexuelle Hörigkeit schließen die Schuldfähigkeit nicht aus.
- Verzögerte Reife: Die in § 4 Abs. 2 Z 1 JGG geregelte verzögerte Reife spielt in der Praxis insbesondere bei milieugeschädigten Jugendlichen eine erhebliche Rolle und kann den Eintritt der Schuldfähigkeit weit über das 14. Lebensjahr hinausschieben. Schuldunfähigkeit wegen verzögerter Reife kann aus frühkindlichen Erkrankungen, schweren Unfällen, groben Erziehungsmängeln, Verwahrlosung, Erbkrankheiten u.ä. resultieren.
Auch wenn die Schuldfähigkeit des Jugendlichen nicht ausgeschlossen ist, entfällt für die Taten, die vor dem 16. Lebensjahr begangen wurden, die Strafbarkeit, falls den Jugendlichen kein schweres Verschulden trifft und die Bestrafung nicht aus besonderen Gründen spezialpräventiv geboten ist.
- Besonderheiten: Entfällt die Schuldfähigkeit, so kommt zwar keine Strafe, aber in vielen Fällen die Verhängung einer vorbeugenden Maßnahme gemäß § 21 Abs. 1 in Betracht.

Sonderkonstellationen werden durch die Rechtsfigur der *actio libera in causa* bzw. durch das Delikt des § 287 erfasst.

3.3.2.1 Verminderte und partielle Schuldfähigkeit

Manchmal ist die Schuldfähigkeit des Täters bei Begehung der Tat zwar nicht ausgeschlossen, aber erheblich gemindert.

Anders als in Deutschland und in der Schweiz bildet die verminderte Schuldfähigkeit in Österreich keine eigene dogmatische Kategorie. Vermindert Schuldfähige werden wie Gesunde, d.h. schuldfähig behandelt. Allerdings wird dem, dessen Fähigkeit vermindert ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder danach zu handeln, bei der Strafbemessung ein Milderungsgrund zugestanden.

Etwas anderes ist die partielle Schuldfähigkeit. Sie liegt vor, wenn die Schuldunfähigkeit nur Teilbereiche des Unrechts betrifft, und führt insoweit zur Anwendung des § 11.

3.3.2.2 Actio libera in causa

- Verhältnis zu § 11:

Die im StGB nicht ausdrücklich geregelte Rechtsfigur der actio libera in causa ist nur scheinbar eine Durchbrechung des Schuldprinzips und des §11. Denn § 11 lässt nur sich so deuten, dass die Schuld des Täters nach dieser Vorschrift nur dann entfällt, wenn ihm die Tat nicht nach den Regeln der actio libera in causa vorgeworfen werden kann.

- Vorsätzliche actio libera in causa:

Davon spricht man, wenn sich der Täter mit dem Vorsatz in den Status der Schuldunfähigkeit versetzt hat, in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat zu begehen. Entsprechendes gilt für das vorsätzliche Versetzen in den Zustand der Handlungsunfähigkeit. Der Täter macht sich so zu seinem eigenen handlungs- oder schuldunfähigen Werkzeug.

Beispiele:

A betrinkt sich erheblich, um im Zustand der Volltrunkenheit (= Schuldunfähigkeit) einen Mord oder eine Brandstiftung zu begehen.

B legt ihren Säugling zu sich ins Bett, wobei sie damit rechnet und sich damit abfindet, dass sie ihn im Schlaf (= Handlungsunfähigkeit) erdrücken könnte, was auch geschieht.

- Fahrlässige actio libera in causa:

Anders als in Deutschland spielt diese Rechtsfigur im österreichischen Strafrecht nur eine untergeordnete Rolle, weil deren wichtigste Anwendungsfälle, nämlich Trunkenheitsfahrten mit Verletzung oder Gefährdung anderer, sondergeregelt sind.

- Zeitpunkt der Schuldprüfung:

Bei der actio libera in causa wird die gesamte Schuldprüfung (d.h. die Prüfung der Schuldfähigkeit einschließlich der übrigen Schuldmerkmale) auf die actio praecedens, d.h. auf den Zeitpunkt vorverlegt, in dem sich der Täter in den Status der Schuldunfähigkeit versetzt hat. Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit bleiben auf die spätere Tatausführung bezogen. Entsprechendes gilt im Falle der Herbeiführung der eigenen Handlungsunfähigkeit.

3.4 Das Delikt des § 287 Abs. 1

Nach dem StGB ist das bloße (= folgenlose) Sich – Berauschen straflos. Die „Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung“ hat der Gesetzgeber aber in § 287 Abs. 1 als selbständiges Delikt unter Strafe gestellt. Auch diese Strafvorschrift ist rechtstheoretisch umstritten, sie lässt sich jedoch als eine (verfassungskonforme) Modifizierung des Schuldprinzips deuten.

Beispiele:

Obwohl A weiß, dass er unter Alkoholeinfluss zu Gewalttätigkeiten neigt, betrinkt er sich und fügt im Vollrausch einem Mitzecher, von dem er sich provoziert fühlt, eine schwere Körperverletzung zu.

Actio libera in causa und das Delikt des § 287 Abs. 1 erfüllen im Prinzip ähnliche Funktionen. Sie sollen insbesondere solche Sachverhalte erfassen, in denen mangels Schuldfähigkeit zur Zeit der Tatausführung die Strafbarkeit des Täters „an sich“ entfallen würde (Schuldprinzip). Ohne diese beiden Rechtsfiguren würden kriminalpolitisch unerträgliche Straflücken entstehen.

Beachte: Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass sich bei der actio libera in causa Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit stets auf eine konkrete rechtswidrige Tat beziehen müssen, während gem. § 287 Abs. 1 gerade der bestraft wird, der die konkrete, im Rausch begangene rechtswidrige Tat weder gewollt, noch vorausgesehen hat.

3.5 Abschließender Durchblick

Zwischen der Schuldunfähigkeit und der Handlungsunfähigkeit gibt es manche Berührungspunkte. Geht die tiefgreifende Bewusstseinsstörung in den Zustand der Bewusstlosigkeit oder des Schlafes über, was etwa bei Volltrunkenheit, Drogeneinwirkung, totaler Übermüdung etc. der Fall sein kann, ist bereits der strafrechtliche Handlungsbegriff ausgeschlossen.

Diese Differenzierung bringt dem, der nicht einmal gehandelt hat, gegenüber dem „bloß“ Schuldunfähigen den praktischen Vorteil, dass gegen ihn auch keine vorbeugenden Maßnahmen verhängt werden können.

4. Die Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21**StGB****4.1 Maßnahme - Eine Abgrenzung von der Strafe**

Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher kommt dann in Betracht, wenn der Betroffene eine strafbare Handlung, die mit einer ein Jahr übersteigender Freiheitsstrafe bedroht ist, verwirklicht hat und wegen dieser nicht bestraft werden kann, weil er sie unter dem Einfluss eines die Zurechnungsunfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11 StGB) begangen hat, der auf einer geistigen und seelischen Abnormalität von höherem Grad beruht. Die Einweisung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn er aufgrund dieses Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil zu befürchten ist, dass er auch in Zukunft eine Straftat mit schweren Folgen begehen werde.

Die vorbeugenden Maßnahmen bilden somit eine Ausnahme zum vorherrschenden Schuldprinzip des StGB. Der Grundsatz des österreichischen Strafrechts beruht darauf, dass niemand ohne schuldhaftes Handeln bestraft werden kann. Das heißt mit anderen Worten, dass mit einer Strafe ausschließlich schuldhafte Rechtsverletzungen sanktioniert werden. Dieser Grundsatz geht auch eindeutig aus § 4 StGB hervor: „Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt“.

Die vorbeugenden Maßnahmen orientieren sich aber nicht an der Schuld des Täters, sondern ausschließlich an seiner Gefährlichkeit für die durch die Rechtsordnung geschützten Güter, und somit kann auch auf gefährliches, sozial abweichendes Verhalten entsprechend reagiert werden.

Die rechtliche Definition der vorbeugenden Maßnahme lautet: *Vorbeugende Maßnahmen bestehen in der Entziehung der Freiheit einer Person oder einer Sachentziehung durch ein Strafgericht aus Anlass einer strafbaren Handlung, der sogenannten Anlasstat, wobei die Verhängung des Übels mit keinem Unwerturteil oder Tadel verbunden ist.*

Bevor genauer auf die Anstaltsunterbringung für geistig abnorme Rechtsbrecher eingegangen wird, werden zuerst noch einmal die gemeinsamen Voraussetzungen für die Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme aufgelistet. Insgesamt gibt es drei Formen einer vorbeugenden Maßnahme, nämlich die Anstaltsunterbringung für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 StGB, die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 22 StGB und die Anstaltsunterbringung für gefährliche Rückfallstäter gemäß § 23 StGB. Die gemeinsamen allgemeinen Voraussetzungen sind eine Anlasstat, die einen bestimmten gefährdenden Umstand bewirkt, der mit dem Rechtsbrecher und der von ihm begangenen mit Strafe bedrohten Handlung

verbunden ist. Weiteres bedarf es einer aus der Handlung und der Person ableitbaren Gefährlichkeitsprognose. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in Bezug auf die tatsächlich bestehende Gefährlichkeit der Person.

4.2 § 21 Abs.1 - Zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher

Um eine Person gem. § 21 (1) StGB unterbringen zu können, muss sie eine Anlasstat begehen. Diese Anlasstat muss mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sein. Gleichzeitig muss der Rechtsbrecher bei der Tatbegehung unter Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit gehandelt haben, wobei § 21 (1) StGB dies mit einer psychischen Abartigkeit höheren Grades definiert. Sind diese Kriterien erfüllt, liegt zunächst ein gefährdender Umstand vor, doch ist der gefährdende Umstand allein noch nicht ausreichend für eine Anstaltsunterbringung. Es bedarf noch einer Gefährlichkeitsprognose, wobei diese eine Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung mit schweren Folgen befürchten lassen muss.

Bei der Strafdrohung der Anlasstat haben nach herrschender Ansicht eventuelle Strafschärfungen, wie zum Beispiel eine Strafverschärfung bei Rückfall (§ 39 StGB), außer Betracht zu bleiben. Beim Tatbestand der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287 StGB) sind die Strafdrohungen für die im Rausch begangenen Handlungen heranzuziehen.

Weit schwieriger objektiv zu bewerten, ist der Begriff der höheren geistigen Abartigkeit, wobei von der antiquierten Ausdrucksweise abzusehen ist. Unter *geistig oder seelischer Abartigkeit von höherem Grad* ist aus rechtlicher Sicht *ein Zustand eindeutiger, außer der Variationsbreite des noch Normalen* gemeint, wobei die Willensbildung wesentlich beeinflusst sein muss.

Die Zurechnungsunfähigkeit muss stets auf einen der in § 11 StGB angeführten Gründe zurückzuführen sein. Diese Schuldausschließungsgründe sind entweder Geisteskrankheit, Schwachsinn, tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder eine gleichwertige seelische Störung. Hingegen kann eine verzögerte Reifeentwicklung im Sinne des § 4 (2) Z 1 JGG für sich alleine, obwohl sie die Strafbarkeit eines jugendlichen Täters ausschließt, keine Voraussetzung für eine Anstaltsunterbringung sein. In der Regel wird bei der Beurteilung der Zurechnungsunfähigkeit ein psychiatrischer Sachverständiger hinzugezogen.

Die Gefährlichkeitsprognose soll prognostizieren, ob der Rechtsbrecher ohne vorbeugende Maßnahme in Zukunft eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen verüben werde. Dabei ist nicht auf bestimmte Strafdrohungen abzustellen, sondern auf das

Gesamtausmaß, der für den Betroffenen und die Gesellschaft zu befürchtenden Auswirkungen.

Es müssen die gesamten Umstände miteinbezogen werden. Bei Vermögensdelikten geht die Rechtsprechung von einer Wertgrenze von zirka 3500 Euro aus. Erfolgt aber zum Beispiel ein nächtlicher Einbruch mit nur geringem Vermögensschaden, muss jedoch eine erhebliche soziale Störung mit schweren Folgen berücksichtigt werden. Bei Sittlichkeitsdelikten oder Brandstiftung wird die erhebliche soziale Störung mit schweren Folgen vermutet.

4.3 § 21 Abs.2 - Zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher

Für eine Anstaltsunterbringung ist wie im Absatz 1 eine Anlasstat Voraussetzung und zwar muss diese mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sein. Der Unterschied liegt darin, dass es sich eigentlich nicht um eine Anlasstat handelt, sondern um eine Straftat. Der Grund dafür ist, dass der Täter zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig war. Es handelt sich hier auch um einen Täter und nicht bloß um einen Betroffenen.

Der gefährdende Umstand reduziert sich demgemäß auf den *Einfluss einer höhergradigen geistigen oder seelischen Abartigkeit* bei Begehung der Tat.

Die Gefährlichkeitsprognose muss auch bei der Unterbringung gemäß Absatz 2 erfolgen, jedoch ist diese identisch geregelt wie in Absatz 1.

4.4 Bedingte Nachsicht bei vorbeugenden Maßnahmen

Die bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen war bisher nur im Bereich der entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher gemäß § 22 StGB vorgesehen. Nunmehr durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 ist eine solche auch bei geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 StGB zulässig.

Um eine bedingte Strafnachsicht verfügen zu können, sind bestimmte Voraussetzungen zu beachten. Zum Ersten muss das Gericht zu der Annahme gelangen, dass die bloße Androhung der Unterbringung, in Verbindung mit einer Behandlung außerhalb der Anstalt ausreicht, um die Gefährlichkeit des Täters hinten anzuhalten. In diesem Zusammenhang erfahren insbesondere Weisungen und die Möglichkeit zur Einhaltung der Bewährungshilfe verstärkte Berücksichtigung. In der Regel wird ein psychiatrischer Sachverständiger damit beauftragt werden eine Prognose über die Person des Betroffenen, über seinen

Gesundheitszustand, sein Vorleben, über die Art der Tat und über die Aussichten auf sein zukünftiges redliches Fortkommen zu erstellen.

Dabei ist ein Behandlungserfolg, der während einer vorläufigen Anhaltung nach § 429 (4) StPO oder während des Vollzuges der Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung nach § 438 StPO erzielt werden konnte, besonders zu beachten.

Für eine rechtmäßige vorläufige Anhaltung müssen hinreichend Gründe vorliegen, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 (1) gegeben sein könnten. Dann nämlich kann das Gericht bereits im Vorverfahren beschließen, den Beschuldigten vorläufig in einer solchen Anstalt unterzubringen. Auf die zusätzliche Voraussetzung eines Haftgrundes gemäß § 180 StPO wird, um nicht zu weit vom eigentlichen Thema abzuschweifen, nicht näher eingegangen. Darüber hinaus ist eine solche Anhaltung auch zulässig, wenn der Beschuldigte nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuß bleiben kann oder, wenn die ärztliche Beobachtung notwendig ist, um herauszufinden, ob auf ihn einmal § 21 (1) angewendet werden kann. Die vorläufige Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder auch in einer Entwöhnungsanstalt darf nur erfolgen, wenn der Beschuldigte nicht ohne Schwierigkeiten in einem Gefangenenhaus angehalten werden kann.

Bei zurechnungsfähigen, geistig abnormen Rechtsbrechern kann die Maßnahme nur dann bedingt nachgesehen werden, wenn auch die verhängte Strafe selbst die Voraussetzungen für eine Strafnachsicht aufweist. Diese „doppelte“ Voraussetzung für eine Nachsicht bei einer Unterbringung gemäß § 21 (2) bewirkt, dass diese in der Praxis nur schwer angewendet werden kann.

Die Probezeit für die bedingte Nachsicht einer Maßnahme dauert – wie schon bisher für die bedingte Entlassung - 5 Jahre, wenn die Strafdrohung der Anlasstat maximal 10 Jahre beträgt und ist die Anlasstat mit einer höheren Strafe bedroht, verlängert sich die Probezeit auf 10 Jahre.

4.5 Gesetzesänderung und Praxis

Die gesetzlichen Änderungen entsprechen durchaus den Bedürfnissen der Praxis. Untersuchungen haben verdeutlicht, dass doch bei einem erstaunlich hohen Prozentsatz der Täter bzw. Betroffenen, nämlich bei 40 bis 60 %, die bloße Androhung einer Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher neben der Erteilung von entsprechenden Weisungen, medikamentöser oder psychotherapeutischer Behandlungen ausreicht, um die

Gefährlichkeit des Rechtsbrechers zu überwinden. Diese Untersuchungen haben Anlass zur Diskussion gegeben, ob denn unbedingt eine therapeutische Betreuung im geschlossenen Bereich einer Anstalt erfolgen muss und nicht bereits eine ambulante Therapie ausreichend wäre. Der Einsatz des gelinderen Mittels entspricht nämlich durchaus auch unserem Rechtssystem.

Aufgrund der alten Rechtslage war solch ein Einsatz des gelinderen Mittels nicht möglich und eine analoge Erweiterung des Gesetztextes wurde von der Judikatur strikt abgelehnt.

Die Möglichkeit nun auch beim Maßnahmenvollzug bedingt nachsehen zu können, wird sowohl von psychiatrischer Seite, als auch von der Rechtssprechung begrüßt. Bisweilen wurden bereits einige Urteile, in denen die Maßnahme gemäß § 21 StGB nachgesehen wurde, gefällt, obwohl die Richter laut einer Stellungnahme der Richtervereinigung zu Beginn Schwierigkeiten mit der Umsetzung der neuen Rechtslage hatten.

Das Problem bestand vor allem darin, dass die Richter anfangs Skepsis darüber äußerten, gleichzeitig eine Gefährlichkeitsprognose zu bejahen und trotzdem die bedingte Nachsicht zu rechtfertigen. Im Regelfall schließt nämlich eine Prognose der hohen Wahrscheinlichkeit künftiger Rückfälligkeit die bedingte Strafnachsicht gänzlich aus. Jedoch lassen die bisher gesprochenen Urteile vermuten, dass die Möglichkeit einer bedingten Nachsicht bei einer Anstaltsunterbringung gemäß § 21 StGB sich trotz kurzweiliger Anlaufschwierigkeiten in der Praxis bewähren wird.

5. Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose**5.1 Psychologische Begutachtung und Kriminalprognose – Eine Einführung**

Beim Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen orientieren sich die Rahmenbedingungen an prognostischer Erwägung, als auch an der Gewährung von Lockerung und Beurlaubungen. Schließlich setzt die Frage der Beendigung einer Sanktion und insbesondere die Frage nach dem geeigneten Zeitpunkt hierfür oftmals die prognostisch günstige Erwartung zukünftigen Legalverhaltens voraus.

Individuelle Kriminalprognosen spielen jedoch nicht nur im Rahmen des eigentlichen strafrechtlichen Sanktionsprozesses eine Rolle. Vielmehr nimmt die Bedeutung bei der Indikationserstellung und der inhaltlichen Anpassung von Behandlungsmaßnahmen im Bereich der Sozialtherapie und im Maßregelvollzug zu.

Im Sinne der spezialpräventiven Aufgabe, Rückfälle zu verhindern und potentielle Opfer zu schützen, ist die forensische Psycho- und Sozialtherapie im so effizienter, je gezielter und systematischer sie an der Veränderung der individuellen kriminogenen Risikofaktoren ansetzt.

Die Kriminalprognosen gewinnen immer mehr an Bedeutung, speziell für die gegenwärtige Strafrechts-, Vollzugs- und Behandlungspraxis. Sie versucht durch eine Optimierung der Zielgenauigkeit strafrechtlicher und/oder therapeutischer Maßnahmen zukünftige strafrechtliche Verhaltensweisen zu verhindern. Doch dieser optimistischen Haltung sind auch skeptischen Meinungen gegenübergestellt. Im Folgenden wird versucht eine Bestandsaufnahme der methodischen Prinzipien und ihrer wissenschaftlichen Grundlagen vorzunehmen, um die gegenwärtigen Möglichkeiten und Grenzen sachgerechter Kriminalprognosen auszuloten.

5.2 Grundlagen und Aufgaben individueller Kriminalprognosen**5.2.1 Wissenschaftstheoretische Aspekte**

Nach klassischem Wissenschaftsideal stellen Prognosen über zukünftige Ereignisse, Anwendungsfälle von Theorien auf konkrete Problemstellungen dar.

Es wird versucht, eine Voraussage mit Hilfe von transparenten Regeln, die aus der zugrunde liegenden Theorie abgeleitet werden, auf den vorauszusagenden Gegenstand bezogen, zu gewinnen. Die Prognose setzt die theoretische Erklärung des fraglichen Phänomens voraus. Zwischen Erklärung und Prognose besteht kein prinzipieller Unterschied:

„(Jedes) System, das zur Erklärung bestimmter Arten von Vorgängen geeignet ist, kann grundsätzlich auch zu ihrer Vorhersage verwendet werden“ (Albert 1971). Dieses allgemeine Prognosemodell wird auch zur Charakterisierung des Prinzips wissenschaftlicher Kriminalprognosen herangezogen (Spieß 1985; Volckart 1997). Jedoch geht es doch auch hierbei letztlich um die Anwendung allgemeiner oder spezifischer Theorien und ihrer Bezugnahme auf konkrete Problemfälle.

5.2.1.1 Grob skizzierte Vorgangsweise

Zunächst gilt es aus einer Fülle der in Frage kommenden Erklärungsansätze diejenigen herauszufiltern und zu integrieren, die für den vorliegenden Fall überhaupt von Belang sind, gleichzeitig jedoch eine möglichst vollständige Erfassung der spezifisch relevanten Zusammenhänge erlauben. Diese Aufgabe, die für die Erstellung von Kriminalprognosen zentral ist, erfordert nicht nur eine Reihe diagnostischer Teilschritte und Entscheidungen, sondern beinhaltet auch integrative Momente, da Teilerklärungen und Theoriefragmente derart zusammenzuführen sind, dass sie in sich widerspruchsfrei ein schlüssiges Erklärungsmodell, der für die Prognose relevanten individuellen Gegebenheiten, ergeben.

Eine rational begründbare Prognosemethodik sollte in der Lage sein, die wesentlichen Schritte zu berücksichtigen und hierfür entsprechende Standards zu formulieren. Die Güte der Prognose hängt nicht mehr, wie im klassisch-positivistischen Modell allein, von der *Gültigkeit der herangezogenen Theorie* ab. Sie wird auch von der Relevanz der herangezogenen Erklärungskonzepte für den vorliegenden Einzelfall („*Spezifität*“) und deren *Erschöpfungsgrad* bei der Erfassung all der individuell tatsächlich relevanten Gegebenheiten bestimmt.

5.2.2 Verhaltenswissenschaftliche Implikationen

Eine weitere Besonderheit von Verhaltens- und im Speziellen von Kriminalprognosen ist in diesem Kontext von Belang. In den Verhaltenswissenschaften ist die Fragestellung unbestritten, dass menschliches Verhalten niemals allein durch die individuellen Eigenarten der handelnden Person determiniert ist. Handlungen und Verhaltensweisen sind vielmehr untrennbar mit dem Hintergrund situativer Gegebenheiten verbunden. Natürlich kann auch ein Mischungsverhältnis personaler und situationaler Faktoren erheblich variieren. So gibt es Situationen mit einem hohen Aufforderungsgehalt für ein bestimmtes Verhalten. Auch sind

extreme Situationen denkbar, in denen die meisten Menschen entgegen ihrer individuellen Eigenarten handeln und beispielsweise Gewalttätigkeiten begehen würden.

Solche Extremfälle bieten günstige Voraussetzungen für zuverlässige Verhaltensprognosen, da der Einfluss situationaler Faktoren auf die Wahrscheinlichkeit des vorherzusagenden Verhaltens gering ist und daher bereits die Kenntnis der Persönlichkeit hinreichende Grundlagen bietet.

Probleme gibt es im breiten „Mittelfeld“, in denen weder situationale, noch personale Faktoren eindeutig im Vordergrund stehen, sondern beide Aspekte gleichermaßen zur Gänze einer Handlung beitragen. Solche Handlungen sind nur mit Einschränkungen vorherzusagen, da sich die Prognose weitgehend auf die personale Seite der Handlungsgenese beschränken muss.

Ob sich das Potential tatsächlich auch realisieren wird, ist hingegen ungewiss und hängt von der Entwicklung zukünftiger situationaler Rahmenbedingungen ab, die naturgemäß beschränkt vorherzusagen sind. Dieser Umstand bedingt es, dass Verhaltensprognosen im Hinblick auf das Eintreffen, ein Irrtumsrisiko enthalten und zwar selbst im theoretisch günstigsten Fall einer inhaltlich und handwerklich perfekten Prognose mit vollständiger Aufklärung aller individuellen Risikofaktoren.

5.2.3 Aufgabenbestimmung

In vielen Anwendungsbereichen spielt die geringe Vorhersagbarkeit situationaler Rahmenbedingungen nur eine untergeordnete Rolle. Als Grund kann angegeben werden, dass sich die Prognose von vornherein auf ein mehr oder weniger definiertes situationales Umfeld beschränkt. Bei Kriminalprognosen trifft diese Voraussetzung jedoch kaum zu. Die einzige Vorgabe besteht zunächst darin, dass es um die Frage möglicher Straftaten außerhalb der Mauern gesicherter Einrichtungen geht und insofern um Situationen im zukünftigen Alltag der betreffenden Personen. Die Anforderung geht jedoch noch weiter. Hinzu kommt, dass der geforderte Geltungszeitraum der Prognose oft sehr lang ist und das vorherzusagende Verhalten häufig nicht nur allgemein, sondern auch im individuellen Verhaltensstrom der Person ein sehr seltenes Ereignis ist. Insofern wäre die Bedeutung zukünftiger kritischer Lebensereignisse und anderer Ausnahmesituationen in Betracht zu ziehen. Dies konkret vorherzusagen, übertrifft die Möglichkeiten seriöser Voraussagen.

Neben prognostischen Aspekten spielen weitere Gesichtspunkte eine wichtige Rolle, wie Verhältnismäßigkeiten, die Beurteilung der Schwere der Delikte, Art und Ausmaß der

Gefährdung potentieller Opfer etc.. Diese liegen außerhalb der Verhaltenswissenschaften, normativer Beurteilungen und bedürfen der Entscheidungen des Rechtsanwenders.

5.2.4 Folgerungen

Es ergeben sich folgende Anforderungen an eine sachgemäße Methode der Kriminalprognose. Sie sollte demnach folgenden Aspekten entsprechen:

- Als Methode sollte sie einen grundsätzlichen Schutz vor den Schwächen und Verzerrungen menschlicher Urteilsbildung bei der Beurteilung komplexer Sachverhalte bieten.
- In ihrem allgemeinen Vorgehen logisch evident und inhaltlich nachvollziehbar, sowie hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Effizienz prinzipiell (empirisch) überprüfbar sein.
- Eine im Einzelfall transparente und kontrollierbare Anwendungspraxis erlauben.
- Die Bezugnahme auf bewährte theoretische Konzepte und gesicherte empirische Befunde gewährleisten.
- Eine (hinreichende) Erkundung der spezifisch relevanten individuellen Risikofaktoren erlauben und deren inhaltliche Zusammenhänge mit dem zu prognostizierenden Verhalten explizieren.

5.3 Methoden der Kriminalprognose

Bei der inhaltlichen Frage des Vorgehens bei der Erstellung von Kriminal- oder auch anderer Verhaltensprognosen unterscheidet man zwischen drei Strategien:

- 1) Die *statistische Prognose* stellt eine vollständig regelgeleitetes Vorgehensweise bei der Erstellung individueller Kriminalprognosen dar. Vorgegeben sind nicht nur Auswahl, der für die Prognose benötigten Informationen, sondern auch die für ihre Erfassung erforderlichen Erhebungsmethoden und die Art und Weise der Verknüpfung der so gewonnenen Daten. Nach dieser Definition wären fehlerhafte Prognosen leicht feststellbar. Es wären Prognosen, bei deren Erstellung gegen die expliziten Regeln verstoßen wurde.

- 2) Die *intuitive Prognose* beschreibt das Modell einer ausschließlich am Individuum orientierten Vorgehensweise, die sich ohne Bezugnahme auf vorgegebene Regeln oder allgemeine Konzepte allein von den spezifischen individuellen Gegebenheiten der zu beurteilenden Person leiten lässt und aus dem Gesamteindruck, den der Untersucher auf diese Weise von der Person gewonnen hat, ein prognostisches Urteil fällt.

Nach dieser Definition wäre eine intuitive Prognose stets fehlerfrei, da es keine Regeln gibt, gegen die verstoßen werden könnte.

- 3) Unter *klinischer Prognose* soll das Ideal einer Prognosemethodik zusammengefasst werden, die sich zwar an der zu beurteilenden Einzelperson und ihrer spezifischen Eigenarten und individuellen Besonderheiten orientiert, jedoch dabei regelgeleitet vorgeht, um wissenschaftliche Standards bei der Auswahl und Gewinnung, der für die Prognose erforderlichen Informationen und ihrer Verknüpfungen, um ein prognostisches Urteil zu wahren.

Es stellt ein besonderes Qualitätsmerkmal klinischer Methode dar, wenn sie neben der inhaltlichen Konzipierung des Vorgehens auch Beurteilungskriterien für die Qualität der einzelnen Teilschritte bereithält, um dem Prognostiker Anhaltspunkte über die Güte der Prognose zu geben.

5.3.1 Prognose als Klassifikationsaufgabe - Die statistischen Prognosen

Es wurden Versuche unternommen statistische Prognosemethoden eines möglichst regelgeleiteten Vorgehens zu entwickeln. Diese Konzepte basieren auf empirischen Rückfallsstudien, deren Ziel es war, Merkmale zu identifizieren, die möglichst hoch mit dem Kriterium „Rückfall“ korreliert sind. Es wird erwartet, dass die auf diese Weise gefundenen Merkmale geeignet sind, für vergleichbare Straftätergruppen auch zukünftige Rückfälle vorherzusagen.

Ein derart streng regelgeleitetes Vorgehen verspricht ohne Zweifel den bestmöglichen Schutz vor menschlichen Urteilsfehlern. Die Methode ist als solche nachvollziehbar und ihre Grundlagen sind jederzeit überprüfbar. Ihre Anwendung auf den Einzelfall ist in hohem Maße transparent. Verstöße gegen die Regeln sind als solche erkennbar. Die Normstichprobe bietet eine rationale Grundlage, sowie die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit eines Irrtums einzuschätzen.

Der Nachteil der statistischen Prognosen besteht darin, dass sie keine Individualprognose darstellen. Es handelt sich nicht um eine individuelle, sondern um eine statistische Aussage über die Durchschnittsverhältnisse eines mehr oder weniger eingegrenzten Personenkreises. Sie liefern keine Erklärungen über vorherzusagende Sachverhalte, schon gar nicht für den individuellen Fall. Die Methode beschränkt sich lediglich auf die Gewinnung einer Wahrscheinlichkeitsschätzung des fraglichen Ereignisses, unabhängig von deren Gründen. Sie trägt nicht zur inhaltlichen Grundlage für strafrechtliche Entscheidungen oder für die Einleitung und Adaption von Behandlungsmaßnahmen bei.

5.3.2 Prognose als Prophezeiung - Die intuitiven Prognosen

In gewisser Weise stellt die „intuitive“ Prognose das Gegenteil zum statistischen Ansatz dar. Der einzige Orientierungspunkt des Prognostikers ist das zu beurteilende Individuum mit seinen spezifischen Gegebenheiten und Besonderheiten. Dieser Ansatz ermöglicht vom Prinzip her ein Maximum an Individuumsbezug. Er setzt jedoch voraus, dass der Prognostiker in der Lage ist, das Individuum und seine Welt adäquat und unverzerrt zu erfassen. Seine Intuition und seine intuitiven Fähigkeiten zur Menschenkenntnis ersetzen gewissermaßen die Methodik. Hier sind jedoch Zweifel angebracht, da die Prognose keinerlei Erklärung für die Hintergründe des vorhergesagten Ereignisses bietet. Die Prognose bleibt auf dem Niveau der Prophezeiung. Vom wissenschaftlichen Aspekt gesehen, ist dieser Ansatz kaum akzeptabel, doch es wird den inhaltlichen Aufgaben im Strafrechtssystem ebenso gerecht, wie die statistische Prognose.

Damit verfehlt die Prognose, die schon erwähnten Kriterien angemessener Prognosemethoden. Auf der anderen Seite jedoch eignet sich die Idee als methodisches Prinzip, besonders für die systematische Analyse bestimmter Fehlerrisiken. Dies betrifft v.a. solche, die auf einem „menschlichen Faktor“ beruhen.

5.3.3 Prognose als Erklärung – Die klinischen Prognosen

Klinische Prognosen werden einerseits durch individuumsbezogenes Vorgehen bei der Prognosenbildung dargestellt, andererseits versuchen sie sich an Regeln und Standards zu orientieren, um den qualitativen Anforderungen einer wissenschaftlich fundierten Methodik zu entsprechen und Verzerrungsrisiken zu vermeiden.

Mit zunehmender Reglementierung gewinnen Methode und Anwendung zwar an Transparenz, Objektivität und Kontrollierbarkeit, verlieren jedoch an der nötigen Flexibilität, die für die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles erforderlich wäre.

Ein Kompromiss stellt sich dann dar, wenn die Regeln klinischer Methoden das Vorgehen im Anwendungsfall nicht in allen Einzelheiten anleiten. Es handelt sich eher um grundsätzliche Richtlinien und Prinzipien, die die Richtung und die Modalitäten des Beurteilungsprozesses steuern, um erforderliche Denkschritte zu explizieren.

Es gibt jedoch einen allgemeinen Maßstab, an dem sich klinische Prognosen grundsätzlich orientieren und an dem sie sich insoweit zu messen haben. Im Gegensatz zu den zuvor genannten Prognosemodellen versucht der klinische Ansatz stets eine Erklärung derjenigen Phänomene zu geben, die sie prognostizieren wollen. Klinische Prognosen fußen auf der inhaltlichen Aufklärung, der für die Vorhersage relevanten Zusammenhänge. Hier ist nicht das empathische Nachvollziehen und Nachfühlen der inneren Zustände einer Person gemeint.

6. Persönlichkeitsstörungen**6.1 Eine europäisch, geschichtliche Sichtweise der Persönlichkeitsstörungen**

Eine historische Betrachtung bietet die DSM-III-R Kategorie der Persönlichkeitsstörungen, wo eine Unterscheidung zwischen der Geschichte der Bedeutungen, der Verhaltensmuster, sowie der Konzepte getroffen wird.

Im 19. Jahrhundert kristallisierte sich das Konzept "Störung des Charakters (Persönlichkeit)" heraus. Voraussetzung dafür war, dass Begriffe wie Charakter, Konstitution, Temperament und Selbst psychologisch definiert, Geisteskrankheiten zu Psychosen umbenannt und zusammengefasst wurden.

Ebenso wurden Begriffe wie "type" und "trait" von der fakultativen Psychologie, sowie aus der phrenologischen Tradition heraus, ins 19. Jahrhundert hinein eingeführt.

Bis zum Ende dieses Jahrhunderts bezog sich "Persönlichkeit" auf die subjektiven Aspekte des Selbst und unter "Persönlichkeitsstörungen" wurde die Veränderung des Bewusstseins verstanden.

Die Verhaltensmuster, die im DSM-III-R als Persönlichkeitsstörungen bezeichnet wurden, wurden als Störungen des Charakters und als Zustände von Willensfehlern bzw. des Verlustes des Zusammenhangs zwischen kognitiven, emotionalen und verknüpfenden Funktionen bzw. des "Automatismus" beschrieben. Beispielsweise entglitt bei der Manifestation von niedrigen (eher primitiven und animalischen) Verhaltensarten die Kontrolle der höheren (menschlichen) Verhaltenstendenzen.

Zuerst wurde davon ausgegangen, dass Charaktertypen, sowie -störungen, Formen von abgeschwächtem Wahnsinn seien. Später wurden diese in verschiedene Gruppen eingeteilt. Die Zugehörigkeiten wurden bestimmt durch das Auftreten von degenerierenden, kranken Zügen, neurologischen Krankheiten (z.B. Encephalitis) oder Inzucht.

Der intellektuelle Hintergrund des 19. Jahrhunderts hatte durchaus Einfluss auf Änderungen, die später in der Diagnostik begründet wurden.

6.2 Geschichte der Klassifikation von Persönlichkeitsstörungen

Fiedler definiert Persönlichkeitsstörungen und Persönlichkeitseigenschaften eines Menschen als „Ausdruck der für ihn charakteristischen Verhaltensweisen und Interaktionsmuster, mit denen er gesellschaftlich-kulturellen Beziehungen auf der Suche nach einer persönlichen Identität mit Sinn zu füllen sucht. Dabei sind jene spezifischen Eigenarten, die eine Person unverkennbar typisieren und diese zugleich von anderen unterscheiden, wegen ihrer

individuellen Besonderheiten immer zugleich von sozialen Regeln und Erwartungen mehr oder weniger abweichende Handlungsmuster.“

Die Abweichung muss nicht notwendig negativ apostrophiert werden, sondern kann auch durchaus positive, sowie soziale Resonanz finden, z.B. eine besondere kreative Begabung.

Um als typischer Zug einer Persönlichkeit bemerkt zu werden, muss diese soziale Besonderheit natürlich mit einiger Regelmäßigkeit, d.h. wiederholt, in Erscheinung treten. Aus der vielfachen Wiederholung werden dann gewöhnlich von den situativen Kontexten unabhängiger, d.h. zeitstabilere Eigenschaften, extrapoliert und den Personen zugeschrieben. Im sozialen Umgang haben solche Einschätzungen den Vorteil, das Verhalten anderer Menschen versteh- und berechenbarer zu machen.

Persönlichkeitseigenschaften werden üblicherweise erst dann unter dem Begriff „Persönlichkeitsstörung“ subsumiert, wenn die Betroffenen erkennen lassen, dass sie auf diese Eigenschaften fixiert sind und zugleich darunter deutlich leiden bzw. die soziale Abweichung eine solche Form oder ein solches Ausmaß aufnimmt, dass die Sozietät davon sich drastisch beeinträchtigt fühlt. Es wird unmittelbar einsichtig sein, dass die Wertungen, ob nämlich ein bestimmtes, wiederkehrendes, abweichendes Erleben und Verhalten innerhalb einer Gesellschaft als Störung eingeschätzt und etikettiert wird, von jeweiligen historischen, soziokulturellen und schicht- und evtl. geschlechterrollenspezifischen Kontexten abhängig ist.

Fiedler hat in diesem Zusammenhang von zwei Grundproblemen der Diagnostik gesprochen, wobei er das eine als „das Stigmatisierungsproblem“ und das andere als „die Personenperspektivierung einer Beziehungsstörung“ bezeichnet. Bekanntlich wurde das Stigmatisierungsproblem in den 60er Jahren vor allem von Goffmann und Th. Scheff (1963) ins Bewusstsein der Fachöffentlichkeit gerufen, indem sie die Mechanismen untersuchten, die wirksam seien, wenn abweichendem Verhalten in der Gesellschaft der Status Uik, kriminelles Handeln oder Krankheitscharakter zugewiesen wird.

Goffmann, Thomas Scheff, später Foucault (Wahnsinn und Gesellschaft), Robert Castel (Die psychiatrische Ordnung) und im deutschen Sprachraum insbesondere Keupp haben zum einen die psychiatrische Diagnostizierung als wirksames Instrumentarium der Gesellschaft zur eigenen Stabilisierung im Umgang mit Abweichung von der gesellschaftlichen Norm decouviert.

Zum anderen haben sie auf die stigmatisierenden Auswirkungen, insbesondere des Etikettes „Schizophrenie“, hingewiesen und deutlich gemacht, wie sehr die Gefahr besteht, dass nach einmal erfolgter Etikettierung die Betroffenen sich mit den Inhalten und gesellschaftlichen Erwartungen einer diagnostischen Zuschreibung identifizieren und so die Störung erst auf Dauer festgeschrieben werde.

Fraglos verschärft sich dieses Problem noch, da hier nicht einzelne Verhaltensweisen als krankhaft bezeichnet werden, sondern sich – wie Fiedler betont - die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung „immer auf die Person als Ganzes“ bezieht.

Das andere Grundproblem der Diagnostik, nämlich „die Personen-Perspektivierung einer Persönlichkeitsstörung“, ergibt sich daraus, dass die Persönlichkeitsstörungen zumeist ich-synton sind, d.h. dass die Betroffenen eher selten ihr Erleben und soziales Handeln als störend selbst wahrnehmen, sondern sie oft allenfalls unter den Folgen der entstehenden Interaktionsprobleme leiden. Die Zuweisung einer solchen Einschätzung „Persönlichkeitsstörung“ erfolgt also häufig von außen und ist oftmals nicht konsensfähig. Mit der Zuschreibung einer solchen Diagnose verändert sich gesellschaftlich auch die Perspektive, unter der die Äußerungen des Betroffenen betrachtet werden. Während zuvor bei Störungen oder Konflikten in der sozialen Interaktion in der Regel das Handeln beider Interaktionspartner kritisch überprüft wurde, richtet sich nach der Diagnosestellung „Persönlichkeitsstörung“ der Fokus der Aufmerksamkeit meist nur noch auf einen der Interaktionspartner, nämlich auf den Diagnostizierten. Dementsprechend beklagt Fiedler mit dem unschönen Wort der „Person-Perspektivierung eines interaktionellen Problems“, dass zwar der aktuelle Prozess der Entstehung ausgesprochen interpersoneller Natur ist, im Endeffekt „verschiebe sich der Blick einseitig auf die lebensgeschichtliche, möglicherweise biologisch begründete Gewordenheit der Person.“ Damit wird durch das Scheitern einer Beziehung unwahrscheinlich, dass der andere Interaktionspartner über eine mögliche Mitschuld reflektiert.

6.3 Persönlichkeitsstörungen und „Psychopathie“

Bei der Erforschung psychischer Störungen bei Straftätern gilt besonders den Persönlichkeitsstörungen große Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere die Psychopathie im engeren Sinn (später die antisoziale bzw. dissoziale Persönlichkeitsstörung) wird im Zusammenhang mit Delinquenz und Kriminalität gesehen. Die Begriffe der „Psychopathie“ oder „Soziopathie“ waren und sind immer noch Bezeichnungen für destruktive und deviante Verhaltensweisen. Menschen, die derart klassifiziert werden, wird eine ausgeprägte Gefühlskälte und Gewissenlosigkeit zugeschrieben. Den „Psychopathen“ kennzeichnen extreme Störungen des Beziehungserlebens und Sozialverhaltens (Fiedler, 1995).

Mit der Beschreibung einer „manie sans délire“ legte der Franzose Philippe Pinel (1809) erstmals in der neuzeitlichen Psychiatrie eine nosologische Einordnung gestörter Persönlichkeiten fest. Entscheidendes Merkmal war hierbei die Beeinträchtigung der affektiven Funktionen bei ungestörten Verstandeskräften. Zu dieser Diagnose wurde er durch den Fall eines cholerosen Aristokraten angeregt. Dieser hatte ein Pferd geschlagen, einen Hund getreten und eine Bäuerin in den Brunnen geworfen (Davison & Neale, 1988). Wenig später differenzierte sein Schüler Esquirol (1838) die Typisierung der „manie sans délire“ in der Lehre von den „Monomanien“. Dabei versuchte er dissoziale Verhaltensweisen und einige Delikttypen in den Bereich psychiatrischer Beurteilung und Behandlung einzubeziehen. Unter diesem Einfluss verfasste der Engländer Prichard (1835) seine Abhandlung über die „moral insanity“. Er sah die Möglichkeit, nicht persönlichkeitsbedingte Dissozialität und Kriminalität gegenüber der persönlichkeitsbedingten Devianz abzugrenzen. Dies sollte Differenzierungsbasis geschehen, ob die antisozialen Verhaltensweisen intendiert unter Kontrolle des Willens ausgeführt wurden oder nicht.

Auch in der deutschen Psychiatrie war der Begriff der „Psychopathie“ schon recht früh gebräuchlich. Mit der Monographie von Koch (1891-1893) über die „Psychopathischen Minderwertigkeiten“ avancierte dieser Begriff innerhalb kurzer Zeit weltweit zum psychiatrischen Überbegriff für Persönlichkeitsstörungen. Dabei differenzierte er die „angeborenen psychopathischen Degenerationen“ in eine „angeborene psychopathische Disposition“ und die „angeborene psychopathische Belastung“. Erster Typus sollte schwächliche, empfindsame und leicht verletzbar Menschen charakterisieren, zweiter Typus umfasste eine Vielzahl unterschiedlicher Persönlichkeitsstörungen.

In seiner frühen Fassung war das Konzept der „Psychopathie“ ein Sammelbecken für Fälle, bei denen Patienten nicht nur zu Gewalttätigkeiten, sondern auch zu anderen unüblichen Verhaltensweisen neigten (Davison & Neale, 1988). Der Begriff der „psychopathischen Persönlichkeit“ ist in heutiger Zeit aus den internationalen Diagnosesystemen verschwunden, obwohl der Begriff noch in aller Munde ist. Ersetzt wurde dieses Konzept durch die antisoziale Persönlichkeitsstörung im DSM-III bzw. DSM-IV, sowie die dissoziale Persönlichkeitsstörung im ICD-10. Grund war die Stigmatisierungsproblematik des Begriffs „Psychopath“, der immer stärker verbunden wurde mit dem Aspekt der Gesellschaftsfeindlichkeit und Minderwertigkeit. Mit der Einführung des DSM-III und Folgesystemen, sowie dem ICD-10, erfolgte eine operationalisierte Diagnostik von Persönlichkeitsstörungen. Diese sollte zu einer eindeutigeren Beschreibung psychiatrischer Störungen und damit auch zu einer besseren Vergleichbarkeit der Diagnosen an sich führen.

6.3.1. Die paranoide Persönlichkeitsstörung

Das Hauptmerkmal der paranoiden Persönlichkeit (nach ICD-10 und DSM-IV) liegt in situationsabhängig auftretendem Misstrauen. Es findet sich eine deutliche Neigung dazu, Handlungen anderer Menschen, mögen sie neutral oder gar freundlich sein, generell als feindselig oder kränkend zu interpretieren. Paranoide Persönlichkeiten können als empfindlich, leicht kränkbar, emotional rigide, beharrlich und streitbar charakterisiert werden. Einige sind dabei eher resigniert und hilflos, bei anderen wiederum finden sich streitsüchtige und aggressive Züge. Neben expansiven, lassen sich somit auch sensitive Züge erkennen (Tölle, 1986).

Feldstudien nicht-psychiatrischer Patienten zeigen eine Prävalenz der paranoiden Persönlichkeitsstörung von durchschnittlich 1,4 %. Innerhalb der Gesamtgruppe der Persönlichkeitsstörungen erreichen sie einen Anteil zwischen 4 und 5,2 %, wobei die Diagnose häufiger bei Männern gestellt wird (Fiedler, 1995).

Millon (1981) differenzierte in seiner „konzeptuellen Komorbidität“ fünf Typen der paranoiden Persönlichkeitsstörung, die sich hinsichtlich ihrer Ätiologie unterscheiden sollen. So zeigt sich ein enger Zusammenhang seiner „paranoid-antisozialen Persönlichkeitsstörung“ mit straffälligem Verhalten. Derartige Personen stützen ihr normverletzendes, antisoziales Verhalten auf paranoid überwertige Ideen, wie z.B. der Benachteiligung.

In der Weltsicht einer Person mit „paranoider Persönlichkeitsstörung“ werden andere Menschen sehr schnell als bedrohlich wahrgenommen. Dies kann dazu führen, dass soziale Konfliktsituationen eskalieren. Es besteht dabei die Gefahr eines unkontrollierten Ausagierens eigener aggressiver Impulse (Striehl, 1995). Paranoide Persönlichkeiten werden als Querulanten, pathologisch eifersüchtige Ehepartner oder als Fanatiker strafrechtlich auffällig. Dabei kann die aggressive Gegenwehr gegen vermeintliche Feinde gelegentlich zu Gewalttätigkeiten führen (Nedopil, 1996).

6.3.2. Die schizoide Persönlichkeitsstörung

Zum Wesen der schizoiden Persönlichkeit gehört ein in interpersonellen Situationen gezeigtes Verhalten, das sich durch Kühle, Schroffheit und Ablehnung auszeichnet. Diese Menschen sind reserviert, scheu und zurückgezogen. Es fehlen Kontakte und zwischenmenschliche Beziehungen. Sie sind distanziert, ambivalent, zeigen oftmals einen exzentrischen Lebensstil oder sonderhaft anmutendes Verhalten (Tölle, 1986).

Die Diagnose wird im klinischen Kontext sehr selten gestellt. Ermittelte Prävalenzraten liegen in der Regel deutlich unter 1 % (Fiedler, 1995). Auch in der forensischen Psychiatrie wird diese Störung relativ selten verzeichnet (Nedopil, 1996).

Das delinquente und kriminelle Potential einer schizoiden Persönlichkeit liegt in ihrem mangelnden Gefühlserleben und einer Gleichgültigkeit gegenüber sozialen Normen begründet (Striehl, 1995).

6.3.3 Die dissoziale bzw. antisoziale Persönlichkeitsstörung

Von allen Persönlichkeitsstörungen zeigen sich die antisozialen bzw. dissozialen Persönlichkeiten am engsten mit Kriminalität assoziiert. Dieses Konzept birgt jedoch die Gefahr, zirkelhaft von antisozialen Verhaltensweisen auf bestimmte Persönlichkeitseigenschaften zurückzuschließen und aus diesen wiederum das antisoziale Verhalten abzuleiten. Im DSM-IV werden in erster Linie dissoziale, delinquente und kriminelle Verhaltensweisen herangezogen, so dass es nicht verwunderlich ist, dass ein großer Prozentsatz der Straftäter diese Diagnose erhält.

In der ICD-10 wird jedoch auch das Kriterium für die „deutliche und andauernde verantwortungslose Haltung und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen“ aufgeführt. Darüber hinaus werden jedoch Personenmerkmale, d.h. Auffälligkeiten auf den Ebenen Kognition, Emotionalität und Impulskontrolle sowie zwischenmenschliche Beziehungen miteinbezogen.

Nachvollziehbar ist, dass die mangelnde Empathiefähigkeit dieser Menschen, sowie ihre fehlende Fähigkeit ein Schuldbewusstsein zu entwickeln, straffälliges Verhalten erleichtern und persistente Kriminalität erklären können. Verantwortungslosigkeit und die Missachtung sozialer Normen und Regeln sind die Ursachen für Konflikte mit Justiz. Epidemiologische Studien verzeichnen Prävalenzraten zwischen 1 und 3 %. Dabei wird die Diagnose bei Männern deutlich häufiger gestellt (Fiedler, 1995).

Die dissoziale Persönlichkeitsstörung wird bei strafrechtlichen Begutachtungen am Häufigsten diagnostiziert. Sie macht zwischen 40% und 90% der Gefängnispopulation aus (Nedopil, 1996).

6.3.4 Die emotional instabile Persönlichkeitsstörung

Hinsichtlich der emotional instabilen Persönlichkeitsstörung finden sich deutliche Unterschiede zwischen DSM-IV und ICD-10. So kennt das DSM-IV nur die Diagnose der

Borderlinestörung, die ICD-10 unterscheidet die emotional instabile Persönlichkeit des impulsiven sowie des Borderline-Typs.

Ursprünglich wurde das Konzept der Borderlinestörung vor allem eingesetzt um Randphänomene im Grenzbereich schizophrener Störungen genauer zu erfassen oder um Störungen zwischen Neurose und Schizophrenie genauer zu konzeptualisieren. Die zunehmend differenzierteren und präziseren Beschreibungs- und Begründungsversuche stellten diesen Begriff dann eindeutig für die letztgenannte Möglichkeit dar, nämlich zur Kennzeichnung von Persönlichkeitsstörungen (Fiedler, 1995).

Kriterien der emotional instabilen Persönlichkeit sind mangelnde Impulskontrolle, geringe Frustrationstoleranz sowie ausgeprägte Unbeständigkeit der Stimmung. Der explosive Impulskontrollverlust war in der deutschen Psychiatrie-Tradition schon immer als Persönlichkeitsstörung aufgefasst und mit Begriffen wie „reizbare“, „explosive“ und „aggressive Persönlichkeitsstörung“ belegt worden (Fiedler, 1995). Die Überlegung ist naheliegend, dass bei dem Vorliegen spezifischer situationaler Faktoren diese Wesenszüge zu Gewalttätigkeiten gegenüber anderen Menschen prädisponieren. Die Instabilität der Stimmung, sowie die deutliche aggressive Reaktionsbereitschaft bei Frustration führen von massiver Gewaltanwendung bis hin zu Tötungsdelikten, insbesondere wenn eine enthemmende Wirkung durch Alkohol oder Drogen vorliegt. Bei Personen mit einer Borderlinestörung finden sich gehäuft Straftaten im Bereich von Sucht und Sexualität.

Die Angaben zur Prävalenz der Borderline-Persönlichkeitsstörungen sind sehr unterschiedlich. Sie schwanken zwischen 1,1 % und 15 %. Bei Patienten mit der Diagnose einer oder mehrerer Persönlichkeitsstörungen finden sich Angaben die zwischen 27 % und 51 % liegen (Fiedler, 1995).

6.3.5 Die histrionische Persönlichkeitsstörung

Mit der Begrifflichkeit der histrionischen Persönlichkeitsstörung wurde in den Diagnosesystemen DSM-III (und folgende), sowie dem ICD-10, die gebräuchliche Bezeichnung der „hysterischen Persönlichkeit“ ersetzt. Als Hauptmerkmale dieses Störungsbildes gelten Interaktionsmerkmale einer in den Mittelpunkt drängenden Person mit deutlicher Neigung zu übertriebener Emotionalisierung innerhalb zwischenmenschlicher Beziehungen. Der Affekt ist besonders durch Oberflächlichkeit, einem Wechsel der Stimmungslage, der sehr plötzlich eintritt und für den Betroffenen schwer zu kontrollieren ist, charakterisiert.

Zur Prävalenz liegen hinsichtlich der neuen Begriffsbestimmung nur sehr wenige Untersuchungen vor. Die Prävalenzzahlen schwanken dabei zwischen 6 % und 45 %.

Durchgehend wird in den Untersuchungen von einem deutlichen Überwiegen dieser Störung bei Frauen berichtet (Fiedler, 1995).

Histrionische Persönlichkeiten wollen stets im Mittelpunkt stehen. Zur Stabilisierung eines brüchigen Selbstkonzeptes wird Anerkennung und Bewunderung durch andere Menschen benötigt. Das kognitive Profil dieser Menschen beinhaltet Grundannahmen, wie beispielsweise die Aussage „Ich brauche die Bewunderung anderer um glücklich zu sein“. Derartige Überzeugungen können zu dem Versuch führen, Anerkennung und Bewunderung auch über strafbare Handlungen zu erreichen. Ihre Abhängigkeit und Verführbarkeit macht sie auch für Gruppendelikte anfällig. Weibliche Straftäter, die wegen eines Gewaltdelikt (z.B. Vergiftung) verurteilt wurden, sind häufig der Gruppe histrionischer Persönlichkeiten zuzuordnen.

6.3.6 Die anankastische Persönlichkeitsstörung

Strukturmerkmale der anankastischen bzw. zwanghaften Persönlichkeiten sind Ordnungsliebe und Ausdauer mit einem übertriebenen Interesse an Details. Derartige Eigenschaften sind in unserer Gesellschaft eher mit positiver Valenz besetzt. Ebenso findet sich eine ausgeprägte Gewissenhaftigkeit und Skrupellosigkeit.

Diese ausgeprägte Regeltreue, sowie leicht einsetzende Schuldgefühle, deuten einen protektiven Charakter dieses Störungsbildes im Hinblick auf normverletzendes, somit auch strafbares Verhalten hin. Prävalenzraten dieser Störung liegen zwischen 2 % und 6,4 %.

6.3.7 Die selbstunsichere Persönlichkeitsstörung

Nach DSM-IV bzw. ICD-10 zeichnet sich die selbstunsichere Persönlichkeit durch folgende Wesensmerkmale aus. Herausragend ist eine übergroße Ängstlichkeit und Empfindsamkeit vor Ablehnung durch andere Menschen. Es besteht die Sehnsucht nach zwischenmenschlichen Beziehungen, Nähe und Sicherheit, die gleichzeitig begleitet ist durch Vermeidungsverhalten, das wiederum bedingt ist durch einhergehende Ängste vor Zurückweisung. Dies weist auf ein mangelndes Selbstvertrauen innerhalb unabhängiger

Entscheidungen hin. Dies ist begründet durch die Furcht, sich lächerlich zu machen. Epidemiologische Studien berichten Prävalenzraten von 0 %-1,3 % (Tsuang et al., 1995). Betrachtet man diese Persönlichkeitsstörung im Zusammenhang mit Straffälligkeiten machen deren Verzagtheit, Antriebslosigkeit, Schwäche und Entscheidungsunfähigkeit normabweichende Verhaltensweisen im Sinne von Kriminalität eher unwahrscheinlich (Striehl, 1995).

6.3.8 Die abhängige Persönlichkeitsstörung

Die Charakteristika der abhängigen Persönlichkeitsstörung finden sich in einer übermäßigen Abhängigkeit zu Bezugspersonen, die jegliche Eigeninitiative erschwert. Diese Menschen sind extrem hilflos, wenn eigene Entscheidungen getroffen werden müssen. Der Tod eines Partners oder das Ende einer Beziehung können gelegentlich suizidale Handlungen hervorrufen (Fiedler, 1995). Ihr Charakterbild ist durch Schwächlichkeit gekennzeichnet. Ebenso stehen Leistungsunfähigkeit und mangelndes Durchsetzungsvermögen im Vordergrund (Rasch, 1999). Angaben zur Prävalenz schwanken zwischen 1,5 % und 6,4 % (Tsuang et al., 1995).

Bei näherer Betrachtung scheint diesen Eigenschaften eher kriminalitätsprotektiver Einfluss zuzukommen. Nach Venzlaff (1994) können Menschen mit dieser Persönlichkeitsstörung jedoch aufgrund ihrer ausgeprägten Ich-Schwäche zu dissozialen Verhaltensweisen verführt werden.

7. Das Psychopathie – Konzept**7.1 Das Psychopathiekonzept – Eine Einführung**

Der Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsstörungen und Aggression zeigte sich in faszinierenden Forschungsergebnissen, die den eigentlichen Relationen zwischen Persönlichkeitsstörungen und Delinquenz bzw. Aggression nachgegangen sind. Untersuchungen in vielen Ländern haben ergeben, dass bestimmte Persönlichkeitsstörungen besonders häufig mit dem Gesetz in Konflikt geraten, der Begutachtung zugeführt und in Haftanstalten oder forensisch-psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden. Namentlich finden sich die antisoziale, die Borderline-, die paranoide und die kombinierte Persönlichkeitsstörung, wobei letztendlich Persönlichkeitsstörungen des Clusters B nach DSM-IV diagnostiziert werden. In vielen Untersuchungen wurden bestimmte Persönlichkeitsmerkmale identifiziert, die mit hoher Rückfälligkeit in delinquentes Verhalten verbunden sind.

Im angloamerikanischen Sprachraum hat sich der Begriff „Psychopathy“ für Persönlichkeiten, die sich durch dis- oder antisoziales Verhalten, Impulsivität, mangelnde Empathie und ausgeprägten Egoismus auszeichnen, durchgesetzt. Dieser Begriff hat auch international wieder zunehmend an Bedeutung gewonnen, nachdem Bob Hare in den 70er Jahren „Die Psychopathy Checklist“ entwickelte, die sich in nahezu allen Forschungsergebnissen als ein sehr brauchbares Konzept zur Erfassung von Rückfälligkeit bei Gewalttätern erwiesen hat.

Weitaus erstaunlicher aber ist, dass eine Vielzahl von Untersuchern bei dieser Personengruppe eine Reihe von psychophysiologischen Besonderheiten nachgewiesen und mittlerweile auch neuroanatomische Auffälligkeiten berichtet wurden. Erst im letzten Archive of General Psychiatry vom Februar 2000 hat Adrian Raine eine Arbeit veröffentlicht, in der er bei einer Gruppe von Personen mit dissozialer Persönlichkeitsstörung eine Volumenreduktion der präfrontalen grauen Substanz festgestellt hatte und gleichzeitig eine verringerte autonome Aktivität.

Eine finnische Arbeitsgruppe hat bei Personen, die sich durch hohe Werte in der Psychopathy Checklist auszeichnen, verringerte Volumen eines Mandelkerns gefunden und eine Vielzahl von Untersuchungen, die z.T. auch in Deutschland durchgeführt wurden, hat bei dieser Population verringerte autonome Reaktionen festgestellt. Unter Belastungssituationen und Schreckreaktionen steigt ihre Pulsrate, Hautleitfähigkeit und auch die Schreckreaktion, die am Startle-Reflex gemessen wird, nicht in dem Ausmaß, wie das gesunden Kontrollgruppen, psychotischen Patienten oder Abhängigkeitskranken der Fall ist.

Gleichzeitig haben andere, vor allem entwicklungspsychologische Forschungen herausgefunden, dass es eine kleine Gruppe von Personen gibt, die ihr ausgeprägt dissoziales Verhalten früh beginnen und kontinuierlich bis in ein Alter von über 50 Jahren fortsetzen. Diese Menschen zeichnen sich sowohl durch hohe Werte in der Psychopathy Checklist aus, zeigen aber auch schon als Jugendliche geringere autonome Reaktionen auf Reiz und Stress.

7.2 Die antisoziale Persönlichkeitsstörung

Die antisoziale Persönlichkeitsstörung wird heute nahezu bedeutungsgleich mit Psychopathie, manchmal auch Soziopathie, gesehen.

2 wesentliche Hauptkomponenten aus dem DSM-IV-Konzept sind:

- 1) Vorliegen einer Verhaltensstörung vor dem 15. Lebensjahr
(Schuleschwänzen, häufiges Lügen, Diebstahl, Zerstörung von Eigentum)

- 2) Fortsetzung dieses Verhaltens im Erwachsenenalter
Im Erwachsenenalter treten beispielsweise
 - nur zeitweiliges Arbeiten,
 - Gesetzesübertretungen,
 - Gereiztheit,
 - körperlich aggressives Verhalten,
 - Nichtbezahlen von Schulden,
 - Rücksichtslosigkeit,
 - Impulsivität,
 - kein Vorausplanen,
 - kein Respekt vor Wahrheit oder
 - fehlende Reue für Missetaten

auf.

Die Prävalenzraten von 1984 zeigen 4% der US-Männer 1% der US-Frauen auf, wobei alle Berufsgruppen vertreten sind.

Die von Hervey Cleckley (1976 in: „The mask of Sanity“ angeführten Kriterien zur Psychopathie weichen von denen aus dem DSM-IV ab. Sie sind:

- Psyche des Psychopathen steht im Mittelpunkt
- Gefühlsverarmung
- fehlendes Schamgefühl
- charmantes Verhalten
- Manipulation anderer zum eigenen Vorteil
- unangemessene Motivation

Im Mittelpunkt der Beschreibung dieses Störungsbildes steht das, weder durch Angst noch durch Schuldgefühle gesteuerte Verhalten des Patienten, sowie die fehlende Fähigkeit zu einer emotionalen Bindung und Rücksicht anderen gegenüber. Meistens besteht diese Störung des Sozialverhaltens bereits im Jugendalter (z.B. in Form von Vandalismus, Schuleschwänzen, Stehlen, usw.) und findet seine Fortsetzung im Erwachsenenalter.

Fehlendes Verantwortungsgefühl, andauernde Reizbarkeit, eine niedrige Schwelle für aggressives Verhalten und eine Unfähigkeit, aus Erfahrung zu lernen (z.B. aus Bestrafung) sind Charakteristika der antisozialen Persönlichkeitsstörung. Weiters haben sie eine extrem niedrige Frustrationstoleranz, und es fällt ihnen schwer, ihre Impulse willentlich zu steuern, so dass ihr bedürfnishaftes und von negativen Gefühlen gesteuertes Verhalten impulsiv zutage tritt. Ihre gefühlsmäßige Beziehung zu anderen Menschen ist so schwach, dass sie kein inneres Abbild der anderen Person produzieren, so dass auch keine Schuldgefühle und kein Verantwortungsgefühl entstehen können. Außerdem können sie andere Menschen nicht als eigenständige, abgegrenzte Personen, mit eigenen Bedürfnissen, Gefühlen und Rechten sehen (nicht als Person, auf die man Rücksicht nehmen muss). Darüber hinaus fehlen die Ansätze zur Verinnerlichung von Normen und Regeln.

Diese tiefgreifende Störung resultiert meist aus einer schwerwiegenden frühen Beziehungsstörung. Es geht nicht nur darum, dass beispielsweise erlebte elterliche Gewalt und Grausamkeit oder der Mangel an vorgelebten Normen, Werten und Moralität verinnerlicht wurden, sondern auch darum, dass eine extrem wenig unterstützende, keine Konstanz bietende Umgebung die Entfaltung grundlegender Fähigkeiten unmöglich gemacht hat. Da festgestellt wurde, dass sich ähnliche Verhaltensprobleme in der Generationsfolge

beobachten lassen, wird immer wieder diskutiert, wie stark der erbliche Anteil dieser Persönlichkeitsstörung einzuschätzen ist.

Die Weichen für eine ungünstige Entwicklung werden oft schon in der frühesten Kindheit, manchmal sogar schon vor der Geburt, gelegt. Schon früh kann sich ein schwieriges Temperament offenbaren, wie beispielsweise sog. Schreibabys zeigen, die oft schon sehr früh die Eltern bald an ihre Leistungsgrenze bringen.

Schwere Störungen des Sozialverhaltens gehen im Jugendalter häufig in Delinquenz und im Erwachsenenalter oft in die antisoziale Persönlichkeitsstörung über.

Dabei werden zwei Muster voneinander unterschieden:

- 1) früher Beginn der Störung,
große Anzahl betroffener Lebensbereiche (Schule Zuhause, Gleichaltrige),
hohe Frequenz und Vielfalt des Problemverhaltens
mit ungünstiger Prognose

Auffällige dysfunktionale Verhaltensmuster werden bereits in der Vorschulzeit im familiären Umfeld erworben. Es wird hier oft aufsässiges, trotziges oder unfolgsames Verhalten, das durch Inkonsequenz noch verfestigt und verstärkt wird, offenbar.

Nach der Einschulung bestehen Defizite im Sozialverhalten, die zu Problemen mit Lehrern und Mitschülern führen. Sie erfahren in der Schule Ablehnung. Teilleistungsstörungen können zu schlechten schulischen Leistungen führen. Im Laufe der Zeit werden immer neue, oft schwerwiegendere antisoziale Handlungen begangen. Die erfahrene Ablehnung führt zu einem negativen Selbstbild. Defizite in der sozialen Kompetenz führen zu einer Hilflosigkeitserfahrung. Findet sich in dieser Situation nun eine antisozial eingestellte Gruppe von Gleichaltrigen, die dem Jugendlichen bei Aggressivität Achtung zollt, ist die delinquente Laufbahn besiegelt.

- 2) später Beginn (späte Kindheit, frühe Adoleszenz)
mit eher günstiger Prognose

Typisch ist hier die starke Beeinflussung durch Gleichaltrige. Der Verlauf ist meist positiver, weil die Jugendlichen über angemessene soziale Fertigkeiten verfügen und das Selbstbild oft besser ausgeprägt ist. Die Delikte sind meist nicht so gewalttätig. Eine Therapie ist aussichtsreicher.

Abschließend ist hier zu erwähnen, dass wesentliche Faktoren, die das Auftreten von Gewalt fördern, v.a. familiäre Einflüsse, biologische Faktoren, Mangel an Selbstkontrolle, Mangel an Empathie und feindliche Attributionsstile darstellen.

7.2.1 Familiäre Einflüsse

Die psychologische Forschung und das Alltagswissen wissen sehr klar, dass es eindeutige Beziehungen zwischen elterlichem Erziehungsverhalten und kindlicher Aggressivität gibt.

Als problematisches Erziehungsverhalten gilt:

- inkonsequenter Umgang mit Regeln
- mangelnde Kontrolle der Regeleinhaltung
- Duldung oder Verstärkung (d.h. Förderung) aggressiven Verhaltens
- eigenes aggressives Modellverhalten
- mangelndes Interesse an den Aktivitäten des Kindes
- unzureichende Beaufsichtigung der Kinder

Neben dem Erziehungsverhalten spielt ebenso die Kontrollüberzeugung der primären Erziehungsperson eine wichtige Rolle. Kontrollüberzeugung meint die Überzeugung wesentliche Faktoren im Leben selbst bestimmen zu können und damit auch das Gefühl, für das eigene Leben selbst verantwortlich zu sein. Mütter mit hoher Kontrollüberzeugung haben oft weniger aggressive Kinder, als Mütter mit geringer Kontrollüberzeugung.

Bestimmte Familienmerkmale beeinflussen sich häufig gegenseitig. Eltern mit aggressiven Kindern haben in höherem Ausmaß eine antisoziale Persönlichkeitsstörung oder eine Substanzabhängigkeit. Eheprobleme finden sich ebenso vermehrt bei Eltern aggressiver Kinder. Bei delinquenten Kindern und Jugendlichen findet sich häufig ein „broken home“, d.h. der Verlust eines Elternteils, besonders dann wenn die Familie den sog. unteren sozialen Schichten angehört.

7.2.2 Biologische Faktoren

Es gibt genetische, chromosomale, hirnstrukturelle und hirnhysiologische Faktoren, die das Auftreten von Gewalt und Aggression fördern:

- 2 männliche Geschlechtschromosomen XYY
- Hirnschäden im Frontalhirn
- ferner häufiger eine ADHD-Problematik
(Hyperaktivität, ADS, hyperkinetisches Verhalten)
- Mangel an Selbstkontrolle

Aggressive Kinder zeichnen sich durch eine besondere Impulsivität und ein gesteigertes Aktivitätsniveau aus:

- motorische Unruhe
- unkontrollierte Wutausbrüche
- provokative Rücksichtslosigkeit

Die unzureichende Selbstkontrolle und geringe Frustrationstoleranz führt im Konflikt zu übereilten Reaktionen und eskalierenden aggressiven Verhaltensweisen. Besonders in missverständlichen Situationen haben aggressive Kinder Probleme, ihre Reaktionen zu kontrollieren.

Es fehlt häufig an Möglichkeiten von nicht-aggressiver Selbstbehauptung, d.h. dass die Kinder dabei ein schlechtes Bild von sich selbst haben. Aggressives und delinquentes Verhalten kann auf diesem Hintergrund als ein unangemessener Versuch gesehen werden, zu einer positiven Selbsteinschätzung zu kommen. Bei delinquenten Jugendlichen stärkt Aggressivität das Selbstwertgefühl und soll einem negativen Image bei Gleichaltrigen vorbeugen. Die negativsten Angaben zum Selbstkonzept machten Jugendliche,

- a) deren Delikte aktenkundig wurden und
- b) die von Eltern und Freunden in ihrer delinquenten Rolle wahrgenommen wurden.

7.2.3 Mangel an sozialer Kompetenz

In einer Beobachtungsstudie von Willner (1991) wurde das Spielverhalten aggressiver Kinder analysiert. Aggressive beteiligten sich weniger an Spielen, waren häufiger unbeschäftigt und ziellos. Im Kontakt mit anderen Kindern fehlte es an sozialen und kommunikativen Fertigkeiten. In einer anderen Studie wurden Kinder gebeten, für typische Konflikte mit Gleichaltrigen Lösungen vorzuschlagen. Aggressive Kinder hatten zu wenig Strategien zur Konfliktbewältigung und kaum angemessenes Durchsetzungsvermögen. Insgesamt sind also Mängel im Sozialverhalten offenkundig. Kinder, die über ein angemessenes Disziplinierungsverhalten verfügten, hatten bei ihren Freunden ein hohes Ansehen.

7.2.4 Mangel an Empathie

Aggressive Kinder haben größere Schwierigkeiten in der Perspektivenübernahme, d.h. die Fähigkeit, sich in andere Personen zu versetzen, ist nur gering ausgeprägt.

7.2.5 Feindlicher Attributionsstil

Aggressive Kinder und Jugendliche neigen dazu, anderen Personen eine Feindseligkeit und Aggressivität zu unterstellen, auch wenn diese eigentlich ganz andere Motive haben. Deshalb nehmen sie schneller eine Abwehr- und Verteidigungshaltung ein. Unter Attribution wird diese Unterstellung verstanden, die gar nichts mit der eigentlichen Absicht zu tun haben muss. Die Frage, warum Kinder so ungünstig attribuieren, ist unklar. Vermutungen liegen nahe, dass dies eine Folge auf Grund von Wahrnehmungsstörungen ist.

7.3 Entwicklung der „Psychopathy-Checklist“

Die „Psychopathy-Checklist“ stellt ein Verfahren zur Erfassung spezifischer Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensauffälligkeiten dar, die im nordamerikanischen Sprachraum unter dem Begriff „psychopathy“ subsumiert werden und die von Clerckley (1941) erstmalig in seinem Buch „The mask of sanity“ beschrieben wurden. Er entwickelte zunächst aus einer mehr als 100 Kriterien umfassenden Merkmalsliste eine 22-Item-Version, die er PCL nannte. Um 2 Items kürzer und mit exakter Operationalisierung wurde sie in der revidierten Fassung als PCL-R erstmals im klinischen Bereich eingesetzt. Weiters wurde in

einer neuerlichen Reversion der PCL-R unter Modifizierung der Items eine „Screening Version“ entwickelt.

7.3.1 Interne Struktur und Normierung der „ Psychopathy Checklist“

Faktor 1 bildet in 6 Items die zwischenmenschliche und affektive Symptomatik ab. Im zwischenmenschlichen Bereich ist der „psychopath“:

- affektiert, grandios, egozentrisch, betrügerisch - manipulativ
- zeigt eine arrogante, überzogene Selbsteinschätzung
- Verantwortung für eigenes Handeln wird von sich gewiesen

Im affektiven Bereich zeigt er:

- instabile Gefühle ohne Tiefe
- unfähig, langdauernde, stabile Beziehungen zu Menschen, Prinzipien oder Zielen zu knüpfen
- Fehlen von an Angst, echtem Schuldbewusstsein, Reue und Empathie, Gefühlskälte

In **Faktor 2** bilden sich ein sozial deviantes Verhalten und ein chronisch instabiler und antisozialer Lebensstil ab.

Im Verhalten ist er:

- impulsiv, immer auf der Suche nach Neuem und Sensationellem
- lebt ohne feste Lebensziele nach dem Prinzip der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung
- weist eine ungenügende Verhaltenskontrolle auf
- verletzt ohne weiters soziale Normen

7.4 Psychopathie und Behandelbarkeit

Verschiedene Arbeitsgruppen haben nachgewiesen, dass gängige Behandlungsansätze

wenig bis gar keine Veränderung des kriminellen Verhaltens bei „psychopaths“ bewirken. So zeigt eine Studie, dass 77 % der behandelten, aber nur 55 % der unbehandelten „psychopaths“ gewalttätige Rückfalldelikte begingen.

7.5 Psychopathie und Risikoeinschätzung

In einer Arbeit konnte nachgewiesen werden, dass „psychopaths“ signifikant häufiger im gesicherten Einzelzimmer untergebracht, an intramuralen Zwischenfällen beteiligt, in Terror und Aufwiegelung auf Station involviert sind und signifikant seltener unter offenen Behandlungsbedingungen geführt werden können. Auch Wong (1984) konnte belegen, dass „psychopaths“ im Vergleich zu „nonpsychopaths“ 9-Mal so häufig an intramuralen Zwischenfällen beteiligen, in ihrer Freizeit mehr als doppelt so viele Delikte begehen und einen sehr viel früheren Delinquenzbeginn aufweisen.

7.6 Studie zur quantitativen Erfassung dissozialer und psychopathischer Persönlichkeiten bei der strafrechtlichen Begutachtung

Im Jahre 1980 wurde von R.D. Hare eine operationalisierte Checkliste (PCL), speziell zur Erfassung von Psychopathie, vorgestellt. In der Skala werden 20 Persönlichkeitsmerkmale bewertet, die Wesenszüge und Verhaltensweisen beschreiben, die das Konstrukt „psychopathy“ nach dem Verständnis von Hare definieren. Bei einem Gesamtpunktwert von 30 und höher ist der jeweilige Proband als „Psychopath“ einzustufen.

In der vorliegenden Untersuchung wurde die „Psychopathy Checklist Revised“ (PCL-R), auf speziell ausgewählte Probanden der forensisch-psychiatrischen Abteilung der psychiatrischen Universitätsklinik in München geprüft.

Die 20 Persönlichkeitsmerkmale der Hare-Psychopathie-Checkliste sind in folgender Tabelle zusammengestellt. Auf der folgenden Seite lassen sich die verschiedenen Persönlichkeitsmerkmale und ihre genauen Beschreibungen ablesen.

| | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| PM 1 | Trickreich-sprachgewandter Blender mit oberflächlichem Charme |
| PM 2 | Übersteigertes Selbstwertgefühl |
| PM 3 | Stimulationsbedürfnis, ständiges Gefühl der Langeweile |
| PM 4 | Pathologisches Lügen |
| PM 5 | Betrügerisch manipulatives Verhalten |
| PM 6 | Mangel an Gewissensbissen oder Schuldbewusstsein |
| Pm 7 | Oberflächliche Gefühle |
| PM 8 | Mangel an Empathie/ Gefühlsstärke |
| PM 9 | Parasitärer Lebensstil |
| PM 10 | Unzureichende Verhaltenskontrolle |
| PM 11 | Promiskuität |
| PM 12 | Frühe Verhaltensauffälligkeiten |
| PM 13 | Fehlen von realistischen langfristigen Zielen |
| PM 14 | Impulsivität |
| PM 15 | Verantwortungslosigkeit |
| PM 16 | Mangelhafte Bereitschaft und Fähigkeit, Verantwortung für eigenes Handeln zu übernehmen |
| PM 17 | Viele kurzzeitige ähnliche Beziehungen |
| PM 18 | Jugendkriminalität |
| PM 19 | Widerruf der bedingten Entlassung |
| PM 20 | Polytrope Kriminalität |

In der Untersuchung waren folgende Fragestellungen von Bedeutung:

- 1) Ist eine Übertragung der PCL-R auf deutsche Verhältnisse möglich?
- 2) Liefert die Anwendung der PCL-R auch für eine heterogene Gruppe forensisch-psychiatrischer Probanden verwertbare Ergebnisse im Hinblick auf die Erfassung von „psychopathy“?
- 3) Inwieweit führt die Anwendung der Checkliste innerhalb verschiedener Gutachtensformen zu unterschiedlichen Ergebnissen?

Zur Operationalisierung und Durchführung der eben genannten Fragestellungen wurden folgende Instrumentarien eingesetzt:

- Auswertung 100 forensisch-psychiatrische Gutachten
- Mehrzahl der Probanden war wegen eines Gewaltverbrechens oder eines Sexualdeliktes angeklagt und im Alter von 14 aufwärts
- zur Anwendung kam die deutschsprachige Version der revidierten Form der Hare-Psychopathie-Checkliste (PCL-R).
- Parallel wurden noch 19 weitere überwiegend soziobiographische Daten eines jeden Probanden erfasst, wie z.B. Alter der Tatzeit, Familienstand, Schulbildung,

Berufsausbildung, soziale Herkunft, Psychiatrische Anamnese, Psychiatrische Familienanamnese usw.

Es ließen sich demnach folgende Ergebnisse eruieren. Die deskriptive Datenanalyse verdeutlicht den überwiegend negativ geprägten soziobiographischen Hintergrund der untersuchten Probanden, die zu 60 % aus der sog. Unterschicht stammten. So hatten 48 der 100 Probanden keinerlei Berufsausbildung, 64% waren zum Tatzeitpunkt arbeitslos und 72 % bereits vorbestraft. Des Weiteren zeigte sich eine hohe Inzidenz an Auffälligkeiten in der Kindheitsanamnese, sowie in der Sucht-, Sexual- und psychiatrischen Anamnese. Auch die Familienanamnese war häufig auffällig.

Prognostisch gesehen, ließen sich in der unten angeführten Tabelle folgende Ergebnisse evaluieren:

| Prognoseäußerung | Gesamte Gutachten |
|------------------------|-------------------|
| Günstig | 21% |
| Noch nicht ausreichend | 35% |
| Ungünstig | 25% |
| Keine Angaben | 19% |

Diese Tabelle zeigt, dass die Legalprognose dieser Probanden im Gutachten insgesamt etwa 3-mal häufiger negativ als positiv beurteilt wurde.

Die Anwendung der PCL-R ergab einen mittleren Summenscore von 19,33 Punkten, wobei die Werte zwischen 35 und 2,1 Punkten lagen. Die Items des PCL-R lassen sich nach Anweisung des Manuals in 2 Faktoren aufteilen, wobei Faktor 1 die psychopathischen Persönlichkeitseigenschaften und Faktor 2 die antisozialen Verhaltensweisen zusammenfasst. Die getrennte Auswertung des Datenmaterials der Gutachten, ergab eine mittlere Gesamtsumme von 18,089 Punkten bei den Schuldfähigen bzw. von 19,79 Punkten bei den Prognosegutachten.

Bei der explorativen Datenanalyse zur Untersuchung von Abhängigkeitsstrukturen der Variablen untereinander, fanden sich im Gesamtkollektiv und in den Einzelkollektiven der Schuldfähigkeits- bzw. Prognosegutachten zahlreiche, z. T. hochsignifikante Assoziationen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass für diese Untersuchung es scheinbar wesentlich besser einen „Cutt-Off-Wert“ von 25 anstatt von 30 heranzuziehen, da dass seltene

Auftreten von hohen PCL-Summenwerten möglicherweise durch das Fehlen des Interviews, als zusätzliche Informationsquelle, zu erklären ist.

Die Anwendbarkeit der PCL-R im deutschen Sprachraum wird auch durch die in der vorliegenden Untersuchung gefundene Faktorenstruktur der PCL-R bestätigt. Ebenso ließen sich einige statistisch gesicherte Zusammenhangsstrukturen erkennen.

Serin folgte aus zahlreichen Untersuchungsergebnissen, dass „Psychopathen“ im Vergleich zu „Nichtpsychopathen“ aggressiver, impulsiver und außerdem anderen Personen gegenüber feindlicher gesinnt seien. Howard et al. fanden, dass affektive Defizite, impulsiv unangemessen motivierte Handlungen, der Mangel an zielgerichtetem Denken und Handeln, sowie die frühe Manifestation von chronisch antisozialem Verhalten, typische Merkmale einer „psychopathy“ seien.

Dieses Bild der Psychopathie ließ sich anhand der Ergebnisse der gegenwärtigen Untersuchung nachzeichnen, da sich Persönlichkeitsmerkmale wie Mangel an Gewissensbissen oder Schuldbewusstsein, oberflächliche Gefühle, Mangel an Empathie/Gefühle, mangelhafte Verhaltenskontrolle, Verantwortungslosigkeit und Widerruf der bedingten Entlassung mit hohen Gesamtscorewerten korrelieren ließen.

Die Prognose von Probanden für die sich ein hoher PCL-Gesamtscore errechnete, wurde in den Gutachten signifikant bis hochsignifikant häufiger als eher ungünstig beschrieben. Darüber hinaus hatten diese Probanden eine größere Anzahl von Haftstrafen und überwiegend schweren Delikten in ihrer Vorgeschichte.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie unterstreichen die Anwendbarkeit der PCL-R zur Erfassung von „psychopathy“ an forensisch-psychiatrischen Probanden und, dass sich die PCL-R darüber hinaus als prognostisches Instrument im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung nutzbar machen lässt.

Die PCL-R ist bislang nur an Häftlingen oder Maßregelvollzugspopulationen angewandt worden. Eine Anwendung der PCL-R in unausgelesenen Stichproben aus der Allgemeinbevölkerung wäre wünschenswert, da dann auch Vergleichsdaten vorlägen, die eine breite statistische Absicherung des Psychopathiekonzepts ermöglichen würde.

Aus ethischer Sicht problematisch erscheint das „Labeling“ eines Probanden als „Psychopathen“ im Hinblick auf die negative Wertbesetzung dieses Begriffs in der deutschen psychiatrischen Tradition.

Hare wies ausdrucksvoll auf die Voraussetzung für den klinischen Gebrauch der PCL-R hin, auf Grund langjähriger klinischer Erfahrung des Raters im Umgang mit forensischen Probanden, sowie regelmäßige Supervision und Training der Anwendung.

8. Abweichungen des Sexualverhaltens, Sexualstraftäter, gesetzliche Grundlagen und Behandlungsmaßnahmen

8.1 Abweichende Formen der Sexualität

Kulturelle und gesellschaftliche Normen sind ausschlaggebend dafür, welche sexuellen Handlungen als „normal“ und welche sexuellen Verhaltensweisen als „pervers“ klassifiziert werden. Das Diagnostische und statistische Manual psychischer Störungen, das sog. DSM-IV, das ein Klassifikationssystem für psychische Störungen entspricht, beschreibt die abweichenden Formen der Sexualität, die unter dem Begriff Paraphilie subsumiert werden. Das DSM IV fasst im Paraphiliekonzept verschiedene psychosexuelle Störungen zusammen:

- Exhibitionismus: Beschreibung zur Schau stellen eigener Genitalien
- Fetischismus: Richtung des Hauptinteresses auf unbelebte Objekte
- Frotteurismus: Berühren und sich Reiben an einer nicht einwilligenden Person
- Pädophilie: Hauptinteresse liegt auf präpubertären Kindern
- Sexueller Masochismus: Demütigung, Geschlagen bzw. Gefesselt werden, und sonstiges an sich selbst vorgenommenes Leiden
- Sexueller Sadismus: Sexuelle Erregung ausgelöst durch das psychische oder physische Leiden des Opfers
- Transvestitische Fetischisten: sexuelle Erregung ausgelöst durch das Tragen der Kleidung des anderen Geschlechts
- Voyeuristen: Beobachten einer nichtsahnenden Person, die nackt ist, sich gerade entkleidet oder sexuelle Handlungen ausführt

Die diagnostischen Kriterien laut DSM-IV für Paraphilie lauten wie folgt:

Wiederkehrende, intensiv sexuell erregende Fantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen, die über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten auftreten und sich im Allgemeinen beziehen auf:

- nicht menschliche Objekte
- das Leiden oder die Demütigung der eigenen Person oder des Partners
- Kinder beziehungsweise andere Personen, die mit der sexuellen Interaktion nicht einverstanden sind oder wären

Die paraphilen Neigungen beginnen meist schon in der Kindheit bzw. Adoleszenz. Relevant ist, dass die sexuell dranghaften Bedürfnisse oder Fantasien in klinisch bedeutsamer Weise zu Leiden oder Beeinträchtigungen in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen führen. Man findet unter ihnen meistens 2 Gruppen:

- Die erste Gruppe: Kann mit ihrem Verhalten umgehen und leidet nicht darunter.
- Die zweite Gruppe: Leidet aufgrund des praktizierten Sexualverhaltens, unter extremen Schuldgefühlen, Scham und Depression.

Es können sexuelle Funktionsstörungen auftreten, häufig finden sich auch Auffälligkeiten der Persönlichkeit, die teils so gravierend sind, dass die Diagnose der Persönlichkeitsstörung gerechtfertigt ist.

Interessant im Zusammenhang mit Paraphilie ist, dass das abnorme sexuelle Verhalten auch aufgrund von geistiger Behinderung, Demenz, Persönlichkeitsveränderung aufgrund eines medizinischen Krankheitsfaktors, Substanzintoxikation, manische Episode oder aufgrund von Schizophrenie vollzogen wird.

Durch diese psychischen Störungen können das Urteilsvermögen, die sozialen Fertigkeiten oder die Impulskontrolle vermindert werden. Relevant ist, dass die sexuellen Symptome ausschließlich im Verlauf der psychischen Störung auftreten.

8.2 Die Definition des Sexualstraftäters (StGB)

Der Begriff des Sexualstraftäters bezeichnet Personen, die gegen einen oder mehrere Tatbestände des Abschnitts 10 des Strafgesetzbuches, also „strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“, verstoßen haben.

Unter dem Abschnitt 10 StGB „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“ werden nicht alle sexuell motivierten Taten subsummiert. So wird ein sexuell motivierter Lustmord nicht unter dem Abschnitt 10, sondern im Abschnitt 1, sog. „strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“ klassifiziert, da nicht das Motiv der Tat, sondern nur die Erfüllung des Straftatbestandes relevant ist.

8.2.1 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit (Abschnitt 10 StGB)

Sexualstraftaten werden durch die in Abschnitt 10 gesetzlich definierten Normen beschrieben.

Es werden Tatbestände angeführt, die zum Beispiel:

- das Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen, wie z.B. § 201 StGB
Vergewaltigung: Wenn eine Person dazu gezwungen wird, „den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung“ vorzunehmen oder zu dulden. Das Strafmaß variiert je nach Folgen, die für das Vergewaltigungsopfer entstehen.

- eine Gefährdung der ungestörten kindlichen oder jugendlichen Entwicklung darstellen
z.B. § 206 StGB
schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (unter 14 Jahre):
Der sich auf die Handlung des Beischlafs, beziehungsweise eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung bezieht,
während der § 207 StGB sexueller Missbrauch von Unmündigen, sich auf alle sonstigen geschlechtlichen Handlungen mit Unmündigen bezieht. Der Tatbestand trifft auch dann zu, wenn die unmündige Person dazu verleitet wird, diese Handlungen(Beischlaf § 206 bzw. geschlechtliche Handlungen § 207) an sich selbst vorzunehmen, um sich oder einen dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen. Das Strafausmaß hängt auch hier wiederum von den Folgen der Tat ab.

- eine schwere Belästigung sexueller Art
(§ 218 StGB öffentliche unzüchtige Handlungen)

- Verletzung von Rechtsgütern der Allgemeinheit die vor allem dem Schutz der Ehe oder der Familie dienen (§ 212 StGB Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses)

8.3 Sanktionen bei Sexualstraftätern

Aufgrund der Verschiedenheit der Delikte, die unter Abschnitt 10 subsummiert sind, gibt es auch verschiedene Arten der Sanktionierung.

Es ist zu unterscheiden, ob die Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen gemäß § 17 Abs.1 oder als Vergehen, § 17 Abs. 2 erfolgt.

§ 17.1 Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen die mit lebenslanger oder mit mehr als 3 jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

§17.2 alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

Diesen Sexualstraftätern wird zusätzlich zur Haftstrafe eine vorbeugende Maßnahme verhängt (Abschnitt 3 StGB: „Strafen, Abschöpfung der Bereicherung, Verfall und vorbeugende Maßnahmen“).

8.3.1 Unterbringung im Maßnahmenvollzug der Sexualstraftäter, die unter § 21, und § 23 fallen

Bei der vorbeugenden Maßnahme handelt es sich um eine Sanktion, die so lange vollzogen wird, wie es zweckmäßig ist. Es geht um die Resozialisierung des Täters, die Behandlung seiner psychischen Beeinträchtigung, aber auch um den Schutz der Allgemeinheit durch Absonderung. Über die Aufhebung der Maßnahme wird in bestimmten Abständen von Seiten des Gerichts entschieden.

- § 21: Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 21.1: Wird eher selten angewandt, da die Tat unter einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen wurde, der auf einer geistigen oder seelischen Abnormität höheren Grades beruht.

§ 21.2: Die meisten Sexualtäter fallen unter §21.2., da die Tat mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bemessen wird, die Täter als zurechnungsfähig anerkannt werden und die Tat unter dem Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit begangen wurde.

Die Unterbringung ist zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.

- § 23: Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter:
findet auch nur selten Verwendung, da sehr viele Bedingungen gegeben sein müssen wie z.B.

§23.1: Vollendung des 24 Lebensjahres, mindestens 2 jährige Freiheitsstrafe, eine oder mehrere vorsätzliche strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit etc.,
und der Straftäter bereits zweimal wegen solchen Handlungen in der Dauer von jeweils mehr als 6 Monaten verurteilt worden und zu befürchten ist, dass eine weitere gleichzusetzende strafbare Handlung mit schweren Folgen begangen wird

§ 23 Abs. 2: Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn die Voraussetzung für die Unterbringung des Rechtsbrechers in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegt.

Ideal wäre es, wenn in der Maßnahme versucht wird, den Tätern eine angepasste Behandlung und Betreuung zukommen zu lassen, um die Gefahr der Verübung neuerlicher sexueller strafbarer Handlungen einzudämmen. Weiters soll es ihnen ermöglicht werden, sich im Sinne der Resozialisierung normgerecht im alltäglichen Leben eingliedern zu können. Leider ist das im Alltag nicht so leicht, da es unabhängig von der Art der Behandlung sehr schwierig ist, Verhaltensänderungen bei Sexualstraftäter zu bewirken. Oft wird ihre generelle Therapierbarkeit in Frage gestellt.

Wie unter anderem der Befund von Schmidt, Hoyer und Kunst (2000) belegen, liegen bei Sexualstraftätern im Maßregelvollzug nicht nur schwere psychische Störungen, wie z.B. Schizophrenie oder Minderbegabung usw., vor. In dieser Studie wurde versucht die Unterschiede zwischen Paraphilen und Personen deren Impulskontrolle gestört ist, herauszuarbeiten und sie so zu klassifizieren.

Sexualstraftäter mit Hands-on Delikten weisen zahlreiche Achse I Störungen (affektive Störungen, psychotische Störungen, Substanzmissbrauch und Substanzabhängigkeit, Angststörungen, somatoforme Störungen, Essstörungen) und Persönlichkeitsstörungen auf, die nicht unmittelbar die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit einer Person beeinträchtigen müssen. Dazu würden nämlich Angststörungen, affektive Störungen, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit gehören. Diese Untersuchung hat ergeben, dass

- die Prävalenz der meisten diagnostizierten psychischen Störungen wesentlich höher ist als in der Allgemeinbevölkerung;

- bei Paraphilen und Impulskontrollgestörten eine vergleichbare Anzahl von Angststörungen, substanzbezogenen Störungen und Cluster B-Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert werden konnte;
Paraphile häufiger als Impulstäter eine Cluster C- Persönlichkeitsstörung aufwiesen und Impulstäter stärker als Paraphile unter affektiven Störungen litten;
- sich die untersuchten Sexualstraftäter, u.a. in der Art der im Einzelnen diagnostizierten Störungen unterschieden, was eine therapierelevante Differenzierung beider Subgruppen nahe legt.

Während bei Paraphilen die sexuell deviante Präferenz im Vordergrund der Behandlung stehen sollte, ist bei Impulskontrollgestörten, deren sexuelle Orientierung nicht grundsätzlich gestört sein muss, vielmehr auf die alternative Bewältigung intrapsychischer Spannungssituationen oder persönlicher Konflikte (nicht mehr durch Gewaltausübung zu handeln) einzugehen.

Sowohl bei Paraphilen, als auch bei Impulskontrollgestörten zeichnen sich die Behandlung der Alkoholproblematik, der Cluster-B Persönlichkeitsstörung und das Training sozialer Fertigkeiten als wesentliche Bestandteile der Therapie ab. Dabei sollte sich das Erlernen sozialer Fertigkeiten bei Paraphilen im Besonderen auf die Beseitigung von Defiziten und der Selbstbehauptung beziehen und bei Impulskontrollgestörten auf die Kontrolle von Ärger und aggressivem Verhalten.

8.3.2 Therapiekonzepte

Bezüglich der Therapiekonzepte, die für Sexualstraftäter angeboten werden, kann zwischen Psychotherapie und Pharmakotherapie unterschieden werden. Idealerweise sollte die Pharmakotherapie begleitend zur Psychotherapie eingesetzt werden.

8.3.2.1 Pharmakotherapie

Die medikamentöse Behandlung wird vor allem bei einer vorherrschenden Triebproblematik, bei stark intelligenzgeminderten Personen, bei gewalttätigen Wiederholungstätern und bei stark devianten Phantasien eingesetzt. Dabei werden antiandrogene Antidepressiva und LHRH- Agonisten bevorzugt

Chirurgische Kastration oder Gehirnoperationen werden heute fast nicht mehr durchgeführt.

Hirnschädigungen, hormonelle Störungen, Drogeneinfluss können nach biologischen Theorien als Ursachen für sexualdelinquentes Verhalten genannt werden.

8.3.2.2 Psychotherapie

Abhängig von den unterschiedlichsten psychologischen Richtungen ergeben sich verschiedenste Therapiemöglichkeiten. Diese haben gemeinsam, dass die Behandlung an der Grundstörung und nicht am Delikt ansetzen soll. Die Abklärung der Ätiologie, der Verlauf und die Veränderbarkeit psychischer Störungen bringt Aufschluss darüber, welche Therapiemethoden individuell relevant sind. Für Sexualstraftäter sind Langzeittherapien mit einer intensiven Anfangsphase und langfristiger Weiterbetreuung erforderlich. Problematisch ist hierbei die geringe Eigenmotivation der Patienten.

8.4 Die Entlassung aus einer vorbeugenden Maßnahme

(§ 47.1, § 47.2, § 47.3 § 47.4 StGB)

Eine bedingte Entlassung aus einer Maßnahme ist möglich, wenn angenommen werden kann, dass die Person keine weitere Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt und in Zukunft keine strafbaren Handlungen mehr begehen wird. Wie bereits vor der Einweisung des Täters wird nochmals eine Gefährlichkeitsprognose erstellt. Geprüft wird dabei, ob es bei der Person zu den notwendigen Verhaltensänderungen gekommen ist und diese auch in Zukunft aufrechterhalten bleiben. Hierbei kann unter anderem das Verhalten in der Anstalt, das Vorleben und die erfolgreiche Therapie mit Medikamenten berücksichtigt werden. Ist diese Prognose negativ, kann eine bedingte Entlassung unter Bestimmung einer Probezeit, unter Berücksichtigung der vom Gericht auferlegten Weisungen und der erteilten Bewährungshilfe (§ 52 StGB) erfolgen.

8.4.1 Weisungen gemäß § 51 Abs.1- 4

§51 Abs.1:

Als Weisungen kommen Gebote und Verbote in Betracht, deren Beachtung geeignet scheint, den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Weisungen,

die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeit oder in die Lebensführung des Rechtsbrechers darstellen würden, sind unzulässig.

Beispiele für Weisungen:

Fortsetzung der Medikation und Psychotherapie, halbjährliche Kontrollen beim Psychiater, in einer betreuten Wohngemeinschaft zu wohnen, Alkohol und Drogenabstinenz, das Verbot sich an bestimmten Orten aufzuhalten, wie z.B. Kindergärten und Spielplätzen, usw.

8.4.2 Bewährungshilfe gemäß § 52 Abs. 1-3 StGB

§52.1:

Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.

8.5 Die Prognoseentscheidung einer bedingten Entlassung

Jede Prognoseentscheidung ist durch einen Konflikt zwischen den gegenwärtigen Sicherungsinteressen einerseits und den Resozialisierungsinteressen andererseits gekennzeichnet.

Aufgrund der Tatsache, dass keine hinreichenden Fundamente für derartige Prognosen existieren, wird bei der Beantwortung prognostischer Fragen doch ein nicht geringes Unbehagen verspürt.

Ein Schwachpunkt der Prognoseentscheidung liegt meist schon in der unzulänglichen Kenntnis, der prognostisch relevanten Randbedingungen des konkreten Falles.

Für die Gesetzmäßigkeiten liegen 3 Quellen vor:

- 1) Erfahrungswissen der urteilenden Richter selbst
- 2) Erfahrungswissen der Sachverständige
- 3) Erfahrungswissen, das irgendwie dokumentiert ist

(Prognosetabellen, die aus Untersuchungen hervorgingen, die aber meist nicht auf den konkret zu begutachtenden Fall übertragbar sind, und allenfalls Annäherungswerte darstellen können.)

8.5.1 SVR-20: Beispiel eines Manuals zur Vorhersage sexueller Gewalttaten

Beim SVR-20 handelt es sich um ein spezifisches Instrument zur Einschätzung des Risikos sexueller Gewalt. Es ist ein Einschätzungsverfahren und stellt den Versuch dar, die Risikoeinschätzung von Individuen zu systematisieren.

Seine Anwendung findet bei Haftprüfungen, Strafverfahren, Vollstreckung von Unterbringungen und Haftstrafen, bedingte Entlassung, Sicherungsverwahrung, zivilrechtlichen Fragen und Prüfungen der Frage, ob potentielle Opfer zu warnen sind, statt. Die Handhabung und Interpretation erfordert beträchtliche fachliche Fähigkeiten, sowie professionelles Urteilsvermögen

8.5.1.1 Definition sexueller Gewalt

In diesem Manual ist sexuelle Gewalt als angedrohter, versuchter oder vollendeter sexueller Kontakt mit einer Person definiert, die hiermit nicht einverstanden oder nicht in der Lage ist, ein wirksames Einverständnis zu erklären.

8.5.1.2 Durchführung der Risikobeurteilung

- Die Einschätzung des Risikos sexueller Gewalthandlungen muss Informationen aus verschiedenen Bereichen psychosozialen Funktionierens des Individuums einbeziehen. Diese beinhalten Sexualität (d.h. sexuelle Präferenzen und sexuelle Deviationen), intrapersonelle (d.h. z.B. antisoziale Ansichten, seelische Störungen, Substanzmissbrauch), interpersonelle (z.B. intime und familiäre Beziehungen), soziale (z.B. soziale Fertigkeiten, Ausbildungstand und berufliche Fähigkeiten) und biologische Faktoren (z.B. neurologische oder endokrine Erkrankungen). Dieses Prinzip trägt der Tatsache Rechnung, dass gewalttätige Sexualstraftäter eine sehr heterogene Gruppe sind und, dass sexuelle Gewalt ein komplexes Phänomen mit vielen Facetten darstellt.

- Sie muss auf mehreren Methoden der Informationsbeschaffung beruhen. Die Methoden der Informationsbeschaffung beinhalten Interviews, Verhaltensbeobachtungen, die Durchsicht der Akten, psychologische Tests, physiologische Untersuchungen und medizinische Untersuchungen.
- Sie muss aus Informationen aus mehreren Quellen bestehen. Diese Quellen sollten den Täter, das Opfer, die Familie des Täters, Freunde und Mitarbeiter, Polizei, Vollzugsbedienstete und im Gesundheitswesen tätige Menschen, die mit dem Täter zu tun hatten, einbeziehen.
- Sie muss auf Informationen statischen und dynamischen Charakters beruhen. Dieses Prinzip trägt der Tatsache Rechnung, dass statische Faktoren die besten Langzeitprädiktoren sexueller Gewalt sind, während dynamische Faktoren mit kurzzeitigen Fluktuationen des Risikos verbunden sind. Dynamische Faktoren sind wichtig, um adäquate Interventionsprogramme zu entwickeln.
- Sie muss die Überprüfung der Korrektheit der gesammelten Informationen beinhalten. Forensische Untersucher müssen sich über die Glaubwürdigkeit bestimmter Informationsquellen im Klaren sein und sich damit auseinandersetzen, dass sie auch sich widersprechende Informationen erhalten.
- Sie sollte in gewissen Zeitabständen wiederholt werden. Sowohl statische (bei neuen Informationen), als auch dynamische Faktoren können sich über die Zeit hinweg verändern. Bei Straftätern, die in Freiheit sind, können diese Veränderungen recht plötzlich auftreten, weshalb es sinnvoll ist, das Risiko sexueller Gewalt in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, auf jeden Fall aber bei jeder einschneidenden Veränderung der Lebensumstände des Betroffenen.

8.5.1.3 Die Hauptrisikofaktoren für sexuelle Gewalt:

1. Psychosoziale Anpassung

- Sexuelle Deviation oder Paraphilie werden als ein relativ stabiles Merkmal der sexuellen Erregung durch „unangemessene Reize“ definiert. Der Zusammenhang zwischen sexueller Deviation und sexueller Gewalt ist hoch, aber nicht alle sexuell

devianten Personen sind sexuell gewalttätig und nicht alle Sexualstraftäter sind sexuell deviant! Dennoch birgt die Paraphilie das Risiko des Auslebens der entsprechenden sexuellen Impulse und Phantasien. Sexualstraftäter haben typischerweise multiple Paraphilien, besonders auch eine Erregung bei gewalttätigen oder unfreiwilligen sexuellen Kontakten.

- Opfer von Kindesmisshandlung/ Vernachlässigung: Dieses Item wurde berücksichtigt, da Viktimisierung vermutlich ein genereller Risikofaktor für Kriminalität und Gewalt ist und noch wichtiger, da sexuelle Viktimisierung in der Kindheit ein Prädiktor für gewalttätig sexuelles Verhalten in der Adoleszenz oder im Erwachsenenalter sein kann.
- Psychopathie wird auch als psychopathische, antisoziale oder dissoziale Persönlichkeitsstörung bezeichnet und ist ein robuster Risikofaktor für Kriminalität und Gewalt aller Art.
- Gravierende seelische Störungen, worunter Psychosen, Manien, geistige Behinderungen oder gravierende neuropsychologische Einschränkungen verstanden werden.
- Substanzmissbrauch (Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Selbst- und Tötungsgedanken, wozu Versuche, Vorstellungen oder verbal zum Ausdruck gebrachte Wünsche und Vorstellungen gehören, sich selbst oder andere zu verletzen.
- Beziehungsprobleme, d.h. die Unfähigkeit des Individuums, als Erwachsener stabile und langfristige intime Beziehungen aufrecht zu erhalten oder überhaupt erst einzugehen.
- Beschäftigungsprobleme, d.h. die Unfähigkeit des Individuums, stabile Beschäftigungsverhältnisse einzugehen und zu erhalten.
- nicht sexuelle Vordelinquenz (Raub, Körperverletzung)
- gewaltfreie Vordelikte (Diebstahl, Betrug, usw.)

- früheres Bewährungsversagen

2. Sexualdelinquenz

- Hohe Frequenz der Häufigkeit bisherigen deliktischen Verhaltens unter Berücksichtigung von Zeiten und Lebensbedingungen, die die Begehung von Straftaten erschweren.
- multiple Delikttypen, unterschiedliche Opfertypen und unterschiedliche Tatabläufe
- Waffengebrauch/ Todesdrohung gegen Opfer
- Verletzung der Opfer
- Zunahme der Deliktfrequenz oder Deliktschwere
- Deliktfördernde Ansichten beinhalten ein weites Spektrum von Ansichten und Werten (persönliche, soziale, religiöse, politische und kulturelle), die z.B. chauvinistische Sichtweisen und ein negatives Frauenbild zum Inhalt haben.
- extremes Bagatellisieren oder Leugnen der Taten

3. Zukunftspläne

- Fehlen realistischer Pläne, wodurch die Personen die Tendenz unrealistische Pläne zu entwerfen oder jegliche Zukunftsplanung zu vermeiden, haben.
- Ablehnung weiterer Interventionen, d.h. eine negative Einstellung bezüglich Behandlung und Nachsorgeprogrammen zu wahren. Die betroffenen Personen sind pessimistisch, widerstrebend oder unkooperativ eingestellt.

8.5.1.4 Richtlinien für Entscheidungsbildung

Die Beurteiler müssen alle bei den jeweiligen Probanden vorhandene Risikomerkmale in Rechnung stellen und dann ihre endgültige Entscheidung über das Risiko auf der Basis ihrer beruflichen Erfahrung und Urteilsbildung treffen.

Ein weiteres Beispiel für ein Klassifizierungsschema für Sexualstraftäter wäre das von Robert A. Prentky. Er versuchte eine Taxonomie von Vergewaltigern und Kinderbelästigern zu entwickeln und deren Relevanz hinsichtlich Gefährlichkeit, Therapierbarkeit und Rückfallgefährdung darzustellen.

9. Forensische Psychotherapie – Kriminaltherapie**9.1 Eine Einführung in die Forensische Psychotherapie**

Die forensische Psychotherapie ist ein junges Arbeitsgebiet, das sich erst zu konstituieren beginnt. In ihrem Zentrum steht die Behandlung von Straftätern. Die wichtigste theoretische Aufgabe besteht darin, vielfältige Ergebnisse der Psychiatrie und Psychotherapie zusammenzuführen und nutzbar zu machen.

9.1.1 Rahmenbedingungen der Forensischen Psychotherapie

Es ist etwas ganz anderes, ob von Zwang oder einer Auflage gesprochen wird. Wird von einer Zwangstherapie gesprochen, steht die Therapie unter negativen Vorzeichen. Ohne gerichtliche Auflage würden die wenigsten Straftäter eine Behandlung beginnen. Nicht selten spielt aber auch der Druck von Eltern, Ehepartnern und Arbeitgebern eine entscheidende Rolle einen Psychotherapeuten aufzusuchen.

Therapiemotivation ist ein mehrdimensionales Konstrukt und es kommt darauf an, an Dimensionen des Motivationsprofils anzuknüpfen, die gut ausgeprägt sind. Jene, die nicht gut entwickelt sind, gilt es zu fördern. Wer Therapie zum Gegenstand seines Handelns macht, räumt dem Patienten eine Chance ein, sich in einer Weise verändern zu können, um so sein Leiden zu mindern. Manchmal muss auch weniger als eine Heilung Zufriedenheit hervorrufen, weil eine Störung so tief verwurzelt und für den Patienten so überlebensnotwendig ist, dass er nicht vollständig auf sie verzichten kann.

9.1.2 Therapiemotivation und Forensische Psychotherapie

„Der Behandlung innerhalb von Mauern fehlt die grundlegende Voraussetzung für psychologische Veränderung: die Freiwilligkeit.“ (Kette, 1987). Aus dieser Sicht betrachtet, scheint die Erfolgsaussicht forensischer Psychotherapie zweifelhaft.

Folgende drei Indikationskriterien werden als elementare Voraussetzungen für eine erfolversprechende Psychotherapie angeführt:

- 1) Therapiebedürftigkeit
- 2) Therapiefähigkeit
- 3) Therapiemotivation

Bezüglich einer Therapiebedürftigkeit steht fest, dass Straffälligkeit an sich noch keine therapeutische Behandlungsnotwendigkeit impliziert. Die Feststellung von Therapiebedürftigkeit ist eine Frage klinischer Diagnostik, da die Beurteilung individueller Personenmerkmale im Vordergrund steht.

Therapiefähigkeit lässt sich wiederum nur schwerlich als Personeneigenschaft fassen. Es geht dabei um die Möglichkeit des Psychotherapeuten, einem festgestellten Therapiebedarf auch gerecht zu werden. Neben einem kompetenten Therapeuten sind auch strukturelle, institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen erforderlich, wie geeignete Therapiemethoden.

Das dritte Kriterium „Therapiemotivation“ ist beeinflussbar. Insbesondere durch die Art und Qualität der Therapie und vor allem durch die Inhalte der ersten Behandlungsschritte.

9.1.3 Grundlagen des Therapiemotivationsbegriffs

Aufgabe des Therapiemotivationskonzepts ist es, das Auftreten oder Nichtauftreten von Handlungen zu erklären. Es geht dabei um Handlungen, die einen intentionalen Zusammenhang mit Psychotherapie aufweisen, z.B. im Vorfeld einer Therapie, Bemühungen um entsprechende Hilfe oder Reaktionen auf Angebote, im Verlauf einer Therapie die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des Erscheinens, das Verhalten gegenüber dem Therapeuten, Zuverlässigkeit bei der Erledigung von Therapieaufgaben, etc..

Das „klassische“ Modell der Therapiemotivation (Haag et al., 1985) lässt sich mit dem Begriffspaar „Leidensdruck vs. Krankheitsgewinn“ umschreiben. Therapiemotivation besteht demnach aus zwei entgegengesetzt wirkenden Bestrebungen. In Untersuchungen von Ortmann (1984, 1992) zeigte sich, dass die solchermaßen eingeschätzte Therapiemotivation sich als das einflussreichste Kriterium bei Indikationsentscheidungen für oder gegen die Aufnahme von Strafgefangenen in die Sozialtherapie erwies. Auffällig ist, dass immer wieder bestimmte Patientengruppen für das klassische Modell ungeeignet erscheinen, z.B. Psychotiker, Psychosomatiker, Patienten mit Essstörungen, Suchtpatienten, u.v.m..

Das klassische Konzept geht offenbar von Voraussetzungen aus, die nicht der Realitätsauffassung dieser Patienten entsprechen. Aus vielen Untersuchungen ist bekannt, dass die therapeutische Arbeit mit sozialen Randgruppen nicht immer problemlos ist. Gerade in Bevölkerungsschichten mit niedrigem Bildungsniveau ist das Wissen um psychotherapeutische Methoden nach wie vor sehr gering. Die Einstellung gegenüber der Therapie ist daher negativ vorgeprägt und häufig herrschen sogar geradezu mystische Vorstellungen.

Die „instrumentelle Seite“ der Therapiemotivation – das Verhältnis der Betroffenen zum Therapieangebot – erscheint leichter positiv beeinflussbar als der Leidensdruck. Wissensdefizite lassen sich beseitigen, unrealistische Erwartungen korrigieren, Zweifel und Ängste, den Anforderungen nicht gerecht werden zu können, ausräumen.

9.1.4 Ein Therapiemotivationskonzept für straffällige Zielgruppen

Auf diesen Überlegungen aufbauend wurde versucht ein Konzept von Therapiemotivation zu entwickeln, das den Besonderheiten straffälliger Zielgruppen gerecht wird. Aus der Sozialpsychologie ist seit Langem bekannt, dass die Wahrnehmung von Freiheitsbeschränkung Widerstand hervorruft. Dies führt zu Misstrauen, Aggression und Feindseligkeit gegenüber dem vermeintlichen Verursacher. Gerade im Strafvollzug sind solche Phänomene vielfach unter dem Stichwort „Prisonisierung“ beschrieben worden. Dahle und Steller (1990) behaupten, dass kaum mit unbefangenen Reaktionen auf Hilfsangebote zu rechnen ist, wenn sie von einer Institution stammen, die vom Betroffenen in erster Linie als feindselig angesehen werden.

Das Konzept der Therapiemotivation geht von einem einzigen Motiv für die Behandlung aus und zwar der Hoffnung auf Therapieerfolg im Sinne einer Linderung des Leidens. Im Straf- und Maßregelvollzug lässt sich ein weiteres Motiv herausarbeiten und zwar die Hoffnung auf positive Auswirkungen einer Therapieteilnahme auf die strafrechtliche Sanktion selbst. Tatsächlich ist diese Hoffnung nicht unbegründet, denn eine Therapie im Strafvollzug geht oft mit der Verlegung in eine therapeutisch orientierte Abteilung oder eine sozialtherapeutische Anstalt einher. Schließlich erhöhen sich auch die Chancen auf einen frühzeitigeren Entlassungszeitpunkt. Die Hoffnung auf Sanktionserleichterung durch Therapieteilnahme ist neben dem Wunsch nach Therapieerfolg eine weitere Quelle therapiebezogener Handlungen. Es ist sogar denkbar, dass ein Strafgefangener

ausschließlich aufgrund solcher Motive in eine Behandlungsmaßnahme einwilligt. Beide Motive sind voneinander unabhängig und können nebeneinander bestehen.

Bei der Untersuchung therapiebezogener Verhaltensweisen muss auch nach den notwendigen motivationalen Mindestvoraussetzungen für bestimmte Handlungsweisen gefragt werden. Es zeigte sich, dass ein gewisses Mindestmaß an Selbstvertrauen und Handlungskompetenz eine notwendige Voraussetzung für das Auftreten von Eigeninitiative im Bemühen um therapeutische Hilfe darstellt. Bei Inhaftierten mit geringem Kompetenzerleben kam ein solches aktives Verhalten schlichtweg nicht vor.

9.2 Forensische Psychotherapie und Bewährungshilfe

Bewährungshilfe und ambulante Psychotherapie mit straffällig gewordenen Menschen stellen zwei Formen von ambulanten Hilfestellungen dar. Sie geraten durch die gemeinsame Zielgruppe in ein besonderes Näheverhältnis.

Für bestimmte Klientengruppen sieht der Gesetzgeber neben dem Anspruch der Maßnahme der Bewährungshilfe zusätzlich die Weisung zur psychotherapeutischen Behandlung vor (§51, 3 StGB). Wird ein Klient zur Psychotherapie „verurteilt“, kann davon ausgegangen werden, dass der Richter einen entsprechenden Behandlungsbedarf des Klienten feststellt. Die Aufgabe des Therapeuten ist nun, den Klienten als einen in seiner Gesundheit beeinträchtigten Menschen zu sehen und ihn psychotherapeutisch zu behandeln. Der Klient kann bei dem gerichtlichen Ausspruch der Therapieweisung den Psychotherapeuten meist selbst wählen. Das Gericht kontrolliert die Einhaltung dieser Verpflichtungen über die Vorlage der Therapiebestätigung durch den Klienten. Diese enthält die Mitteilung, dass Psychotherapie durchgeführt wurde. Darüber hinaus dürfen nach österreichischem Psychotherapiegesetz keine Mitteilungen gemacht werden (Verschwiegenheitspflicht). Der Therapeut erhält seinen Auftrag nicht vom Gericht, sondern direkt vom Klienten. Der Therapeut tauscht sich nicht mit dem Gericht aus und wird auch nicht von diesem kontrolliert. Er übt seine Tätigkeit daher in größerer Distanz zum Gericht aus, als der Bewährungshelfer. Dies ermöglicht den notwendigen Schutz des therapeutischen Settings, kann aber auch eine besondere Belastung für den Therapeuten darstellen. Das psychotherapeutische Setting ist außerhalb des Alltagsgeschehens des Klienten angesiedelt. Der Therapeut arbeitet mit schulenspezifischen Methoden, deren Ziel ist es, eine

Persönlichkeitsveränderung zu erreichen, die mit einer psychosozialen Stabilisierung einhergeht.

Eine Kombination von Psychotherapie und Bewährungshilfe ist besonders bei Klienten mit Persönlichkeitsstörungen in Kombination mit einer Borderline-Organisation und schwerer Ich-Pathologie angezeigt.

Es gibt drei Möglichkeiten, um die Bewährungshilfebetreuung und die Therapie mit diesen Klientengruppen handhaben zu können:

- der Bewährungshelfer erweitert sein Betreuungsangebot um therapeutische Elemente
- der Therapeut übernimmt die Funktionen eines Sozialarbeiters
- Bewährungshelfer und Therapeut arbeiten zusammen
(bei klarer Kompetenz- und Aufgabenverteilung)

9.3 Anti-Aggressivitäts-Training

(von Michael Heilemann und Gabriele Fischwasser von Proeck)

Das Autorenpaar Michael Heilemann und Gabriele Fischwasser von Proeck möchte mit dem von ihnen entwickelten Antiaggressionstraining (AAT) gewohnheitsmäßigen Schlägern das Schlagen abgewöhnen. Über mehrere Jahre von dem Autorenpaar entwickelt, konkret in der Arbeit mit Gewalttätern im Gefängnis erprobt und ausgearbeitet, wird das Programm inzwischen in einer Vielzahl von Projekten im Strafvollzug und in der gerichtsnahen Präventionsarbeit eingesetzt.

In der jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zeigt sich ein erschreckendes Ergebnis in der Gewaltkriminalität. 1999 beträgt die Anzahl derartiger Straftaten 186 655. Dies bedeutet eine Steigerung um 0,2 %. Mehr als die Hälfte der erfassten Gewaltkriminalität entfällt auf gefährliche und schwere Körperverletzungen. Hier liegt mit 114 516 Straftaten sogar eine Steigerungsrate von 3,8 % vor.

9.3.1 Aspekte destruktiven, zerstörerischen Gewaltverhaltens

Wichtige Aspekte destruktiven, zerstörerischen Gewaltverhaltens sind:

1) Grunddefinition

Destruktive zerstörerische Gewalt ist ein Verhalten, das die Gegenwehr und den Willen sowie das Selbstbestimmungsrecht des Opfers brechen will. Dies geschieht durch das Hervorrufen von Angst, von Schmerzen oder von beidem.

2) Überlegenheitsgefühl

Für den Täter hat Gewalt die Funktion, sein Überlegenheitsgefühl, seinen „Machttrieb“ und sein Dominanzstreben während der Tat zu befriedigen.

3) Kompensation

Destruktive Gewalt ist immer eine Kompensation zuvor erlebter und in der Täterseele „eingelagerter“ Kränkungen, Herabwürdigungen, Zurückweisungen und Demütigungen des eigenen Ichs. Mit Ausübung destruktiver Gewalt gelingt es dem Täter, die eigene Mickrigkeit „kurzfristig“ zu vergessen.

4) Körperliche Fitness

Die vom Täter angestrebte „kurzfristige persönliche Wiedergutmachung“ für sein eigenes „Micklichkeitserleben“ wird durch extreme Anstrengungen im Bereich der körperlichen Fitness begründet. Er absolviert häufig ein autodidaktisches Körpertraining mit dem Ziel, seinen Körper zu einem „Gewaltinstrument“ zu trimmen. Es handelt sich um eine „Obernorm“, die er oft als „Durchsetzungsfähigkeit“ definiert.

5) Opfererleben

Bei dem Opfer entstehen eine lebenslange Angst und ein Gefühl von Ohnmacht und Kontrollverlust. Destruktive Gewalt kann auch als „Mord an der Seele des Opfers“ beschrieben werden. Im Kopf des Opfers passiert eine „Schuldumkehr“: Das Opfer fragt sich immer wieder, was es selbst hätte tun können, um den willkürlich und strategisch inszenierten Übergriff des Täters doch noch abwenden zu können. Beim Opfer entsteht oft ein grundlegender Zweifel an den bisher geschätzten und gelebten philosophischen Menschlichkeitsnormen.

6) Einseitige Beziehung

In der Regel geht der Täter zum Opfer eine einseitige Beziehung aktiv ein. Er definiert eine willkürlich aufgebaute Täter-Opfer-Beziehung, wobei er die logischen Folgen für sein Handeln auf Grund seines Kompensationsstrebens wieder einsehen noch annehmen kann.

7) Legitimationsstrategien

Um das Hochgefühl nicht zu gefährden und die Euphorie, den Kick und den Thrill nicht abzuschwächen, entwickelt der Schläger raffinierte Legitimationsstrategien, die es für ihn und seine soziale Umwelt nachvollziehbar erscheinen lassen, warum gerade sein letztes Opfer den von ihm inszenierten Bestrafungsakt verdient hat.

8) Öffentlichkeit

Zur Verstärkung seines subjektiven Hochgefühls (der kurzfristigen Identitätsaufwertung) versucht der Schläger Öffentlichkeit herzustellen. Je mehr Zuschauer, umso stärker die erlebte Machtvision und der scheinbar multiplizierbare Heldenmythos.

9) Kontrasterlebnis

Je stärker der Täter das Opfer als „statushoch“ bzw. überheblich, arrogant und überlegen einstuft, umso stärker ist das Kontrasterlebnis im Sinne einer der vorher erlebten Unterlegenheiten und der nun gefühlten Überlegenheit.

10) Abwehrarbeit

Nach dem Abflauen der Genugtuungsphase fühlt sich der Täter noch mickriger und schuldbeladener. Zur Vermeidung von Strafverfolgung muss er nun extrem viel Energie in „forensische Abwehrarbeit“ und in die Reduzierung persönlicher Schuldgefühle investieren. Die dabei gebundene Energie fehlt ihm dann beim Versuch der Erhöhung seiner persönlichen und sozialen Kompetenz.

9.3.2 Klassifikation der Täter

Täterklassifikation im 4-Felder-Schema

| | Für sich handelnd | Stellvertretend (für andere) handelnd |
|----------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Offensiver Tätertyp | (2) Gewalttäter zum Zwecke der Statusbalance | (1) Schläger aus Rache |
| Defensiver Tätertyp | (2) der aggressionsgehemmte Gewalttäter | (3) Körperverletzter aus Konformitätsneigung |

9.3.2.1 Schläger aus Rache – offensiver Tätertyp

Es handelt sich um einen Gewalttäter, der in sensibler und wahrnehmungsgenauer Weise Ungerechtigkeiten in seinem Leben erkennt, der insbesondere die Ausweglosigkeit bzw. die ohnmächtige Lebenssituation eines ihm nahe stehenden Menschen erlebt und stellvertretend darunter leidet.

9.3.2.2 Gewalttäter zum Zwecke der Statusbalance - offensiver Tätertyp

Es handelt sich um einen Menschen, der bei sich selbst hohe Fähigkeiten in verschiedenen Ich-nahen und kulturell akzeptierten Merkmalsbereichen – körperliche Kraft, Sportlichkeit, intellektuelle Ausstattung, Cleverness, soziale bzw. sexuelle Ausstrahlung usw. – wahrnimmt, sich aber in seinem sozialen Status diesbezüglich nicht gerecht „dargestellt“ fühlt.

9.3.2.3 Aggressionsgehemmte Gewalttäter – defensiver Tätertyp

Er ist ein introvertierter, ernster, gehemmter und zurückhaltender Mensch, der über lange Jahre Kränkungen und Demütigungen in sich gesammelt hat. Auf Grund seiner nicht vorhandenen spontanen oder flexiblen Reaktionsweisen hat er „emotionale Staus“

produziert, die dann in einer „zufällig“ auftretenden Provokationssituation oft in einer „verschobenen“ massiven Gewalttat enden.

9.3.2.4 Körperverletzer aus Konformitätsneigung - defensiver Tätertyp

Dieser Gewalttäter ist ein sozial isolierter, einsamer, oft sprachloser Mensch, der meist mit einer sehr geringen sozialen Kompetenz und insbesondere mit einer verminderten Erstkontaktbefähigung ausgestattet ist. Er versucht, sich krampfhaft einer Gruppe anzuschließen und sich entsprechend „einzukaufen“. In dieser Gruppe vollzieht er Handlangerdienste für den Gruppenführer, um dessen Gunst zu gewinnen und sich so als „Werkzeug“ in recht exklusiver Weise eine Gruppenfunktion zu sichern. Letztlich hat dieser Gewalttäter überhaupt keinen Bezug zum Opfer oder zur Tatsituation, denn seine persönlichen und individuellen Ziele liegen fast ausschließlich in einem starken Zugehörigkeitswunsch zur auserwählten Bezugsgruppe begründet.

9.3.3 Die Wiedergutmachungsforderung des Täters

Der Schläger fordert Wiedergutmachung für:

- Einengung
- Mutter- oder Vaterverlust
- zu wenig Liebe von den Eltern
- fehlende Anerkennung durch geistig überlegene Mitschüler
- zu wenig Rückendeckung
- weniger Status als bei anderen Familien
- Abwertung wegen seiner Nationalität
- Ausgrenzung durch statushöhere Mädchen
- eigenen Opferstatus

9.3.4 Das Feigheitspaket des Täters

Die Tatsachenverdrehung als Grundlage der Legitimationsstrategie des Täters ist in dessen Bewusstsein so stark verankert, dass er „selbst daran glaubt“. Anti-Gewalt-Trainer müssen zunächst das „typische Feigheitspaket“ des Täters erkennen und es ihm vorhalten. Erst

wenn der Täter seine mickrige Aufwertungs-idee selbst erkennt, hat er eine Chance, sich von seinem an sich feigen Verhalten zu distanzieren.

Mittels der Verdrehung des Täters gibt er vor, als besitze er die Eigenschaften oder nehme die Position des Opfers ein (rechte Spalte) – in Wirklichkeit hat er meistens zwei oder mehr der „Vorteile“ (linke Spalte) auf seiner Seite.

Feigheitspaket

| | Täter | | Opfer |
|--------|----------------|-----|----------------|
| 1. | Heimtücke | <-> | Arglosigkeit |
| 2. | Mehrere | <-> | Einer |
| 3. | Ältere | <-> | Jüngerer |
| 4. | Bewaffnete | <-> | Unbewaffneter |
| 5. | Gewalterprobte | <-> | Gewaltmeidende |
| 6. ... | | | |

9.3.5 Legitimationsstrategien des Täters

- Ablehnung der Verantwortung
- Verneinung des Unrechts
- Ablehnung des Opfers
- Verdammung der Verdammter
- Loyalität zum „Ganzen“

9.3.6 Grundsätze der Anti-Gewalt-Arbeit in der Zukunft

- (1) Bewerte eine Theorie erst, wenn du alle Ableitungen kennst!
- (2) Bewerte einen Handlungsauftrag erst, wenn du ihn sinnlich über eine gute Weile „abgearbeitet“ hast!
- (3) Baue Distanz ab!
- (4) Du willst, dass der Schläger dir auf deinem friedlichen Weg folgt.
- (5) Dein Ziel ist die Wirksamkeit!

- (6) Der wirksame Coach muss bei sich immer wieder die folgenden Persönlichkeitsvariablen stimulieren bzw. rekonstituieren:
- a) Demut und Dankbarkeit
 - b) Offenheit
 - c) Gefühlsstabilität
 - d) Treue
- (7) Die Grundlage von Selbstachtung ist Körperorientierung.

9.4 Anti-Aggressivitäts-Training – AAT

9.4.1 Definition und Durchführung

Das AAT ist eine deliktspezifische und deliktorientierte Trainingsmaßnahme für Häftlinge, die von einem interdisziplinären Trainerteam in der Jugendanstalt Hameln durchgeführt wird. Zum Trainerteam gehören unter anderem hauptamtliche Trainer/-innen, Mitarbeiter/-innen aus verschiedenen Berufsgruppen des Strafvollzugs, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Ex-Teilnehmer und externe Spezialisten.

Die acht jugendlichen Teilnehmer sind allesamt Häftlinge mit sehr hoher Gewaltbereitschaft, die in etwa acht Monaten, je einmal in der Woche drei bis vier Stunden, zu einem gewaltfreien Leben erzogen werden sollen. Die Sitzungen finden in einer gemütlichen Atmosphäre mit Kaffee und Keksen statt.

9.4.2 Voraussetzungen zur Teilnahme

- Mindestverweildauer von acht Monaten in der Strafanstalt
- gute Deutschkenntnisse
- eindeutige Gewaltkarriere (keine Einmaltäter)
- hohes Maß an Experimentierfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für unkonventionelle, Gefängnis untypische Trainingsinhalte
- Status hohe Position innerhalb der aller Insassen
- relativ hoher Intelligenzquotient

9.4.3 Die vier Phasen des AAT

9.4.3.1 Biographische Analyse – Deskriptionsphase

Für jeden Teilnehmer findet eine drei- bis vierstündige Sitzung statt, in der die biographisch deliktbezogene Anamnese erstellt wird. Es muss auf alle Fragen geantwortet werden und die Antworten werden aufgeschrieben. Ein zentraler Punkt dieser Phase ist die Vater-Sohn-Beziehung.

Ziel ist es, den Täter für sein eigenes Schicksal zu sensibilisieren. Emotionale Sperren durch eigene Kränkungen und Demütigungen sollen erkannt und aufgelöst werden. Er soll lernen, seine Bedürfnisse bezüglich sozialer Ansprüche zu äußern.

9.4.3.2 Konfrontationsphase – Heißer Stuhl

Auch in dieser Phase steht jeder Teilnehmer bei einer Sitzung von drei bis vier Stunden im Mittelpunkt. Alle Gewalttaten werden in einer vom Brutalitätsgehalt abhängigen Rangreihe aufgelistet. Anschließend wird der Täter mit seiner Liste konfrontiert.

Die Konfrontation mit dem Opferinterview führt meist zu einer hohen Betroffenheit beim Täter. Ziel dieser Phase ist es, Entsetzung über die eigene Tat zu entwickeln, die einseitige Täter-Opfer-Beziehung zu erkennen, lebenslange Verantwortung für sein Opfer zu übernehmen und einen Wiedergutmachungsplan zu erstellen.

9.4.3.3 Attraktivitätstraining

Bei diesem Training geht es um die Kompetenzerweiterung der eigenen Persönlichkeit. Am Ende des Trainings muss jeder Teilnehmer beweisen, dass er jeder Provokation standhalten kann. Dafür bekommt er den „Gesellenbrief des friedlichen Schlägers“.

Diese Phase umfasst sechs bis acht Trainingseinheiten zu jeweils drei bis vier Stunden. Im Attraktivitäts-Training soll den Teilnehmern gezeigt werden, dass durch harte Arbeit und Anstrengung neue Dinge erlernt werden und sie auf diese stolz sein sollen und dürfen.

- Rhetorik-Training:

Als ersten Schritt werden Sprachübungen, gestische Bewegungen, Körperhaltungen und Mimik geübt. Im Anschluss daran wird mittels Lose ein Thema für eine 5- bis 10-minütige Rede zugeteilt. Die Rede wird mit den Trainer/-innen erarbeitet, eingeübt und vorgetragen. Sie muss eine Begrüßung, den Titel der Rede, eine Behauptung, ein Gegenargument, drei Gründe, eine Schlussfolgerung und eine Verabschiedung beinhalten. In dieser Trainingseinheit machen die Teilnehmer die Erfahrung, dass es auch erklärende Verhaltensmöglichkeiten gibt und gewinnen somit einen größeren Bewegungsspielraum.

- Logiktraining – Gehirnjogging:

Intelligenztests werden an die Wand projiziert und die Ergebnisse zum Teil wie in einem Wettbewerb abgefragt. Unter anderem gehören zu dieser Trainingseinheit Spiele wie beispielsweise „Ich packe meinen Koffer“.

- Tüchertanz:

Mittels Tüchertanz sollen die abgehackten, starren und schlagenden Bewegungen in weiche und fließende geändert werden.

- Gefühlsjogging:

Die eigene Emotionalität soll erkannt, zugelassen und genossen werden. Es werden gefühlvolle Texte gelesen. Ebenfalls werden Körperübungen in Form von Massagen durchgeführt, damit die Teilnehmer sehen, dass sie mit ihren Händen nicht nur schlagen, sondern auch etwas Angenehmes tun können.

- Ausdauer- und Fitness-Training:

Die Kondition jedes einzelnen Teilnehmers soll individuell durch bestimmte Übungen verbessert werden.

- Schauspieltraining:

In dieser Trainingseinheit sollen die Teilnehmer spontaner, flexibler und kreativer werden. Dadurch soll die Angst vor Blamagen verschwinden. Diese Ziele versuchen die Trainer/-innen durch Rollenspiele und Talkshows zu erreichen.

- Deeskalationstraining:

Von einem Karatelehrer werden die Teilnehmer unterrichtet, wie in einer Konfliktsituation den Distanzraum gewahrt und verteidigt werden kann. Es geht darum, eigene Erregungen zu kontrollieren, sich zu beherrschen und ruhig zu bleiben.

- Flirt-Training:

Die Teilnehmer sollen die Fähigkeit erwerben, Kontakt mit einer Frau aufzunehmen und sie sollen erkennen, was Frauen wollen. In dieser Einheit wird jedem Teilnehmer eine hübsche Frau zugeteilt (per Los), die er dann lobend vorstellen muss und im Anschluss wird ein Merkmal (z.B. Augen) an ihr besonders hervorgehoben. Diese Trainingseinheit endet mit Rollenspielen.

- Provokationstest:

Leute aus der Gemeinde (z.B. Polizisten) provozieren die Teilnehmer im Rahmen eines Rollenspiels aufs Äußerste. Wenn die Teilnehmer die Situation nicht eskalieren lassen und sich dabei gut fühlen, erhalten sie den „Gesellenbrief als friedlicher Schläger“

9.4.3.4 Realisationsphase

In der letzten Phase geht es nun darum, die gelernten Fertigkeiten, die neue Identität auch nach außen zu zeigen (z.B. Arbeiten in Asylheimen, Altenheimen, Kindertagesstätten, Jugendfreizeitheimen usw. übernehmen).

9.4.4 Grundregeln für das Antiaggressivitätsteam

- Die Trainer dürfen in die Persönlichkeit der Täter eingreifen, da sie im Interesse des Opfers handeln.
- Die Täter müssen mit ihren Taten konfrontiert werden, denn nur so können sie sich von ihrem früheren Verhalten abwenden und einen Neubeginn wagen.
- Aufgabe der Trainer ist es, noch nicht entdeckte Fähigkeiten zu finden, auf die der Täter stolz sein kann.
- Die Täter müssen soweit gebracht werden, dass sie nach der Entlassung aktiv etwas für den Frieden tun.
- Das Trainerteam muss in Anzahl, Stärke und kognitiven Differenziertheit den Tätern überlegen sein.

9.4.5 Das Coolness-Training für Täter

Um zu lernen, Provokationen standzuhalten, wurde das Coolness-Training entwickelt:

- ◆ Ausgangssituation:
Der Provokateur möchte mich steuern und kontrollieren; er möchte die Macht an sich reißen indem er mich beleidigt, demütigt, kränkt, abwertet und wütend macht.
- ◆ Zielverhalten:
Ich werde mich nicht körperlich zur Wehr setzen; ich lobe ihn für sein Verhalten, aber ich lasse auf keinen Fall zu, dass er mich provoziert und so die Macht über mich erlangt.
- ◆ Denkinhalte:
z.B. Du willst doch nur deine Probleme auf mich verschieben. Ich habe es nicht nötig, mich vor dir zu beweisen. Ich bleibe ruhig, weil ich es meinem Opfer, meinen Trainern schuldig bin.
- ◆ Artikulationsebene:
z.B. Natürlich werde ich mich nach deinen Vorgaben verhalten. Ich möchte jetzt gerne gehen, vielen Dank. Du bist mir weit überlegen.
- ◆ Ausweichtechniken:
 - 1) Die Kritik scheinbar falsch verstehen, Lob annehmen und sich herzlich bedanken.
 - 2) „Wenn du darunter verstehst, ... dass, dann hast du Recht“
(Kritik wahrnehmen; die Aussage auf einen kleinen Bereich begrenzen, sich selbst loben und ihm dann Recht geben).

- 3) Themenwechsel und Ablenkung, z.B. Ich muss mir mal schnell Zigaretten holen.
- 4) Flucht
- 5) Aufbau eines Nebenkriegsschauplatzes, z.B. Schaufenster kaputt schlagen.

Es ist alles erlaubt, was verhindert, sich zu schlagen!!!

- ◆ Körperliche Selbstverteidigung (Notwehr); um eigene Verletzungen / Tötung zu verhindern, ist es erlaubt, die Verteidiger-, nicht aber die Angreifer-, position, einzunehmen.

9.4.6 Gesellenbrief zum „Friedlichen Schläger“ und das Anti-Schläger-Gelübde

Am Ende des AAT wird den Teilnehmern der Gesellenbrief zum „Friedlichen Schläger“ verliehen und ein auswendig gelerntes Anti-Schläger-Gelübde vorgetragen. Dieses Gelübde enthält folgende Punkte:

- Schläger sind fiese Schweine:

„Schläger sind miese Schweine, sie sind feige, sie sind zerstörungserfahren und suchen sich ein hilfloses Opfer, ...“

- Ich war ein Schläger:

„Ich war ein Schläger, ich wollte zerstören statt aufbauen, ich kenne kein Mitleid, weil man mit mir kein Mitleid hatte, ...“

- Ich will ein Mensch werden:

„Ich möchte mich in mich selbst verlieben, weil ich mich jetzt mehr und mehr gut fühlen kann, ich kann stolz auf mich sein, ich strenge mich an, meine Fähigkeiten auszubauen, ...“

- Ich will andere Schläger befreien:

„Ich will losgehen und den Ekel und die Abscheu vor Gewalt verbreiten, ich will zeigen, dass es sich lohnt, in sich selbst zu investieren, weil dann auch andere in einen investieren, ich will zeigen, dass es sich lohnt, sympathisch zu sein, weil es ein schönes Gefühl ist, wenn ich die Tür aufmache und andere mich anstrahlen, ...“

10. Literaturverzeichnis

- Bankl, H. (2003). *Im Rücken steckt das Messer. Geschichten aus der Gerichtsmedizin*. München: Goldmann Verlag.
- Berrios, G. E. (1993). European Views on Personality Disorders: A Conceptual History. *Comprehensive Psychiatry*, 34,1 (14-30).
- Blackburn, R. & Coid J.W (1998). Psychopathy and the dimensions of personality disorders in violent offenders. *Personality and Individual Differences*, 25, 129-145.
- Dahle, K.-P. (2000). Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In Kröber, H.L. & Steller, M., *Psychologische Begutachtung in Strafverfahren. Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards*. Darmstadt: Steinkopff.
- Davison, G.C. & Neale, J. M. (1998). *Klinische Psychologie*. München-Weinheim: PVU.
- Demarle, H.S. (2001). *Psychotherapiemotivation von Sexualstraftätern und relevante Einflussgrößen*. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Universität Salzburg.
- Eder-Rieder, M. & Mitterauer, B. (1999). *Alternativen zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB*, ÖJZ 1999, 595 ff..
- Esquirol, E. (1838). *Des maladies mentales considérées sous les rapports médical hygiénique et médico-legal*. Paris: Baillière.
- Fiedler, P. (1995). *Persönlichkeitsstörungen*. Weinheim: PVU.
- Fleischhacker, W. & Hinterhuber, H. (1997). *Lehrbuch der Psychiatrie*. Stuttgart: Thieme.
- Fröhlich, W.D. (1994). *dtv-Wörterbuch zur Psychologie*. München: dtv-Verlag.
- Heilemann, M. & Fischwasser von Proeck, G. (2001). *Gewaltwandel und Das Anti-Aggressivitäts-Training*. Lengerich: Pabst Science Publ..
- Kernbach-Wightor, G., Reinhardt, G., Saternus, K.S. & Wille, R. (2000). *Beurteilung von Sexualstraftätern: Therapie und Prognose*. Lübeck :Verlag Schmidt Römbild.
- Kienapfel, D. (2001). *Grundriss des österreichischen Strafrechts Allgemeiner Teil* (9. Aufl.). Wien: Manz.
- Koch, J. L. A. (1891-1893). *Die psychopathischen Minderwertigkeiten*. Ravensburg: Maier.
- Krüger, H. (1950). Kriminalpsychologie, ein neues Aufgabengebiet der Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 1.

- Kühne, A. (1988). *Psychologie im Rechtswesen. Psychologische und psychodiagnostische Fragestellungen bei Gericht*. Weinheim: Deutscher Studienverlag.
- Laubenthal, K.(2000). *Sexualstraftaten*. Berlin: Springer.
- Lamnek, S. (1985). *Wider den Schulenzwang: ein sekundäranalytischer Beitrag zur Delinquenz und Kriminalisierung Jugendlicher*. München: Fink Verlag.
- Liebel, H. & Urslar, W.v. (1975). *Forensische Psychologie. Eine Einführung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Maleczky, O. (2002). *Strafrecht – Allgemeiner Teil II. Lehre von den Verbrechensfolgen* (9. Aufl.). Wien: WUV-Universitätsverlag .
- Maleczky, O. (2001) Strafrechtsänderungsgesetz 2001, JAP 3 2001/2002, 182 ff.
- Marbe, K. (1913). *Grundzüge der forensischen Psychologie*. München.
- Marneros, A., Ullrich, S. & Rössner, D. (1999). Soziobiographische und psychopathologische Determinanten von Kriminalität. *Kriminalprävention*, 1, 24-26.
- Marneros, A., Ullrich, S. & Rössner, D. (1998). *Das „Hallenser Angeklagtenprojekt“*. Unveröffentlichter Zwischenbericht.
- Marneros, A., Ullrich, S. & Rössner, D. (1999). Was unterscheidet psychiatrisch begutachtete von psychiatrisch nicht begutachteten Angeklagten. *Recht & Psychiatrie*, 3, 117-119.
- Meier, B.D. (2001). *Strafrechtliche Sanktionen*. Berlin: Springer.
- Mombour, M., Zaudig, M., Berger, P., Gutierrez, K., Berner, W., Berger, K., v Cranach, M., Giglhuber, O. & v Bose, M. (1996). *International personality disorder examination, ICD-10*. Bern: Huber.
- Müller-Isberner, R., Cabeza, S.G., Eucker, S. (2000) *Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR- 20*. Haina: Institut für forensische Psychiatrie.
- Nedopil, N. (1996). *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*. Stuttgart: Thieme.
- Neumair, M. (2000). *Strafrecht Allgemeiner Teil* (2. Aufl.). Wien: Orac.
- Oefele, K.v. (1998). *Forensische Psychiatrie. Leitfaden für die klinische und gutachterliche Praxis*. Stuttgart: Schattauer Verlag.
- Prentky, R.A. (1999). *Die Klassifizierung von Sexualstraftätern*. Philadelphia USA: Justice Resource Institute Bridge Water.

Schmidt, A., Hoyer, J. & Kunst, H. (2000). *Strukturierte Diagnostik psychischer Störungen bei Sexualstraftätern im Maßregelvollzug*.

Schneider, H.J. (2002). Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform: *Rückfallprognose bei Sexualstraftätern*.

Schneider, H.J. (1971). Psychologie des Verbrechens. In Sieverts, R. und Schneider, H.J. (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie*, Berlin/New York:

Seiler, S. (2000). *Strafprozessrecht, 4. Aufl.* Wien: WUV-Univ.-Verl.

Tölle, R. (1986). Persönlichkeitsstörungen. In Kisker, K. P. (Hrsg.), *Psychiatrie der Gegenwart*, Band 1. Berlin: Springer.

Ullrich, S. (1999). *Die Persönlichkeit von Straftätern: Psychopathologische und normalpsychologische Akzentuierungen*. Universität Halle, Dissertation.

Undeutsch, U. (Hrsg.): *Handbuch der Psychologie Band 11 „Forensische Psychologie“*, Göttingen 1967.

Wagner, E. & Werdenich, W. (1988). *Forensische Psychotherapie. Psychotherapie im Zwangskontext von Justiz, Medizin und sozialer Kontrolle*. Wien: Facultas.

Waller, Pragmatismus – oder theoretische Abstinenz als Ausdruck des Selbstverständnisses von „Gehilfen“? *Diagnostica*, 1970, 16, S. 42-50.

Wegener, H. (1981). *Einführung in die Forensische Psychologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Elektronische Medien:

Stellungnahme zur Änderung StGB, StPO, StVG. Verfügbar unter:
<http://www.richtervereinigung.at/justiz-aktuell/stellungnahmen/stellung27a.htm>

Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden. Verfügbar unter:
<http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/I/texte/004/I00487.html>